



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die Entstehung unserer Schriftsprache**

**Bernt, Alois**

**Berlin, 1934**

Darstellender Teil

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70715)

## Darstellender Teil

Handwritten text, possibly a title or page number, faintly visible in the center of the page.

Handwritten text, possibly a signature or date, faintly visible near the bottom center of the page.



„Die eigentlichen entscheidenden Einheiten des Wesens und Willens unter allen Gruppengebilden der Erdbevölkerung sind die Sprachgemeinschaften. Unsere Muttersprache ist das große uns tragende geistig-seelische Schicksal.“

Georg Schmidt-Rohr<sup>1</sup>.

**B**lut und Sprache machen den Begriff Volk. Kein Volk ist rassenhaft rein. Die Sprache hat immer wieder volksfremde Menschen eingedeutscht, wie wir so kennzeichnend sagen; denn in dem Worte liegt die tiefste Erkenntnis von der Bedeutung der Sprache für die Volkheit. In der Sprache leben alle jene Kräfte, die seelisch gestalten und umgestalten. Durch die Sprache wird alles Fremde deutsch. Sie ist darum eines Volkes höchstes Gut. Mit der Sprache lebt ein Volk oder verkümmert es. Daher haben alle Gewalten, die jemals unserem Volke feind gewesen sind, ihren Angriff gegen die Sprache gerichtet, haben die Menschen deutscher Zunge dieser ihrer mütterlichen Sprache abwendig zu machen gesucht. Heute mehr als jemals geht der Kampf wieder um die Sprache. Denn mit der Hingabe der Muttersprache wird man seinem Volke fremd. Mit ihrer Sprache sind die Niederländer dem Deutschtum entfremdet worden, in seiner Sprache bleibt der Schweizer trotz allem Gerede Deutscher. Nur mit der Sprache vollzieht sich unser Denken, lebt Glaube und Recht, spricht die Dichtung und lehrt die Wissenschaft. Mit der Wissenschaft von der Sprache begann am Anfang des 19. Jahrhunderts die Erneuerung des deutschen Volkes, der Sinn für unsere große Vergangenheit wurde wach und die Schätze der mittelalterlichen Literatur wurden mit der Kenntnis des Altdeutschen wieder entdeckt.

<sup>1</sup> Die Sprache als Bildnerin der Völker, Diederichs Verlag Jena 1932, S. 133. Dieses gehaltvolle Werk erweist den überragenden Einfluß der Sprache auf das geistige Leben der Völker. Die Sprache ist die Seele eines Volkes, ist der schöpferische Volksgeist selber. Vgl. etwa S. 11. 42. 85. 96. 102. 125. 139. 203. 206. 246. 258. 280.



Die Einigung der deutschen Stämme und Mundarten in einer Schriftsprache war der bedeutendste Schritt auf dem Wege zu Nation und Staat. Uns ist heute unfassbar, daß es viele Jahrhunderte gebraucht hat, zu dieser Einigung in der Schriftsprache zu kommen, und noch weitere Jahrhunderte, bis sie ganz vollzogen war. Uns scheint so naheliegend und leicht, was in der Tat dem Zusammenwirken vielseitiger und bedeutender Kräfte und zuletzt doch der Gunst des Schicksals zu verdanken ist. Den Deutschen wird es schwerer als anderen Völkern, eine Nation zu werden. Was wir in Schule und Amt, in Schrifttum und Wissenschaft, in Gesellschaft und Öffentlichkeit wie etwas Angeborenes als Werkzeug gebrauchen, was uns unverlierbarer Besitz erscheint, das war einstmals wie alles Große ein langes Bemühen um Kleines. Nur der Tor meint, daß hohe Errungenschaften des Geistes glückliche Einfälle seien. Die Entstehung unserer Schriftsprache ist ein kulturgeschichtliches Problem von höchstem Ausmaße. Konrad Burdach, der große Kenner unserer Geistesgeschichte, nennt das Aufkommen und die Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache „die größte Sprachwende innerhalb des selbständigen germanischen Sprachlebens“<sup>1</sup>.

Unsere Schriftsprache war lange Zeit nur eine geschriebene, keine gesprochene Sprache. Zur gesprochenen Sprache führte ein weiter Weg aus den Urkunden heraus zum gedruckten Buch, vom Buch zur Schule und Predigt. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts haben in den hochdeutschen Gebieten die Bemühungen um den Gebrauch des Neuhochdeutschen als Sprache des öffentlichen Lebens gedauert, erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ist für die niederdeutschen Landschaften die Verwendung der hochdeutschen Schriftsprache in der Rede der Gebildeten anzusetzen. Mit der Übernahme der Hochsprache in Schrift und Buch war der Gebrauch im Alltag noch keineswegs gegeben. Noch heute ist ein Unterschied zwischen der gehobenen Rede und der Verkehrssprache. Noch heute erlernen in abgelegenen Dörfern Knechte und Mägde ein mühsames Schuldeutsch und empfinden die Niederschrift eines hochdeutschen Briefes als ein ehrliches Stück Arbeit.

<sup>1</sup> Vorspiel, Gesammelte Schriften zur Geschichte des deutschen Geistes, Halle 1925, I, 2. Teil S. 208.



Mit dem Schreiben beginnt die Regel. Rechtschreibung und Wortform, Wortwahl und Satzbau, alles unterliegt einer nachdenklichen Festsetzung. Und die einmal gefundene Form strebt nach Beharrung. Und jede Regel trachtet nach Ausschließlichkeit. Der bayrische Geschichtsschreiber Turmair, genannt Aventin, kennzeichnet in einem Briefe vom Jahre 1526 die starre Schreibtradition der Kanzlei, die etwa den Ort Aunkofen als Abennshoven, Anspach als Anoldespach schreibe.

Der Begriff der Schriftsprache war im Wandel der Jahrhunderte nicht immer gleich. Die Mönche von St. Gallen schrieben ihre Schriftsprache, die sich in ihrer Schreibstube entwickelt hatte. Die höfischen Dichter des 13. Jahrhunderts dichteten in einer Literatursprache, die in einer ideellen Welt der Verse und Reime lebte, ohne in ihrem ganzen Umfang an einem Orte auch gesprochen zu werden; diese Dichtersprache hatte die Mundart hinter sich gelassen. Gesprochene Sprache lebte aber immer in der Mundart. Sie tut es trotz aller Schulung durch die Schriftsprache noch heute. Wieder ein anderes war dann die Schriftsprache der fürstlichen und städtischen Kanzleien, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts einen festen, geregelten Schreibgebrauch besaßen, der Sprache der Landschaft nahe, ohne diese wiederzugeben. Denn auch diese Kanzleien pflegten eine überkommene, wissentlich gepflegte „Rechtschreibung“, die sie möglichst rein von mundartlichem Beiwerk weiterzugeben bemüht waren. Die Träger dieser Schriftsprache waren Beamtete und Schreiber. Anders ist endlich die Schriftsprache, die zwischen Mittelalter und Reformation aus der Fülle der Kanzleisprachen mit ganz bestimmten Kennzeichen als bewußter Ausgleich zwischen mitteldeutschen und oberdeutschen Sprachmerkmalen die Führung übernahm und sich zu unserem Neuhochdeutsch entwickelte. Sie wuchs in Urkunden und Druckwerken und wurde allen Deutschen in Luthers Bibelübersetzung nahegebracht. Aber diese neuhochdeutsche Schriftsprache war kein Abschluß. Sie redet anders zu uns in den Kirchenliedern des 16. Jahrhunderts und anders in Klopstocks Oden. Noch heute birgt die Hochsprache trotz der Einigung durch Schule und Buch, durch Dichtung und Bühne, trotz der Erstarrung ihrer Lautformen, in ihren Tiefen noch unendlich bildsame Kräfte, die mit dem Worte „Stil“ nicht zu umschreiben sind, die in immer neuer Zeugung Neuartiges schaffen.



Denn auch das muß gesagt werden: anders ist die Schriftsprache des Hamburgers als das Hochdeutsch des Sachsen oder Bayern, und das nicht bloß in der Aussprache, sondern auch in der Wortwahl, sogar in der Wortstellung. Hier offenbart sich, daß hinter dem Buch- und Schriftdeutsch der wundervolle Reichtum der Mundarten steht und die ängstliche Erstarrung verhindert.

Denn die Sprache wird von lebendigen Menschen gesprochen und geschrieben, sie ist immer Ausdruck und Abdruck einer seelischen Einheit. Aus dem unvergänglichen Fluß der Mundarten steigen immer von neuem erfrischende und befruchtende Quellen zur Oberfläche der Buchsprache empor und verleihen dem schönen Schrifttum unserer Dichter eigenartigen Reiz. Denn die Mundarten sind trotz der jahrhundertlangen Mißachtung und Bedrängung durch das Schriftdeutsch, trotz der Geringschätzung durch Schulmeisterei und Bildungsdünkel, trotz dem Einbruch der städtisch verflachten Zivilisation in ihre letzten Wohnstätten noch immer lebendig geblieben und haben ihre alten Grenzen seit dem Mittelalter bis auf geringfügige Verschiebungen behauptet.

Unsere Schriftsprache ist in einer Zeitwende vom Rittertum zum Bürgertum, von der mittelalterlichen Naturalwirtschaft zum neuzeitlichen Geldwesen, zwischen dem sterbenden altdeutschen Rechte und dem Emporkommen des gelehrten römischen Rechtsverfahrens, am Beginn des neuen Humanismus entstanden. Ihre Geburtsstätte ist jedoch die Schreibstube und Kanzlei der Fürsten und Städte, die im 14. Jahrhundert den Übergang vom gelehrten Latein zur Volkssprache vollzogen und um eine Regelung des Schreib- und Sprachgebrauches rangen. Darum ist die neue Sprache beim Lateinischen in die Schule gegangen und hat sich dieser Lehrmeisterin durch Jahrhunderte nicht zu entwenden vermocht. Es war nicht Neuerungssucht, was diese gelehrten Schreiber bei ihrem Werke antrieb, noch war, was da entstand, eine bewußte Schöpfung. Es war ehrliche Werkarbeit, die zunächst dem Verkehr und den Geschäften dienen sollte. Sie knüpft an Vorhandenes an, wie es jede Arbeit tut, und suchte das Geschaffene sorglich zu bewahren.

\*



Seit Karl Lachmann, Jakob Grimm und Karl Müllenhoff gilt es als ausgemacht, daß die mittelhochdeutsche höfische Dichtung ihr eigenes sprachliches Gewand besessen habe, daß also eine Dichtersprache bestand, die es nun aus den Verderbnissen der Handschriften wiederherzustellen galt. Zweifellos haben die Abschreiber die genaue sprachliche Überlieferung beeinträchtigt, aber ebenso gewiß ist, daß die Herausgeber der mittelhochdeutschen Texte in der Vereinheitlichung von Sprache und Metrik zu weit gegangen sind. Franz Pfeiffer und Hermann Paul haben die Existenz dieser höfischen Literatursprache geleugnet, Pfeiffer lehnt auch einen vorwiegenden Einfluß des staufischen Hofes auf das sprachliche Ideal der Dichter ab, Paul will nur eine gewisse Einheitlichkeit in Stil und Wortgebrauch gelten lassen. Dafür trat Otto Behaghel für eine ziemlich weitgehende sprachliche Einheit der höfischen Literatur ein, die stark genug war, besonders hervortretende mundartliche Besonderheiten fernzuhalten. Der Raum, in dem sie sich entfaltete, war das alemannisch-schwäbisch-ostfränkische Gebiet. Gustav Roethe erkannte das Vorhandensein einer oberdeutschen Literatursprache in den nachweisbaren Bemühungen niederdeutscher Dichter um einen auch hochdeutsch zulässigen Sprachgebrauch in den Reimen. Carl von Kraus und Konrad Zwierzina haben eingehende Untersuchungen der Reimbindungen bei den höfischen Dichtern vorgenommen und eine sehr weitgehende Rücksichtnahme der einzelnen, mundartlich verschiedenen Dichter auf ein zweifellos vorhandenes sprachliches Ideal wenigstens in den Reimen festgestellt. Damit ist auch die mittelhochdeutsche Dichtersprache bejaht<sup>1</sup>.

Diese Dichtersprache lebte in Konventionen. Wie der Inhalt der Dichtungen das Traumerlebnis einer ritterlichen Idealwelt gewesen ist, war auch das Gewand der Sprache und Reime ein Übereinkommen, das man je länger je mehr festzuhalten suchte, das sich darum noch tief hinein in das 13. Jahrhundert, ja noch am Anfang des 14. in den Ausläufern der höfischen Dichtung wirksam erwies. Für einen engen ritterlichen Kreis berechnet, lebten sie abseits von den Anschauungen des Volkes, mieden jede

<sup>1</sup> Aus der letzten Zeit stammt die vortreffliche Übersicht von Alfred Götze, Die mittelhochdeutsche Dichtersprache (Zeitschrift f. Deutsche Kunde 1929, S. 13ff.). Von den früheren Arbeiten nenne ich noch S. Singer, Die mhd. Schriftsprache. Vortrag. Zürich 1900.



Annäherung an mundartliche Ausdrucksweise und landschaftliche Sonderentwicklung. Nur in der Umdichtung und Nachdichtung älterer heldischer Epen der „Heldensage“ pflanzten sich veraltete Wendungen und Wörter fort, freilich auch hier bewußter Schmuck aus der unter die Oberfläche der täglichen Rede gesunkenen heldischen Sprache. Auch höfische Dichter haben da und dort mit deutlicher Absicht auf veraltete Wörter zurückgegriffen, hier wie überall Kunstdichter. Am meisten lebte sich diese Dichtersprache in den Reimbindungen aus, deren unübertreffliche Reinheit noch heute bestaunt werden muß. Unterschieden doch mittelhochdeutsche Dichter die vier verschiedenen *e* unserer Sprache so feinhörig, daß sie sie nicht untereinander reimen. Für die Zulässigkeit der Reime nach dem Reimvokal und dem Wortgebrauch waren wenige Vorbilder gegeben, die ihrerseits ihre Reime durch Bemühen um mundartliche Farblosigkeit immer mehr zu verfeinern bestrebt waren, wie es aus den späteren Werken Hartmanns und bei Wolfram ersichtlich ist. So lebten die Reime in einer engumgrenzten Kunstsprache, die dem Nachstrebenden freilich Ausdruck und Wortform zurechtlegte und jeden Außenseiter ausschloß. Die literarische Überlieferung hatte überdies einen festen poetischen Stil ausgebildet, der wiederum die dichterische Arbeit erleichterte. Der Dichter besaß, das war Voraussetzung, eine ausgebreitete Kenntnis seiner Vorgänger, deren Ausdrucksweise, Reimgebrauch und Reimwendungen er sich aneignete. So kommt es, daß viele seiner Reime übernommene Reimpaare sind, die oft genug seiner eigenen Mundart nicht entsprechen, daß er andererseits bestrebt gewesen ist, die seiner Mundart gemäßen Reimbindungen zu meiden, um nicht vom Pfade des Meisters abzuweichen. Im Versinnern gebraucht er allerdings ohne Sorge Wörter und Wortformen, die ihm die strenge Rücksicht auf das Gültige nicht im Reime erlaubte. So setzte die Kunst des höfischen Dichters die genaue Kenntnis der „gangbaren“ Reime und eine sprachliche Selbstbeschränkung voraus. Schon der Niederländer Heinrich von Veldeke hat in seiner Dichtung nur neutrale Reime gebraucht, die, ins Hochdeutsche gewendet, noch rein waren<sup>1</sup>. Selbst der große Meister Hartmann von Aue schränkt sich mit dem Blick auf

<sup>1</sup> Carl von Kraus, Heinrich von Veldeke und die mhd. Dichtersprache. Halle 1899.



seine Leser im Wort- und Reimgebrauch ein und schiebt Wörter, die ihm für den Reim sprachlich bedenklich schienen, in das Versinnere. Auch Wolfram von Eschenbach legt sich ähnliche sprachliche Beschränkungen auf<sup>1</sup>. Oberste Richtschnur war die Vermeidung mundartlicher Laut- und Wortformen. So konnte jene wundervolle Kunstform zustandekommen, die erst in der klassischen Zeit des 18. Jahrhunderts ein annähernd gleichwertiges Gegenstück findet.

Das Vorhandensein einer mittelhochdeutschen Dichtersprache bezeugen die niederdeutschen Dichter, die, weil ein gleichartiges Ideal in der Heimat mangelte, ihre Herkunft verleugnen und die hochdeutsche Reimkunst und Reimsprache nachahmten, ihre Reime mit dem Blick auf hochdeutsche Leser schufen. Sie übernahmen sogar oberdeutsche Verbalformen von *haben*, *lassen*, *legen*, *sagen*, das Suffix *-schaft* und das noch kennzeichnendere oberdeutsche *-lîn*. Das tun Eilhart von Oberge, Albrecht von Halberstadt, Brun von Schönebeck, Rumsland und andere sowie der Verfasser des Sachsenspiegels Eike von Repgau<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich, wie die mittelhochdeutsche Literatursprache eine Sache der Kunst gewesen ist, keineswegs Schriftsprache in unserem Sinn, jedoch über den Mundarten stehend, wie sie überhaupt die Ausstrahlung einer gehöhten Lebenskultur gewesen ist. Eine Dichtersprache dieser Art besaß im 13. Jahrhundert auch das Mittelniederländische.

Als mit dem stärkeren Hervortreten der kleineren dichterischen Gattungen, der poetischen Erzählung, des Schwanks, der Legende, das inhaltliche Interesse über das formale der klassischen Zeit siegte, als der ritterliche Dichter sich ins Bürgerliche verlor und die Dichtung nicht mehr Selbstzweck war, als die gelehrte Großsprecherei des wandernden Spruchdichters sich hervorwagte, die deutsche Predigt und Mystik das bunte Reimwerk entthronte, versank die hohe Kunst der mittelhochdeutschen Literatursprache. Späte Nachahmer schufen in den Grenzgebieten der höfischen Bildung für einen kleineren Kreis, die reimgebundene Sprachkunst wurde bürgerlich, der Kanzleibeamte begann, sein Latein

<sup>1</sup> Konrad Zwierzina, Beobachtungen zum Reimgebrauch Hartmanns und Wolframs. Festschrift für Heinzel. Halle 1898.

<sup>2</sup> Gustav Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels. Abhandlungen der Gött. Gesellschaft, Phil. hist. Klasse II 8 (1899).



in deutsche Urkunden zu wandeln und die heitere Verskunst eines bevorrechteten Standes durch logisch gegliederte Satzgefüge einer für den Tag berechneten Prosa zu ersetzen.

Die Kanzleisprachen, die um 1300 bereits bestanden haben müssen, sind nicht die Fortsetzung dieser mittelhochdeutschen Literatursprache, weil sie von anderen Voraussetzungen und Zielen ausgehen. Aber es ist nicht zu bezweifeln, daß sie lautlich an die Sprache der Dichtung angeknüpft haben. Der unendliche Schatz des deutschen Schrifttums lag ja offen vor aller Augen. So sehen wir bei näherer Betrachtung, daß die ältesten Urkunden in der Reinhaltung des Vokalismus sich der Sprache der Dichtung angleichen. Die ältesten Würzburger Urkunden der Zeit von 1290 bis 1330 weichen nur wenig von der mittelhochdeutschen Dichtersprache ab<sup>1</sup>. Die ersten deutschen Urkunden der Meißnischen Kanzlei, und nicht bloß diese, übernahmen das mittelhochdeutsche Auslautgesetz der Verhärtung von *d, g, b* zu *t, k(c), p*, das erst in den zwanziger und dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts sich lockerte<sup>2</sup>. Dasselbe findet sich ja, allerdings in Resten, in den ältesten Urkunden Böhmens. In den frühen meißnischen Urkunden bis etwa 1310 sind die *e* der Nebensilben noch nicht zu mundartlichem *i* geworden, wie es später die meißnische Kanzlei kennzeichnet, bis etwa auf *gotis* und die *-ir*-Endung. Erst langsam bürgert sich die Übernahme des mundartlichen *i* ein, das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf diesem Boden herrschend ist<sup>3</sup>. Jedoch sind die höfischen Gedichte und die deutschen Urkunden um das Jahr 1300 freilich etwas im Wesen ganz Verschiedenes. Es ist gleichsam symbolisch, daß die meißnischen Urkunden seit 1317 die Herreneigenschaft des ritterlichen *biderbe* durch das nach Bürgerlichkeit klingende *vrume* ersetzen, das nunmehr herrscht.

\*

**M**ehr als allgemeine Erwägungen scheint mir in der Frage der mittelhochdeutschen Schriftsprache ein tatsächlich gefaßtes Beispiel zu erweisen. Ich nehme dafür die Dichtungen des Deutsch-

<sup>1</sup> A. Huther, Die Würzburger Kanzleisprache im 14. Jahrh. Dissert. Würzburg 1913, S. 5.

<sup>2</sup> Vgl. O. Böhme, Zur Geschichte der sächsischen Kanzleisprache. Halle 1899, S. 30.

<sup>3</sup> Ebenda S. 50f.



böhmen Heinrich von Freiberg, der zwischen 1280 und 1300 mehrere Werke, darunter eine umfängliche Fortsetzung zu Gottfrieds „Tristan“ geschrieben hat. Seine künstlerische Persönlichkeit ist nicht unbedeutend. Er hat jedoch zwei Menschenalter hinter den großen Meistern der höfischen Epik gelebt, so daß der Beweis, auch dieser auf kulturellem Neuland schaffende Dichter habe seine Werke mit Rücksicht auf eine ideale Sprache verfaßt, um so mehr das Vorhandensein dieser Kunstsprache und ihres Fortlebens auch in Böhmen bestätigen muß.

Ein Kennzeichen der mitteldeutschen Mundart und auch der mitteldeutschen Landschaft Böhmens, der Heinrich von Freiberg entstammt, und weiterhin ein Kennzeichen der Prager sowie der meißnischen Kanzlei und damit der neuhochdeutschen Schriftsprache ist die Bewahrung der unbetonten *e* der Nebensilben, also die Abneigung gegen apokopierte und synkopierte Wortformen.

Heinrich verwendet die vollen Formen *wêre, swêre, lêre, êre, kêre, videlêre* usw. ebenso wie Wörter auf *-iere* und *-iure* nicht nur in Reimbindungen miteinander, sondern auch im Versinnern zur Herstellung des Versfußes. Daneben stehen aber doch vereinzelt apokopierte Formen *diz mêt, die mêt* (: *her, ger, er*) im Reime, in dem gröber reimenden Jugendwerk der Legende vom hl. Kreuz auch *er wêt* (: *er*), *sêr* (: *her*), die Heinrichs Mundart nicht entsprechen und literarisch übernommen sind. Ebenso gebraucht er ohne Bedenken den traditionellen Reim *in alle wîs, in keine wîs* und die apokopierte Form *in dem (ûz dem) hûs* in dem wiederkehrenden Reim zu *Artûs*. Er gebraucht auch zweimal die apokopierte Form *der nam*, einmal *mit grôzer scham* im Reime, während im Versinnern nur *name* zur Füllung des Versfußes verwendet wird. Ebenso kennt er die überlieferten Reimbindungen *ûf dem plân*, wogegen im Versinnern *âne, zwêne, schône, boume, cleine, kûme* u. a. in der vollen Form die Versfüße bilden. Er gebraucht im Reim neben vielen Bindungen *mite : site* usw. auch einmal *nâch gebot* und einige Male *nâch der bet, an der stet*, während im Versinnern nur die nicht apokopierte Form *mite, gote, bete, state, stete, trite* als Versfuß erscheinen.

Ähnlich ist es mit der Synkope. Der Dichter gebraucht in kurzen Liquidastämmen nach dem Vorbild der höfischen Meister unbedenklich Formen wie *varn, enpern, geborn, erwelt, gespilt* im



Reime, während demgegenüber im Schwank vom Schrätel das unverkürzte *beren* mehr als ein Dutzendmal einen vollen Versfuß ausmacht, ferner im Tristan in 29 Fällen *irem, iren* einen Verstakt füllt, weiter in derselben Art die Formen *geboren, verloren, gevaren, spiles, spilen, sales* u. a. in voller Erhaltung in Verwendung stehen, so daß also die Synkope sogar in diesen sonst allgemein zugelassenen Fällen nicht sprachliches Kennzeichen des Dichters, sondern übernommener Gebrauch gewesen ist. Ebenso stehen im Reim mehrmals synkopierte Formen in kurzen Stämmen auf *m* und *n* (viermal *ermant, des suns*), im Versinnern bilden jedoch die vollen Formen *wonet, kumet, vernemet, zimet, ermanet, sunes* einen Versfuß. So hat der Dichter in seinen Reimen verkürzte Formen zugelassen, die ihm nach seiner heimatlichen Mundart ungebräuchlich waren.

Heinrich von Freiberg reimt trotz der mitteldeutschen Monophthongierung, die seiner Sprache unzweifelhaft eignete, keine Bindung von *û : uo* oder *î : ie*, sondern bindet nur mhd. *û : û, uo : uo, ie : ie* untereinander, hat also auf das ihm vorschwebende oberdeutsche Ideal sorgfältig Bedacht genommen, in dem jene Reime ausgeschlossen waren. Die zwei Fälle von scheinbar widersprechenden Reimen *sun : tuon* (Trist. 1225. 5241), wozu noch *suns : uns* 6877 tritt, und in der Schrätelmäre *wizzet : gespiezet* hat der Dichter nicht als unrein empfunden. *sun : tuon* ist durch Wolframs Beispiel zulässig geworden. Die Bindungen sind übrigens auch sprachlich mit Vorbehalt zu betrachten, s. nunmehr Otto Maußer, Mhd. Grammatik I (1932), S. 75.

Die Aussprache der mittelhochdeutschen alten Diphthonge, bzw. Umlaute *iu*, die mit lang *û* anzusetzen sind, *gehiure, viure* usw., und die Heinrich seiner mitteldeutschen Herkunft gemäß in beiden Fällen als lang *û* gesprochen hat, läßt er ganz im unklaren, indem er keinen Reim mit sicherem Umlaut zu altem *iu* verwendet, um so auch einem oberdeutschen Leser nur reine Reime aufzuweisen. Er reimt also nur mhd. *iu* untereinander, bis auf den einen Fall *figûre : creatiure*, freilich in dem roher gereimten Frühwerk der Legende (v. 41). Dazu tritt etwa noch ein vereinzeltes mitteldeutsches *frunden : kunden* (Trist. 4017). Auch die Bindungen des Umlautes von kurz *u* sind so gewählt, daß entscheidende Folgerungen nicht gezogen werden können. Wir vermögen daher über den Umlaut in Heinrichs Sprache



keine Sicherheit zu gewinnen, wenn wir auch annehmen, daß ihn seine Mundart mied. Auch diese sorgfältige Bedachtnahme auf oberdeutsche Leser, denen der Umlaut geläufig war, erweist das Vorhandensein einer vorwiegend südwestdeutschen Kunstsprache.

Heinrich reimt ohne Scheu einerseits Adjektiva auf *-lich* zu kurz *i* (*sich, mich, dich*) und andererseits zu gesicherter Länge (*rîch* und *gelîch*). Da seine Mundart *-lich* entweder lang oder, was wahrscheinlicher ist, gekürzt gesprochen hat, sind die immerhin zahlreichen Reime: *rîch, gelîch* als literarische anzusprechen.

Heinrich bildet 9 Verspaare mit dem Präteritum *het*. Aber das war nicht seine heimatliche Form, diese war vielmehr zweisilbig, wie meine Untersuchungen des Gebrauches im Versinnern ergeben haben<sup>1</sup>. Auch das Mittelwort *gehabet*, das er zweimal im Reime (: *gestabet, gelabet*) verwendet, ist eine literarisch übernommene Form, da der ganze mitteldeutsche Osten, wie ich im beschreibenden Teile darlege, nur *gehât* kennt. Heinrich hat jedoch eine Bindung mit *gehât* gemieden, obzwar sich die Reimwörter in Fülle boten; denn er reimt 49mal *-ât*: *-ât* und 10mal *-at*: *-ât*.

Heinrich von Freiberg gebraucht im Reime die Form *sie wellen* nur einmal (: *gesellen* 5429) und einmal den Konjunktiv *welle* (: *geselle* 3827); *wollen*, das wahrscheinlich seine heimatliche Form gewesen ist, jedoch nicht, nur *wolde*: *solde*: *holde* in 12 Reimpaaren. Hingegen *sol* im Reime (: *wol, Tintajol*) 23 mal, nirgends die Form *sal*, die seiner mitteldeutschen Heimat gemäß war. Er reimt immer das Partizip des Verb. Subst. in der Form *gewesen* (: *genesen, gelesen*) in 11 Fällen, während die seiner Mundart entsprechende Form wie im ganzen mitteldeutschen Osten wohl *gewest* war. Im Nordwestböhmischem kommt heute zwar mundartlich *gwen* und *gwesd* nebeneinander vor und auch sonst in Böhmen, so daß ein altes Nebeneinander möglich ist. Tatsache ist, daß Heinrich *gewest* als mundartlich gemieden hat. Auch *mogen*, für das er reichlich Reime zur Verfügung hatte (*gepflogen, gezogen, verlogen, betrogen, gesmogen, gebogen, gevlogen, ellenbogen*), gebraucht er nicht, wohl aus der Unsicherheit der Formen *mogen* und *mugen* heraus, die beide in Böhmen nebeneinander zu belegen sind.

<sup>1</sup> Darüber meine Einleitung zur Ausgabe, Halle 1906, S. 105f.



Heinrich verwendet der ihm vorschwebenden Dichtersprache gemäß 52 mal *gân* und *stân* in der *â*-Form im Reime (: *Tristân*, *getân*, *plân* usw.). Die Bindungen in sich (*gân* : *stân* und *gên* : *stên* der Überlieferung) bringen keine Entscheidung über seine eigentliche Sprachform. Der reichlich gesicherten *â*-Form gegenüber gebraucht er nur an zwei Stellen die *ê*-Form in beweisendem Reime (*verstê* : *mê*, *ergê* : *wê*), beide Male Konjunktiv. Da nun der ganze mitteldeutsche Osten nur die *ê*-Form kennt, müssen die zahlreichen *â*-Bindungen Heinrichs literarisch übernommen sein. Die Handschrift *F* des Tristan überliefert auch im Versinnern richtig nur *gên* und *stên*. Auch der gleichfalls aus Böhmen stammende Ulrich von Eschenbach reimt überwiegend die literarische *â*-Form, kennt freilich auch indikativische *ê*-Formen.

Heinrich von Freiberg reimt die Präterita *gie*, *vie*, *lie* (: *hie*, *sie*) ziemlich oft in beweisenden Reimen, auch *gie* : *lie* untereinander, daneben 20 mal *gienc* : *vienc* ineinander, auch *liez* : *hiez* 6 mal. Es laufen also hier auch literarische Reimformen mit. Ebenso reimt er das Präteritum *schrê* in 5 Fällen, während seine Mundart zweifellos nur *schrei* gebrauchte. Die literarische Form *schrê* bot freilich gangbare Reime. Ebenso ist das Präteritum von *beginnen* bei Heinrich in der Form *began* 13 mal gereimt und trotzdem nur literarische Form. Seine eigentliche Form ist *begonde*, bzw. *begunde*, das er tatsächlich 7 mal (: *stunde*, *kunde*) verwendet. Im Versinnern hingegen ist *begonde*, *begonden* an 53 Stellen überliefert, während *began* ganz fehlt, so daß die Einwirkung der Literatursprache wiederum gesichert erscheint. Heinrich stellt sich damit zu Wolfram von Eschenbach, der zwar auch einige Male *began* gereimt, aber nur *begunde* gesprochen hat.

Der Sprache Heinrichs widersprechend und vielleicht ebenfalls als literarische Form anzusehen sind die Bildungen *geseit*, *er seit*, *ir seit* (: *reit*, *cleit*, *wârheit*, *bereit*), die er in 31 Reimpaaren gebraucht. Er verwendet im Reim freilich auch *saget*, *gesaget*. Im Versinnern gebraucht er *gesaget*, *man saget*, *ir saget* zur Füllung des Versfußes. Ebenso verwendet er die literarische Form *er gît* (: *nît*, *zît*), die in Analogie von *seit* gebildet ist. Ähnlich beweisend ist in seinen Reimen das temporale Adverb *sît*, das er neben dem seiner Mundart zugehörigen *sint* ebenso wie dieses je einmal verwendet (*sît* : *zît*, *sint* : *kint*). Hingegen gebraucht er 14 mal die Form *sider* in Reimstellung, die der Dichtersprache zuzuweisen ist.



So erscheint erwiesen, daß der Dichter Heinrich von Freiberg in seinen Reimbindungen Formen anwendet, die unzweifelhaft seiner heimatlichen Mundart unbekannt waren, daß er ferner mundartlich beweisende Reime sorgfältig meidet, indem er neutrale Bindungen vorzieht, die der Dichtersprache geläufig sind. Wir konnten darum auch feststellen, daß der Sprachgebrauch im Versinnern nicht immer mit dem am Versende übereinstimmt, woraus sich die oft gemachte Beobachtung bestätigt, daß die höfische Dichtung hauptsächlich mit dem Blick auf den Reim schuf.

Aber die mittelhochdeutsche Dichtersprache hatte neben der sprachlichen auch eine starke Stiltradition, der sich kaum ein Dichter entzog. Daß der Minnesang bis auf wenige starke Persönlichkeiten konventionelle Empfindungen in überkommenen Wendungen zum Ausdruck brachte, weiß man. Ebenso haben alle Nachläufer der höfischen Erzählung den von einzelnen führenden Männern gefundenen Musterfaden weitergesponnen. Bei Heinrich von Freiberg gibt es trotz seiner nicht alltäglichen Erzählerkunst genug Flickverse und übernommene Redewendungen. So die häufige Berufung auf eine Quelle (*als ich las, als ich vernumen hân, als diz buoch saget*), die Übergangsformeln (*die rede lâze wir nû varn* usw.). Dann schafft ein in der deutschen Dichtung seit jeher stark ausgeprägter Parallelismus Zwei- und Dreigliedrigkeit (*meine unde minne; zu vrouwen und zu wibe; sîn gedanc, muot unde sin; mit alle tât, in alle wîs*). Er füllt Hunderte von Versen. Auch dieses Mittel lag durch vielfältigen Gebrauch handlich bereit. Ein sprachlich-stilistischer Handgriff war die bekannte Umschreibung mit *lîp, sin, muot, hant, herze* (*sîn ellenthaftez herze treit manheit, triuwe und milte; hâst liep vor aller wibe lîp* und ähnlich). Dazu die gebräuchliche Umschreibung mit *pflagen* (*swie vil sie der gedanken pflac* u. a.), die ebenso bekannten Wendungen mit *sunder* (*sunder haz* = mit Liebe), *nîht* (*nîht alzu wê*) und andere Auflösungen des Gedankens zur Verstärkung lagen über der Ebene der täglichen Rede. Hierher gehören auch die rhetorischen und poetischen Stilmittel, das Wortspiel, die Personifikation, die Metapher u. dgl. Dazu hat Heinrich von Freiberg wie mancher Vorgänger eine Reihe Ausdrücke aus der versunkenen Helden-dichtung zu beleben versucht, indem er seine Erzählung mit



veralteten Wörtern aufputzt, wie *helt*, *degen*, *wîgant*, *ûzerwelt*, *ûzerkorn*, *gemeit*, *balt* (*der helt gemeit; stolzer degen vruot; die küenen degen*). Damit verbindet sich die Nachstellung des Epithetons (*ein ritter hôchgemuot; der degen ellenthafft; stolzer degen vrech und vruot* u. a.), ein in der lebendigen Rede längst veralteter Gebrauch, der aber in der höfischen Dichtung als neues Stilmittel aufkam und auf Hunderte von Versen brauchbare Reimwörter schuf. Auf einer anderen Ebene liegen die französischen Wörter, die, wenn auch in der höfischen Epik überall verwendet, das Vorhandensein einer literarischen Überlieferung bezeugen, aus der sie zum Teil sogar in den Alltag der höfischen Sprache übergegangen sind. Heinrich gebraucht so *amîe*, *amîs*, *âventiure*, *barûn*, *bêle*, *fier*, *garzûn*, *gentil*, *cumpân*, *kurtois*, *menschiure*, *merzî*, *pavelûn*, *pedûn* und vom Waffenhandwerk *massenîe*, *sarjant*, *tjost*, *fêgetieren*, *leisieren*, *rotieren* u. a. So ist auch im Kunststil Heinrich von Freiberg einen von zahlreichen Vorläufern betretenen Weg geschritten und erweist damit das Vorhandensein einer nicht nur in der Reimtradition lebendigen Dichtersprache. Die Literatursprache zwang in sprachlicher Hinsicht zu Reimbindungen, die in der eigenen Sprache des Verfassers keinen Boden hatten, und gab zugleich eine feste Stilüberlieferung. Aus diesen Feststellungen, die ich zum größeren Teile meiner Einleitung zur Ausgabe des Dichters (Halle 1906, S. 81ff.) entnommen habe, ergibt sich für einen in Böhmen um 1290 in höfischer Art schaffenden Dichter die Fortführung einer starken Kunsttradition, die nur durch eine Dichtersprache gegeben war.

\*

**K**arl Müllenhoff, dem Dithmarscher, gebührt das Verdienst, als erster auf die böhmische Kanzlei der Luxemburger und ihre augenscheinliche Regelung der Rechtschreibung hingewiesen zu haben und auf das Beisammensein der mitteldeutschen Merkmale, insbesondere die regelmäßige Erhaltung der Endsilben, mit den neuhochdeutschen, aus Österreich und Bayern kommenden Diphthongen (Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrh., 1864, S. XXVff., <sup>2</sup> 1873, S. XXVIIIff., <sup>3</sup> 1892, S. XXXIIIff.). Auch Karl Weinhold, Mhd. Grammatik, Paderborn 1877, § 99; 2. Aufl. 1883, § 108.



Ernst Wülcker hat dann (*Germania* 24 [1878], 117ff.; 28, 191ff.) und „Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache“ (in der *Zeitschr. des Vereins f. thüring. Geschichte* 9, 349—376) die Entstehung unserer Schriftsprache aus Böhmen zu erweisen gesucht. E. Martin hat (*Anzeiger f. deutsches Altertum* 3, 116f.) an den ältesten Stücken des Prager Stadtrechts gezeigt, daß der Lautstand der Urkunden Karls IV. schon unter Johann von Luxemburg vorherrscht. A. Socin, *Schriftsprache und Dialekte*, Heilbronn 1888, 151f., O. Behaghel in seinem Vortrag „Schriftsprache und Mundart“, Gießen 1896, und andere haben den Gedanken aufgenommen<sup>1</sup>. Konrad Burdach hat ihn seit 1884 mitten in seine sprachgeschichtlichen Studien hineingestellt<sup>2</sup> und die Entstehung unserer Schriftsprache als ein kulturgeschichtliches Phänomen erklärt, das nur im Rahmen der Renaissancebewegung Deutschlands voll zu verstehen sei. Er umriß die Gestalt und die Tätigkeit des Kanzlers Karls IV., Johanns von Neumarkt, mit scharfen Strichen, erkannte in ihm den Organisator der kaiserlichen Kanzlei und führte auf ihn die geistige Umwälzung zurück, in der die Schriftsprache nur ein Schritt in dem Werden der neuen Zeit gewesen ist.

Andere Forscher wollten von diesem Übergewicht der böhmischen Kanzleisprache und ihrem entscheidenden Einfluß auf die Entstehung unserer Schriftsprache nichts wahrnehmen. Karl von Bahder in seinem wertvollen und stoffreichen Werke „Grundlagen des neuhochdeutschen Lautsystems“, Straßburg 1890, S. 3, faßt die Merkmale der böhmischen Kanzlei ziemlich richtig, wenn auch unvollständig, lehnt jedoch in der Anmerkung die Auffassung ab, die Prager Kanzleisprache sei die Grundlage des Neuhochdeutschen. Sie hätte dann eben eine unmittelbare Fortsetzung in der späteren kaiserlichen Kanzlei Friedrichs III. haben müssen, und gerade diese trage einen rein österreichischen

<sup>1</sup> Rückert, *Geschichte der nhd. Schriftsprache*, Leipzig 1875. O. Behaghel, *Gesch. d. deutsch. Sprache*, im Grundriß der german. Philologie, zuletzt <sup>5</sup> Berlin 1928. H. Hirt, *Geschichte d. deutsch. Sprache*, im Handbuch des deutsch. Unterrichts von A. Matthias, IV/1. München 1919, S. 199ff. Weiteres Schrifttum bei Virgil Moser, *Frühneuhochdeutsche Grammatik I*. Heidelberg 1929, S. XVIIIff.

<sup>2</sup> Besonders *Vom Mittelalter zur Reformation I* (1893), S. XI, s. nun *Vorspiel I 2*, S. 136f.



Grundcharakter<sup>1</sup>. In der Zeit aber, als die Prager Kanzlei die unleugbare Regelung aufwies, habe sie noch keinen Boden im übrigen Deutschland gewinnen können. Spätere, von Böhmen ausgehende Einflüsse wären erst nachzuweisen. Die Ähnlichkeit unseres Neuhochdeutschen sei eine mehr zufällige. Der sonst so sorgfältig erwägende Forscher hat es sich hier leicht gemacht. Der Hinweis auf die Kanzlei Friedrichs III. schaltet ganz aus. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bedurfte es keiner Einwirkung der böhmischen Kanzleisprache mehr, denn sie hatte sich schon im ganzen mittelhochdeutschen Osten vollzogen, in Schlesien, der Lausitz, in Kursachsen, in Ostfranken. Die Ähnlichkeit der Prager Kanzleisprache mit unserem Neuhochdeutsch ist aber eine grundlegende, das heißt, die Rechtschreibung der Prager Kanzlei ist geradezu neuhochdeutsch. Das zeigt ein Blick in die Urkunden Karls IV. und des Königs Wenzel. Ich werde es noch im einzelnen erweisen. So kommt die sorgfältige Arbeit Bahders dem Kernpunkt nicht nahe. Er geht von der Kanzlei Friedrichs III. und Maximilians I. aus, beginnt die Erörterung also dort, wo sie eigentlich aufhören sollte. Wer das Rätsel der neuhochdeutschen Schriftsprache erfassen will, darf nicht wie K. v. Bahder und andere am Ende des 15. Jahrhunderts einsetzen, sondern muß in das 14., ja in das 13. Jahrhundert zurückgehen. Die Frage ist: wie ist in der neuhochdeutschen Schriftsprache das Zusammensein von mitteldeutschen Bestandteilen, der im ganzen mitteldeutsch-ostfränkische Konsonantismus, die mitteldeutsche Wortwahl und das Genus, die zweifellos mitteldeutsche Bewahrung der Nebensilben mit tonlosem *e*, die mitteldeutsche Monophthongierung von *ie*, *uo*, *üe* zusammen mit der aus dem österreichischen Südosten stammenden bayrischen Zerdehnung der alten Längen *î*, *û*, *iu* zustande gekommen und wie ist dieses Werden zu verstehen? Es kann unmöglich nur aus sprach-geographischen Ursachen erklärt werden. Hier ist auch nicht mit bloß kulturphilosophischen Erörterungen durchzukommen. Aus solchen Überlegungen heraus sind die nachfolgenden Untersuchungen entstanden.

<sup>1</sup> Vgl. dazu die aufschlußreiche Bemerkung Konrad Burdachs Vom Mittelalter zur Reformation III 2 (1926), Einführung in das Gesamtwerk S. XXIV, Anm.



Ähnlich wie Bahder geht auch Hermann Paul irre, wenn er (Deutsche Grammatik, Bd. I [1916], § 147) den Einfluß der böhmischen Kanzleisprache auf die neuhochdeutsche Schriftsprache leugnet mit der Begründung, daß die Sprache der kaiserlichen Kanzlei unter den Habsburgern „wieder einen wesentlich bayrischen Charakter annimmt“. Da man aber in der kaiserlichen Kanzleisprache Friedrichs III. und Maximilians I. die Vorstufe zur Schriftsprache zu sehen gewohnt ist, muß natürlich die böhmische Kanzlei des 14. Jahrhunderts aus der Frage ausschalten. Auch Paul will die neuhochdeutsche Schriftsprache mit dem Blick auf das ausgehende 15. Jahrhundert erfassen und steht vor Rätseln.

Auch Virgil Moser in seiner Historisch-grammatischen Einführung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte, Halle 1909, geht noch an dem Problem vorbei. „Wahrscheinlich durch den Einfluß der Renaissance in Italien begann sich in der Prager Kanzlei eine konservative Schreibweise herauszubilden, die sich im Laufe zu einer schönen Gleichmäßigkeit entwickelte. Die Sprache zeigt natürlich einen wesentlich anderen Charakter als unter Karls Vorgängern, indem sie sich an den damaligen böhmischen Dialekt anschließt“ (S. 12f.). S. 15f. wendet sich Moser jedoch gegen die Anschauung, daß in der Sprache der böhmischen Kanzlei die Grundlage für unsere neuhochdeutsche Schriftsprache zu sehen sei. „Wie man sich diesen Zusammenhang zu denken hat, bleibt unklar. Denn abgesehen, daß ein tieferer Einfluß der böhmischen auf die übrigen Kanzleien nicht erwiesen ist, zeigt gerade die Kanzlei, welche hier einzig die Vermittlung hätte übernehmen können, die sächsische, noch um eine Zeit, als das Haus der Luxemburger bereits 40 Jahre den Thron verlassen hatte, infolge ihrer stärkeren Dialektbeimischung einen von unserer gegenwärtigen Sprache viel weiter entfernten Charakter, als dies bei jener der Fall ist.“ Darin liegt freilich das bemerkenswerte Zugeständnis, daß die böhmische Kanzleisprache des 14. Jahrhunderts unserer Schriftsprache nähersteht als das kursächsische Urkundendeutsch der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Mit solchen bloß negativ wertenden Argumenten konnte Moser der Frage nicht näherkommen, wollte es in dieser frühen Arbeit wohl auch nicht. Aber auch in seiner bewundernswerten „Frühneuhochdeutschen Grammatik“ I Heidelberg 1929,



Einleitung S. 1, hat er die Kernfrage der Entstehung unserer Schriftsprache nicht angepackt, so reich und vielseitig auch seine Leistung auf diesem Boden ist. Für Moser ist „die Annahme von der führenden Stellung der Kanzlei Karls IV. in der schriftsprachlichen Bewegung nur eine vorläufige, bereits jetzt schon erschütterte Hypothese und wird wohl durch die künftige genauere Forschung im wesentlichen als nicht haltbar erwiesen werden“. Diese zweifelhafte Haltung Mosers geht außer auf Karl v. Bahder zurück auf G. Ehrismann, Göttinger Gelehrte Anz. 169 (1907), 906ff. und auf P. Joachimsen, Historische Vierteljahrschrift 20, 426ff. Burdach hat in seiner ausführlichen Auseinandersetzung mit seinen Gegnern: „Die seelischen und geistigen Quellen der Renaissancebewegung“ (Historische Zeitschrift, Bd. 149 [1933], S. 477—521) den geistigen Wandel der Zeit nochmals eindringlich unterstrichen. Die Meinung Joachimsens (Historische Vierteljahrschrift 20, 469), daß zur Darstellung der Wege vom Mittelalter zur Reformation philologische Darlegung unnötig sei, schaltet die Sprache aus den umgestaltenden Kräften überhaupt aus. Man stelle dazu die eingangs erwähnten Hinweise und Beweise von Georg Schmidt-Rohr in seinem Buche „Die Sprache als Bildnerin der Völker“. Joachimsen will überhaupt Luthers Persönlichkeit und Leistung nicht in eine langdauernde Entwicklung verschiedenartiger Kräfte eingeordnet wissen. Hingegen anerkennt Schmeidler (Zeitschrift für Kirchengeschichte 49 [1930], S. 72), daß im mitteldeutschen Osten ein neues Erdreich geistiger Bildung entsteht, in dem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Sprachtypus des Ausgleiches, die neuhochdeutsche Schriftsprache, erste Wurzeln schlägt.

Aber auch Gustav Ehrismann, Göttingische gelehrte Anzeigen 169, S. 905—920, irrt, wenn er (S. 909) sagt, es sei unter König Johann von Luxemburg in Böhmen nicht zu einer geordneten deutschen Schriftsprache gekommen. Aber die Urkunden Karls IV. sind in jeder Weise die Fortsetzung der Kanzleisprache Johanns, so daß sie schon um 1340 den süddeutschen Schreiber einfluß abstreifen, um 1350 zwar die neuhochdeutsche Zerdehnung zur Schreibregel erhoben, aber anlautend *ch*, *kh* sowie das bayerische *ai* und *ue* ausnahmslos mieden, *p* im Anlaut und *-leich* für *-lich* nur ganz vereinzelt aufweisen. Für die Urkunden



Karls IV. stellt das übrigens auch Ehrismann (S. 911) fest. Karls Verdienst um die Kanzleisprache sei es gewesen, das österreichische Gewand der Sprache zugunsten eines mehr mittel-deutschen Einschlages abzustreifen. Wenn aber Ehrismann, der einen entscheidenden Einfluß der Prager Kanzlei auf die Schriftsprache nicht gelten lassen will, S. 917 meint, daß nicht einmal die außerhalb der Kanzlei liegende böhmische Literatur ihren durchgreifenden Einfluß aufweise, hat er eine unzureichende Kenntnis der gleichzeitigen deutschen Denkmäler aus Böhmen. Für einzelne Klosterarbeiten mag seine Ansicht gelten. Sonst aber zeigen die zahlreichen Eintragungen des Prager Rechtes sowie die Prager Malerzeche aus dem 14. Jahrhundert ebenso wie das umfängliche Werk der Wenzelsbibel gegen 1400 ebenso wie die mehrfachen Niederschriften des Iglauer Bergrechtes um 1400 und endlich vielerlei städtische Urkunden und Stadtbucheintragungen einen durchaus einheitlichen Sprachcharakter im Zeichen der Prager Kanzlei. Daß der Dichter des „Ackermann aus Böhmen“, Johannes von Saaz, die Kanzleisprache gebraucht hat, ist bei seiner Stellung als Notar und Schulrektor selbstverständlich. Die Handschrift der Tepler Bibel um 1400 zeigt freilich einen stärkeren bayrischen Schreibeinfluß, aber sie steht außerhalb des Kreises der Kanzlei. Auch war diese, wenn auch Vorbild für alle Schreibstuben des Landes, doch kein Sprachamt. Wenn Ehrismann S. 918 meint, Karls kennzeichnende Diphthongierung *ei*, *au*, *eu* konnte in den Kanzleien außerhalb Böhmens nicht durchdringen, weil sie dem größten Teil von Deutschland unbekannt waren, so ist dem entgegenzuhalten, daß sie in der Tat durchgedrungen sind und daß für ihre Ausbreitung zwischen 1400 und 1475 kein anderer Ausgangspunkt gefunden werden kann als die Kanzlei der Könige Karl und Wenzel von Böhmen. Auch bedarf die Übernahme einer geschriebenen Sprache, wie es unsere Schriftsprache überhaupt ist, nicht der Grundlagen in der landschaftlichen Mundart. Daß Karl IV. mit seiner Kanzleisprache nicht einen Typus für die anderen aufzustellen beabsichtigt hat, ist selbstverständlich. Das Wollen der Kanzleien ging nach innen, nicht nach außen. Die Entwicklung der Schriftsprache war eine Sache des Bedarfes. Wir können nur die Wege aufzeigen, auf denen dieser Bedarf Gestalt angenommen hat.



Von Ernst Wülcker, Die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache (Zeitschrift des Vereins f. thüring. Gesch. IX 349ff.), und A. Socin, Schriftsprache und Dialekte im Deutschen, Heilbronn 1888, S. 161, werden in einer Reihe Punkten, die von O. Böhme, Zur Geschichte der sächsischen Kanzleisprache von ihren Anfängen bis Luther, Halle 1899, S. 50ff., näher besprochen werden, die Eigentümlichkeiten der luxemburgischen Kanzleisprache Böhmens vorgeführt, die sie auf dem Wege zum Neuhochdeutschen aufweist. Die ersten sechs Punkte eignen auch der meißnischen Kanzlei: gemeindeutsches *b* und *g*; das Fehlen von bayr. *ch*, *kh* im Anlaut; die Ersetzung des Diphthongs *uo*, *üe* durch *u*; keine Bezeichnung des Umlautes von *o* und *u*, *ó* und *ú*; Beibehaltung der *e* der Nebensilben. Die weiteren Punkte sind die neuhochdeutsche Diphthongierung; das Fehlen der mitteldeutschen *i* für *e* der Nebensilben; die Wiedergabe des Zwielautes *ie* durch *ie*; die Vermeidung des mundartlichen Übergangs *i* > *e*, *u* > *o*; die Schreibung des mhd. *ou* als *au*; die beschränkte Verwendung der mitteldeutschen Vorsilbe *vor*. Sie sind tatsächlich wesentliche Kennzeichen der Prager Kanzleisprache sowie der neuhochdeutschen Schriftsprache. Böhme bemüht sich, die von Wülcker gemachten Aufstellungen zu entkräften, daß aus diesem Sprachzustand der böhmischen Kanzlei eine bemerkenswerte Umbildung der meißnischen Kanzlei zum Neuhochdeutsch erfolgt sei. Zum Teile habe die meißnische Kanzlei selber die nämlichen Tendenzen besessen, die neuhochdeutsche Diphthongierung sei erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den meißnischen Kanzleien durchgedrungen, das Schwanken in der Bezeichnung des alten Zwielautes *ie* mit der Schreibung *i* habe auch in Meißen bestanden, auch die Schreibung *vor*- und *zur*- habe in meißnischen Urkunden nicht ausschließlich gegolten u. a. Jedoch kommt Böhme der Hauptsache nicht nahe, weil er nirgends im einzelnen darauf eingeht, ob und wie etwa die böhmische Kanzlei eine sprachliche Wirkung auf andere Kanzleien ausgeübt habe und wie sich in der kursächsischen Kanzlei das Abgleiten von ihrem eigenen Schreibgebrauch zum Neuhochdeutschen hin vollzogen hat, so daß dieses dann als das „gemeine Deutsch“ Luthers weiter wirksam geworden ist. Hier versagt auch die fleißige Arbeit Böhmes, der sonst einen so trefflichen Umriss des meißnischen Kanzleigebrauches gegeben hat.



Konrad Burdach<sup>1</sup> hat das Problem der neuhochdeutschen Schriftsprache aus dem Bereich der Laute und Worte auf ein allgemeines Feld getragen. Er geht von der geistigen Umwälzung der beginnenden Neuzeit aus, weist auf die Verschiebung des Reichsmittelpunktes vom Westen nach dem Osten hin, führt uns in das zentralistisch gerichtete, politisch, ökonomisch, wissenschaftlich, literarisch und künstlerisch von neuen Strömungen befruchtete Reich Karls IV. und schildert das Erwachen der humanistischen Bewegung auf dem Boden Böhmens, deren erste und reife Frucht der „Ackermann aus Böhmen“ des Jahres 1400 gewesen ist. Burdach hebt die Zunahme der lateinischen gelehrten Bildung hervor in einer neuen, bürgerlich eingestellten Welt, den Betrieb des kanonischen und römischen Rechtes, durch welchen unser heimisches Recht in ein schriftliches und gelehrtes Verfahren umgewandelt wurde, die Anfänge eines neuzeitlichen Städtewesens, die Einrichtung und Regelung der fürstlichen und städtischen Kanzleien, die Entstehung eines Beamtenstandes aus dem Kreise der Universitätsbildung, die Bemühungen um einen neuen Stil in Brief und Urkunde, und setzt in diese Zeit des erwachenden Humanismus in den Umkreis der Schulen und Schreibstuben zwischen 1350 und 1450 die Entstehung einer gepflegten deutschen Gemeinsprache. Burdach hat hier das eigentliche Problem weniger im Lautlichen gesucht als in der Syntax (Konjunktion, Wort- und Satzbau, Periodenbau) und im Stil (Synonyma, Epitheta, Umschreibungen, Sentenzen). Im Mittelalter, in Deutschland ebenso wie in Frankreich, war die Wort- und Satzstellung, der Aufbau der Periode, in ihrer Bewegungsfreiheit noch kaum beengt. Erst die moderne Syntax führt das logische Prinzip durch. Sie folgt darin einem festen Vorbild, das ihr in der lateinischen Periode vorlag, die man auf dem Umwege über Italien übernahm. Es entstand eine nach strengen Regeln kunstvoll entwickelte Kanzleisprache<sup>2</sup>. Die Anfangsstellung des Zeitwortes im Behauptungssatz wurde aufgegeben, während im Nebensatz die Endstellung des Zeitwortes Regel wurde. Die Aus-

<sup>1</sup> Vom Mittelalter zur Reformation, Halle 1893; Deutsche Literaturzeitung 20 (1899), Sp. 61f. Vgl. nun Vorspiel, Gesammelte Schriften zur Geschichte des deutschen Geistes I. Bd. 2. Teil, Halle 1925, und sonst verstreut überall in Burdachs Schriften.

<sup>2</sup> K. Burdach, Über deutsche Erziehung. Nunmehr Vorspiel I 31f.



lassung des Hilfszeitwortes wird beliebt. Zwei und dreigliedrige Synonyma schmücken die Rede, die logische Abhängigkeit der Sätze wird durch feststehende Bindewörter und Partikeln äußerlich gekennzeichnet. Freilich hat noch die Prosa Luthers vielfach die alte freie Satzstellung ohne Rücksicht auf die logische Abhängigkeit bewahrt. Aber unser Neuhochdeutsch hält noch vielfach das Schema der alten Kanzlei aufrecht. Gottsched hat sich gegen diesen erstarrten Sprachkörper gewendet, Klopstock und Goethe haben aus deutschem Gefühlsüberschwang heraus die deutsche Wort- und Satzstellung erneuert.

Nun muß zur Steuer der Wahrheit freilich gesagt werden, daß auch Konrad Burdach weiß, daß die Lautwandlungen von der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache nicht wegzudenken sind. Das wird deutlich schon aus dem ersten Entwurf *Vom Mittelalter zur Reformation I. Heft* (1893), S. XII f. (jetzt *Vorspiel I 2. S. 137 ff.*), wo er sich gegen Karl v. Bahders Zufallstheorie wendet. Man vergleiche dann aber weiter seine eindringlichen lautgeschichtlichen Betrachtungen in den *Schlesisch-böhmischen Briefmustern*, „*Vom Mittelalter zur Reformation*“ V (1926), S. 234—310, die rein philologischer Natur sind.

Burdach hat neue und fruchtbare Blickpunkte in die Frage getragen. Gewiß ist der Unterschied zwischen dem Mittelhochdeutschen, als Sprachganzes gesehen, und unserer Schriftsprache nicht bloß ein lautlicher, sondern auch ein stilistischer und syntaktischer. Das wird einleuchtend, wenn man Anfang und Ende der jahrhundertelangen Entwicklung vergleicht. Aber diese Unterschiede in Stil und Satzbau gelten für alle Zeiträume der deutschen Bildung. Zwischen den Versepen der höfischen Zeit und den Traktaten der Mystiker, zwischen den steifstelzigen Spruchgedichten der Reimredner und dem „Ackermann aus Böhmen“ oder dem volkstümlich knappen Schwank des 15. Jahrhunderts, zwischen dem aus Mustern und Formelbüchern erlernten Bau der fürstlichen Urkunden und der derb zugreifenden Dialektik Luthers mit ihrem rednerischen Eifer, der dennoch ebenso wie jene am Latein geschult war, zwischen den gemächlich klapprigen Reimwerken des treuherzigen Hans Sachs und dem geziert vorsichtigen Schuldeutsch des höfischen Martin Opitz, zwischen Klopstocks hohem Schwung und Lessings logisch-spitzigen Diktaten, zwischen Hallers gedankenüberladenen, sprach-



lich eckigen Gedichten und Goethes Friederikeliedern liegt überall in Wortwahl, Syntax und Stil eine ganze Welt. Das weiß natürlich Burdach ebensogut und besser als ich. Er war der erste, der das Werden der neuhochdeutschen Schriftsprache an der Entwicklung des deutschen Geistes verfolgt und nachgewiesen hat, daß der Druck, der sich durch die lateinisch gerichtete Kanzleisprache auf unsere Muttersprache gelegt hatte, erst im 18. Jahrhundert durch Klopstock, Herder und Goethe gebrochen worden ist, daß erst der Sturm und Drang die Sprache wieder zu einer freien Schöpfung des deutschen Menschen gemacht hat. Aber dies alles, was Burdach in vielfältigen Schriften durch mehr als ein Menschenalter, glänzend und überzeugend wie immer, vorgeführt hat<sup>1</sup>, hat mit unserer Frage wenig zu schaffen, die immer wieder nur lautet: Wie ist diese neue deutsche Kanzleisprache denn entstanden? Und wenn in Böhmen, wie hat sie ihren Weg genommen? Wie wurde aus der Kanzleisprache des 14. Jahrhunderts die deutsche Gemeinsprache? Wir müssen, so engherzig das gegenüber Burdachs weitgreifenden Thesen klingt, immer nur nach dem Worte fragen. Im Anfang war das Wort. Wir suchen das erste Aufkommen der neuen Laute festzustellen, die Übernahme der neuhochdeutschen Diphthongierung, die einzigartige Verbindung der oberdeutschen und mitteldeutschen Sprachmerkmale, die unsere Schriftsprache kennzeichnen. Durch eine noch so eindringende Beschreibung des neuen deutschen Urkundenstils nach seiner sprachlich-künstlerischen Seite, nach seinen lateinischen Vorbildern, nach seiner Einwirkung auf die deutsche Prosa wird zwar die unerhörte Überflutung muttersprachlichen Denkens und Wollens durch eine neue Form des Schreibens, wird die Einengung der natürlichen Rede durch den Zaun logischer Regeln erklärt werden, aber warum man in dem neuen Kanzleideutsch *mein Haus ist neu, die Mutter ist müde* sagt statt des mittelhochdeutschen *mîn hûs ist niuwe, diu muoter ist müede*, das wird uns nicht aufgezeigt. Und darum geht die nächste Frage. Dieses Buch soll sie der Lösung näherbringen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Ähnliche Gedanken entwickelt unter dem Einfluß Burdachs Gustav Bebermeyer „Vom Wesen der frühneuhochdeutschen Sprache“ in der Zeitschrift f. Deutschkunde 1929, 697ff.

<sup>2</sup> Schon Wülcker, Die Entstehung der kursächs. Kanzleisprache (Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Geschichte 9, S. 355) hält die Laut- und



Für Dirk Gerard Noordijk<sup>1</sup> ist die Entwicklung der Schriftsprache eine Frage der Kanzleibeamten.

Er verallgemeinert einzelne Erscheinungen. Weil etwa Angehörige der österreichischen Kanzlei Friedrichs III., die aus anderen Landschaften stammen, gelegentlich in Privatbriefen anders schreiben als die Kanzlei, weil Fürsten in persönlichen Schreiben von der Kanzleisprache weg in mundartliche Eigenheiten verfallen<sup>2</sup>, soll es keinerlei sprachliche Regelung dieser Kanzlei gegeben haben, es sei alles mehr oder weniger auf den vorherrschenden Sprachgebrauch der Beamten angekommen. Für die späte Zeit des 15. Jahrhunderts, die Noordijk in seiner sonst vortrefflichen Schilderung behandelt, mögen solche Feststellungen bei vorsichtiger Verwertung Berechtigung haben, aber er mißverstehen die Bedeutung und das Wesen einer Kanzleisprache. Für das 14. Jahrhundert und den klaren, geordneten Schreibgebrauch etwa der böhmischen und der meißnischen Kanzlei gilt der Rückschluß Noordijks jedenfalls nicht. Gewiß wurden auch in der Kanzlei Karls IV. Urkunden mit stärkeren sprachlichen Abweichungen vom Gesamtcharakter der Kanzlei ausgestellt, aber diese Ausnahmen besagen nicht viel und sind aus den tatsächlichen Verhältnissen erklärbar. Das Überwiegen der alten Längen in einzelnen Urkunden gegenüber der herrschenden Diphthongierung in Karls Kanzlei oder sonstwie kennzeichnende mitteldeutsche Sprachformen finden sich in Urkunden, die von der Partei in genauer Textfassung zur kaiserlichen Bestätigung vorgelegt wurden, ein durchaus gebräuchlicher Vorgang, oder es sind Gleichstücke in der Abschrift und sprachlichen Fassung

Flexionslehre für die einzig ergiebigen Vergleichspunkte; im Satzbau und der Syntax findet er keine Beweismittel für die Frage nach der Entstehung unserer Schriftsprache.

<sup>1</sup> Untersuchungen auf dem Gebiete der kaiserlichen Kanzleisprache im 15. Jahrh. Amsterdamer Dissertation. Gouda 1925.

<sup>2</sup> Auch Kanzleibeamte der Hohenzollern in der Mark Brandenburg wenden in ihren Privatbriefen andere Laut- und Sprachformen an als die von ihnen vertretene Geschäftssprache, s. Ag. Lasch, *Gesch. der Schriftsprache in Berlin*. Dortmund 1910, S. 53. Auch die Privatbriefe der sächsischen Fürsten zeigen einen anderen Schreibcharakter als die Urkunden ihrer Kanzlei, s. E. Wülcker, *Die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache* (*Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch.* IX [1879], S. 373).



der Partei, freilich mit amtlicher Legalisierung. Denn von allen Urkunden wurden mehrere Ausfertigungen hergestellt, manchmal eine ganze Reihe für alle Partner. Die auf uns gekommenen und von einzelnen Herausgebern abgedruckten Texte sind öfters solche Gleichstücke der Partei und weichen darum freilich von der Rechtschreibung der Kanzlei ab<sup>1</sup>. Auch die Möglichkeit, daß einzelne Kanzelisten einem stärkeren mitteldeutschen Schreibgebrauch folgten, ist bei der hohen Beamtenzahl der kaiserlichen und königlichen Kanzlei zu Prag nicht von der Hand zu weisen. Im ganzen jedoch weist die Kanzlei Karls IV. und Wenzels von Böhmen eine vorbildliche Regelung der Rechtschreibung auf, wie wir sie da und dort nur wieder in deutschen Stücken aus der Zeit um 1300 finden, die noch die sauberen Formen der mittelhochdeutschen Literatursprache widerspiegeln. Daß aber die Prager Kanzleisprache ähnlich, wie sich Noordijk den Vorgang in der österreichischen Kanzlei Friedrichs III. vorstellt, unter dem Einfluß ihrer Kanzelisten gestanden habe, ist ganz abwegig<sup>2</sup>.

Noordijk hat sein Gebiet, die Kanzleisprache Kaiser Sigismunds (1410—1437) und Friedrichs III. (1440—1493), mit großer Sorgfalt durchgearbeitet und für das 15. Jahrhundert wertvolle Feststellungen im einzelnen gewonnen; dem Problem der neuhochdeutschen Schriftsprache ist er als Holländer nicht näher gekommen. Er sucht durch sein Buch vor allem die Annahme zu entkräften, daß die spätere österreichische, kaiserliche Kanzlei Friedrichs und Maximilians seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf die übrigen Kanzleien und insbesondere auf das kursächsische gemeine Deutsch einen ausschlaggebenden Einfluß genommen habe, wie ihn vornehmlich Carl Franke<sup>3</sup> annimmt. Bewußte Nachahmung der kaiserlichen Geschäftssprache in anderen Landschaften und in den Druckereien lehnt Noordijk ab, er spricht nur von einer „allmählichen Angleichung“<sup>4</sup>. Die Annahme einer festen Kanzleisprache und einer innerlich geregelten Rechtschreibung läßt er nicht gelten und schreibt der

<sup>1</sup> Auch in der Kanzlei Friedrichs von Hohenzollern in Brandenburg, die die neuhochdeutsche Diphthongierung regelmäßig gebraucht, finden sich Urkunden ohne die Diphthongierung, s. A. Lasch a. a. O. S. 55f.

<sup>2</sup> Siehe Noordijk a. a. O. S. 29 und 35.

<sup>3</sup> Grundzüge der Schriftsprache Luthers<sup>2</sup>. Halle 1913, S. 24.

<sup>4</sup> Noordijk a. a. O. S. 111.



Zusammensetzung des Kanzleipersonals einen vordringlichen Einfluß zu. Aus seinen Beobachtungen an der österreichischen Kanzlei des 15. Jahrhunderts kommt er zum Schlusse: „Die Schriftsprache ist kein künstliches Gewächs, sondern ein natürliches Produkt, das auf natürlichem Wege aus den Mundarten hervorgewachsen ist. Das Problem von der Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache muß folglich auf natürlichem Wege seine Lösung finden<sup>1</sup>“. Das ist nun freilich eine starke Verkennung jeder schriftsprachlichen Einigung, besonders wenn Noordijk gleich darauf vom „unbewußten Schaffen der allgemeinen Schriftsprache“ redet. Dieses Mißverstehen des Problems zeigt sich auch im einzelnen etwa in der Auseinandersetzung<sup>2</sup>, daß die neuhochdeutschen Diphthonge überall aus der lebendigen Mundart in die Kanzlei aufgenommen worden seien. Aus dem Beispiele Nürnbergs, wo bereits um 1300 städtische Aufzeichnungen die offenbar aus der Umgangssprache genommene neuhochdeutsche Zerdehnung anwenden, schließt er auf die Kanzleisprachen überhaupt. Daß diese im Wesen konservativ sind, Neuerungen nur schwer zugänglich und bewußt von der gesprochenen Sprache weg eine Sprache der Schrift pflegen, darüber hat Noordijk nicht nachgedacht. Der Hauptfehler seiner Arbeit mag sein, daß er wie die meisten Forscher auf der Suche nach einer Lösung des Rätsels von Luther oder der österreichischen Kanzlei des ausgehenden 15. Jahrhunderts ausgeht und im Gestrüpp der Einzel Tatsachen hängen bleibt. Auch Noordijks Werk schließt nur mit der Feststellung, daß die österreichische Hofkanzlei Friedrichs und Maximilians keinen maßgebenden Einfluß auf die Entstehung unserer Schriftsprache genommen hat, daß die Kanzleisprachen um 1500 noch überall zu Recht bestanden haben, daß also „das Problem der neuhochdeutschen Schriftsprache noch nicht im entferntesten seine Lösung gefunden hat<sup>3</sup>“.

Nach Virgil Moser, *Historisch-grammatische Einführung in die frühneuhochochdeutschen Schriftdialekte*, Halle 1909, S. 8ff., bestehen die Unterschiede zwischen dem Mittelhochdeutschen und dem Neuhochdeutschen im wesentlichen in folgendem: 1. Die Längung der kurzen Tonvokale, besonders in offener Silbe, die

<sup>1</sup> A. a. O. S. 109.

<sup>2</sup> A. a. O. S. 115f.

<sup>3</sup> Noordijk a. a. O. S. 158. 167, 168.



wohl um 1500 abgeschlossen war; 2. die mitteldeutsche Monophthongierung von *ie, uo, üe* > *î, û, ü*, die seit etwa 1100 vom Mittelfränkischen ausging und am Ende des 13. Jahrhunderts im ganzen mitteldeutschen Gebiet vollzogen war; 3. die Diphthongierung von *î, û, iu* > *ai, au, eu*, die, vom äußersten Südosten ausgehend, im Laufe des 13. Jahrhunderts das ganze bayrische Sprachgebiet ergriffen und sich im 14. und 15. Jahrhundert von da nach Norden und Nordosten verbreitet hat; 4. Die Wandlung der mittelhochdeutschen Diphthonge *ei* > *ai*, *ou* > *au*, *öu* > *äu*, die ebenfalls von Bayern im 12. Jahrhundert beginnt und später nach Schwaben übergreift, während im Rheinfränkischen, Obersachsen und Teilen des Ostfränkischen eine Monophthongierung von *ai* > *ê*, *au* > *ô* eintrat; 5. Der Ausgleich des Präteritums beim starken Verbum. Da Punkt 5 eine späte und langsame Entwicklung gewesen ist, Punkt 4, der Übergang *ai* > *ê*, *au* > *ô*, auf einige mitteldeutsche Landschaften beschränkt geblieben ist, ohne in der Schriftsprache Widerhall zu finden, bleibt als wichtigste Frage: wann ist die Aufnahme der mitteldeutschen Monophthonge und der österreichisch-bayrischen Diphthonge in eine über den Mundarten stehende Schriftsprache erfolgt und wie kam diese Schriftsprache zur Geltung einer deutschen Hochsprache? Auch in seiner „Frühneuhochdeutschen Grammatik“, Einleitung S. 1 begrenzt Moser den Zeitraum „durch die Ausbreitung der Diphthongierung der mittelhochdeutschen Längen *î, û, iu* als dem Zeitpunkt des Beginnes“. So muß die folgende Arbeit diese Erscheinung in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung stellen. Die Notwendigkeit meiner Fragestellung erhellt aus dem Ausspruch des geistvollsten Vorkämpfers auf diesem Boden, Konrad Burdachs: „Jene für das älteste Neuhochdeutsch charakteristischen Lauterscheinungen (die oberdeutsche Diphthongierung und die mitteldeutsche Monophthongierung) sind alle immer erst Symptome des Werdens und Wachsens der neuen Gemeinsprache. Auch nach ihrer Entdeckung blieb uns der Vorgang selbst und sein Verlauf wie seine Ursachen ein ungelöstes Problem<sup>1</sup>“.

Eine völlig neue Einstellung zu dem ganzen Problem brachte Fritz Karg: „Das literarische Erwachen des deutschen Ostens

<sup>1</sup> Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1920 (nun Vorspiel I 2, S. 207).



im Mittelalter“ (in: *Mitteldeutsche Studien*, Beiheft 3 des *Teuthonista*, Halle, Niemeyer 1932). Sein Hauptsatz lautet (S. 19): „In Thüringen wird die neuhochdeutsche Schriftsprache in ihren wesentlichen Elementen geboren.“ Karg geht von der gewaltigen Kraft der Sprache der Mechthild von Magdeburg aus und bringt sie in Zusammenhang mit der geistlichen Tätigkeit der Franziskaner, bezieht Meister Eckhart und den Kreis der Mystiker ein, unterstreicht die Bedeutung der thüringischen geistlichen Dichtung des 13./14. Jahrhunderts, knüpft die biblische Dichtung des Deutschen Ordens in Preußen an und vermag es zuletzt, Luthers sprachliche Kraft auf diese im Raume Magdeburg—Wartburg erwachsenen Kräfte zurückzuführen.

Was Karg beobachtet hat, ist im einzelnen vortrefflich gesehen. Es sind Ansätze zu einer Beschreibung der vornehmlich religiös und abstrakt gewandten literarischen Bildung der ostmitteldeutschen Landschaften des 13. und 14. Jahrhunderts, die sich auf kulturellem Neuboden entwickelt und die unter einen Nenner zu bringen reizen mag. Diese andersartige Welt bildet gegenüber der absterbenden ritterlichen Bildung des 13. Jahrhunderts ein Neues. Aber Karg, der sich in bewußtem Gegensatz zu Burdach befindet, arbeitet wie dieser vornehmlich mit geistesgeschichtlichen Größen, die die starre Frage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache nicht zu lösen vermögen. Wenn Karg Burdachs Aufstellung der böhmischen Kanzleisprache als Grundlage unserer Hochsprache bekämpft, weil dieser allzusehr von geisteswissenschaftlichen Erwägungen ausgeht, so sind die drei Mönchskulturen Thüringens, der Franziskaner, Dominikaner und der Deutschherren, aus denen sich die neuen Grundlagen des Sprachaufbaues entwickeln (S. 16), Waffen aus der gleichen Rüstkammer und Kargs „mitteldeutsche Mönchsprache“ beruht ebenso auf mitteldeutschen Sprachformen, stärker abstrakten Wortbildungen und auf dem von der Prosa herkommenden Sprachbau, wie Burdach vornehmlich, aber durchaus nicht ausschließlich die stilistischen und syntaktischen Merkmale der neuen Kanzleisprache unterstreicht. Burdach hat jedoch die These von der böhmischen Kanzleisprache als Ausgangspunkt unserer Schriftsprache durch zahlreiche andere, wirklichkeitsnahe Stützen unterbaut, indem er den neuzeitlichen Betrieb des luxemburgischen Staatswesens, die Bedeutung der Geschäfts-



und Urkundensprache für Verkehr und Verwaltung, die nahezu neuzeitlich anmutende Staatsform Böhmens unter Karl IV. und das von der Kraft des neuen Humanismus getragene Denken der führenden Geister in die Wagschale warf<sup>1</sup>. Aber gegenüber Karg und Burdach fasse ich die Frage der neuhochdeutschen Schriftsprache zunächst als eine rein sprachliche, die sie ja gewiß ist, stelle die syntaktisch-stilistischen Erwägungen zurück und frage: Wie konnte eine aus österreich-bayrischen und ostmitteldeutschen Elementen bestehende, sichtlich über den Mundarten stehende Hochsprache emporwachsen und zur Schriftsprache des ganzen Volkes werden? Ich ziehe mich also auf das Wort Gustav Roethes zurück: „Entscheidend jedoch für die Frage der Schriftsprache ist nicht die Wortwahl, sondern die Lautgestalt<sup>2</sup>.“ Karg lehnt diese Fassung der Frage ab. Er findet in der böhmischen Kanzleisprache nicht den Weg, zu Luther und zur deutschen Schriftsprache zu kommen (S. 17). Er will Wortschatz und Wortbildung und Syntax an erster Stelle heranziehen und ist nahe daran, wiederum Luther eine Sprachschöpfung zuzuschreiben, die in der Tradition der thüringischen Kultur des 13./14. Jahrhunderts ihre Wurzeln habe. Damit gibt Karg längst Gewonnenes auf und führt zu neuen Rätseln. Er verweist bei-

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhange sei auch der Stellungnahme durch Agathe Lasch Erwähnung getan, die beachtliche Arbeit für die Geschichte der Geschäfts- und Schriftsprache in der Mark Brandenburg geleistet hat, aber dem Problem des Werdens unserer Hochsprache nirgends nahe kommt. Davon zeugen ihre Ausführungen im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung LI. (1925), S. 58. So ist nach ihr die neuhochdeutsche Schriftsprache „erst in jüngerer Zeit in die Erscheinung getreten als die mittelniederdeutsche im hansischen Niederdeutschland“. Natürlich lehnt Lasch den Einfluß der böhmischen Kanzleisprache auf den „lautlichen Ausgleich“ ab. Sie bekämpft die Meinung, die kaum jemals so geäußert worden ist, daß Schlesien und Brandenburg einer der Wege der Schriftsprache gewesen seien. Sie wendet sich auch gegen Hirt (Geschichte der deutschen Sprache, S. 201), der der überragenden Formung der böhmischen Kanzleisprache unter Karl IV. einen Einfluß auf die brandenburgische Geschäftssprache der Wittelsbacher (1324—1373) zuschreibt, und schiebt alle Schwierigkeiten beiseite mit dem Satze: „Nicht von einem Ausgangspunkt aus, sondern von verschiedenen Mittelpunkten, der aus dem Bedürfnis geborenen Zeitströmung gemäß, rückte die Bewegung vor.“

<sup>2</sup> „Martin Luthers Bedeutung für die deutsche Literatur.“ Deutsche Reden. Leipzig (1927), S. 161.



spielsweise auf eine ostmitteldeutsche Übersetzung der Apostelgeschichte des 14. Jahrhunderts, die ihn völlig neuhochdeutsch anmutet und gleichsam ein Vorläufer der kraftvollen Sprache Luthers ist. Ich kann ihm andere Übersetzungen des 14. Jahrhunderts aufweisen und literarische Werke von ähnlicher Sprachkraft und überlegter Sprachformung nennen. Den „Ackermann aus Böhmen“ kennt Karg freilich selber. Die Verwendung der Bildungen auf -heit und -nisse, in denen ihm der „Ackermann“ gegenüber der thüringischen geistlichen Literatur zurücksteht, scheint mir allerdings von geringer Bedeutung. Aber wohin kommen wir mit solchen Erwägungen? Sie tragen meines Erachtens soviel wie nichts zum eigentlichen Kernpunkt in dem Werden unserer Schriftsprache bei. Auch Karg muß bei seiner Annahme einer auf ostmitteldeutschem (lies thüringischem) Boden erwachsenen Gemeinsprache mit lauter Unbekannten rechnen und davon hat die bisherige Forschung leider Gottes genug gehabt.

Kommt Karg aus Erwägungen literarischer Art zu weitgreifenden Folgerungen, so erfaßt Theodor Frings den ostmitteldeutschen Raum von der Seite der Besiedlung mit mundartlicher Wortgeographie in dem vorbereitenden Werke: „Sprache und Siedlung im mitteldeutschen Osten“. Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse. 84. Bd. (1932), 6. Heft. Leipzig, Hirzel. Es ist eine vorzügliche Leistung mit klaren Linien und einleuchtenden Feststellungen. Das Problem der neuhochdeutschen Schriftsprache liegt begreiflicherweise seitab und wird nur gelegentlich berührt. Wichtig sind die Folgerungen, daß das Ostmitteldeutsche über alle Gegensätze hinweg ein gemeinhochdeutsches Gepräge trägt (S. 17), in dem sich freilich Schichtungen und Staffeln feststellen lassen, die sich aus den beiden Hauptrichtungen der Besiedlung erklären, der westmitteldeutschen aus dem Gebiete von Erfurt und der mehr oberdeutsch gerichteten aus dem Raume Bamberg-Regensburg. Von Magdeburg her wirkt ein nordsüdlicher Vorstoß, aus dem österreichischen Raume über das Zwischenland Mähren ein rein oberdeutscher. Die heutigen Mundarten sind Ergebnisse dieser Kolonisation im obersächsischen und schlesischen Raum mit Ausstrahlungen nach Böhmen hinüber. Den von Süden auf die ost-



mitteldeutschen Landschaften eindringenden sprachlichen Kräften hat Frings weniger Interesse entgegengebracht. Und doch ist unser „Deutsch“ nach Ferdinand Wrede durch eine sprachliche Revolution von Süden her, seit der Zeit der Völkerwanderung, durch andauernde Einwirkung gegenüber dem „ingwäonischen“ Westgermanisch erst geschaffen worden<sup>1</sup>. Und diese Bewegung wirkt mit unerklärlicher Kraft auch seit dem 13. Jahrhundert aus Österreich und Bayern über den sudetendeutschen Raum auf die mitteldeutschen und weiterhin die niederdeutschen Mundarten und Landschaften ein. Die neuhochdeutsche Diphthongierung ist nicht die einzige, wenn auch kennzeichnendste Spracheinwirkung des oberdeutschen Sprachgebietes gegen den Norden. Wenn man diese Tatsachen von einer höheren Warte aus betrachtet, verliert das Werden unserer Schriftsprache aus oberdeutschem und mitteldeutschem Sprachstoff das Zufällige und Rätselhafte, das der Frage bisher anhaftete.

Frings hat allerdings der kulturellen und sprachlichen Einflüsse im 13. und 14. Jahrhundert aus dem sudetendeutschen Mittelpunkt Prag kaum Erwähnung getan. Den weitschichtigen Forschungen Burdachs zum Zeitalter der Luxemburger und dem werdenden Humanismus steht er innerlich ablehnend gegenüber. Auch Frings arbeitet mit dem Begriff der Geschäfts- und Kanzleisprache, die er jedoch mit dem Blick auf Obersachsen erfaßt. So betont er „die Stahlkraft Leipzigs als des besonderen Brennpunktes von ostmitteldeutscher Kolonial- und Geschäftssprache“ (S. 20). Leipzig war jedoch im 14. Jahrhundert, dem Zeitalter der werdenden Geschäftssprachen, weder Fürstensitz noch Bischofsstadt, gemessen an Magdeburg, Meißen, Nürnberg, Prag eine bürgerliche Siedlung. Ihre Bedeutung als Verkehrsmittelpunkt und Trägerin schriftsprachlicher Tendenzen wächst erst seit dem 15. Jahrhundert. So wertvoll und überraschend die mit klaren Mitteln arbeitende Leistung Frings für die Frage der Besiedlung ist, die Lücke für die Entstehung, Bedeutung und Wirkung der Geschäfts- und Kanzleisprache hat er freigelassen, eine Lösung dieses Problems gar nicht versucht. Wertvoll ist sein Zugeständnis (S. 27), „daß der spätmittelalterliche Terri-

<sup>1</sup> Vgl. nun Anneliese Bretschneider, Die Heliand Heimat und ihre sprachgeschichtliche Entwicklung (Deutsche Dialektgeographie, hrsg. von F. Wrede, Heft 30), Marburg 1934, S. 167ff., 326f.



torialstaat von entscheidender kulturplastischer Bedeutung gewesen ist, daß die Rahmen dieser Territorialstaaten die Sprachbewegungen aufgefangen und die Sprachgrenzen an sich gefesselt haben“. Nur gelegentlich verläßt Frings die wortgeographischen Ausdeutungen zu rein geschichtlichen Feststellungen, beispielsweise S. 29, daß die sprachliche Zwitterstellung der obersächsischen Lausitz mit den mannigfachen politischen Geschicken des Gebietes zusammenhänge, insbesondere mit der 300jährigen Zugehörigkeit zu Böhmen, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis 1635. Von Frings planmäßiger Arbeit sind weitere wertvolle Ergebnisse zu gewärtigen, sie müßte jedoch die mit wortgeographischen Methoden erarbeiteten Tatsachen mit den Gegebenheiten der politischen und Kulturgeschichte als gleichwertigen Kräften verknüpfen. Die Ausschaltung des Böhmen Karls IV. und des gesamten Südostens aus seinem engeren Arbeitsplane ist noch eine empfindliche Lücke in den Leipziger sprachwissenschaftlichen Untersuchungen. So mag meine vorliegende Arbeit in diese Lücke treten und von der Seite der Urkunden her das große Problem des Deutschtums in den Ostlanden fördern.

Ich habe eben die Arbeit von Anneliese Bretschneider, *Die Heliandheimat und ihre sprachgeschichtliche Entwicklung*, erwähnt. Auch sie kommt aus dem Kreise der wortgeographischen Forschung. Indem sie in dem anregend geschriebenen und wertvollen *Buche Sprache und Kulturgeschichte aus den Jahrhunderten der Christianisierung bis in die Zeit der Festigung der Stammesherzogtümer* unter neuen Gesichtspunkten sieht, umreißt sie auch die geistige Entwicklung von Landschaft und Mundart, beschreibt das Vordringen der Hochsprache in der „Treppenlandschaft“ im Raume Fritzlar—Fulda—Erfurt gegen Magdeburg, schildert ebenso die Wirkungen aus der Sprache Luthers auf niederdeutschem Boden (S. 259ff.) wie das vor der Reformation liegende Eindringen des Hochdeutschen in niederdeutsche Städte und Kanzleien, vornehmlich im Erzbistum Magdeburg, das sie, über die Arbeit Böttchers<sup>1</sup> hinausgehend, bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverfolgt. So rührt

<sup>1</sup> Kurt Böttcher, *Das Vordringen der hochdeutschen Sprache in den Urkunden des niederdeutschen Gebietes vom 13. bis 16. Jahrh.* Berliner Dissert. 1916.



die vortreffliche Arbeit von Anneliese Bretschneider an das Problem der Schriftsprache, ohne bei ihrem ganz andersartigen Wege und Ziele darauf einzugehen. Nach dem Ursprung und dem Wachsen der Kanzleisprachen im 14. Jahrhundert fragt sie nicht, aber ihre Beobachtungen über die „Zweisprachigkeit“ von Beamten und Kanzleien in dem Raume um Magdeburg sind wertvoll, ihre Schilderung des Sprachwandels von der „niederer“ zur „höheren“ Sprechweise auf dem Lande (S. 238ff.) ruhen auf guter Beobachtung. So mag mein Buch auch hier die Forschung weiterführen.

\*

In der alten Zeit war jedes Schreiben Kunst. Ohne Übereinkommen über das Verhältnis zwischen deutschen Lauten und lateinischen Schriftzeichen haben auch die Schreibstuben in Fulda und St. Gallen nicht gearbeitet. Man müßte etwa gleichzeitig entstandene Handschriften derselben Landschaft vergleichen, um das festzustellen. Man würde aber aus einem Vergleich zeitlich getrennter Handschriften derselben Landschaft auch das Werden der Rechtschreibung kennen lernen. Gleichwie man in der Geschichte der Kunst und des Kunstgewerbes, im Kupferemail, im Bronzeguß, in Bucheinbänden und Buchmalerei, Einflüsse und Verwandtschaften über weite Gebiete hin feststellen kann, müssen auch die Schreibstuben aufeinander eingewirkt haben. Wie die Zeit der höfischen Bildung eine Gemeinsprache der Dichter hervorgebracht hat, ohne eigentlich feststellbaren Ausgangspunkt und Mittelpunkt, wenn auch die Fürstenhöfe mancherlei Anregung gegeben haben mögen, so müssen bereits in der vormittelhochdeutschen Zeit die handwerksmäßig arbeitenden klösterlichen Schreibstuben bei der Abschrift von deutschen Büchern eine gemeinsam beobachtete und gleichsam schulmäßig überlieferte Orthographie gefördert haben. Man wird ohne Zweifel sogar Handschriften schon aus Äußerlichkeiten der Rechtschreibung, von den Sprachlauten ganz abgesehen, einer bestimmten Landschaft zuweisen können. Auch hier würde sich mancher Ausblick auf die sprachlichen Gemeinsamkeiten des 12. und 13. Jahrhunderts ergeben. Die Schreibstuben haben ihre Bedeutung natürlich auch für die Sprachnorm.

3\*



In den Kanzleien der Fürsten und Reichsstädte hat man, sobald die Notwendigkeit zu deutschen Beurkundungen eingetreten war — und das geschah gewiß viel früher, als die erhaltenen Urkunden ausweisen — den Schreibgebrauch der literarischen Handschriften zum Vorbild genommen. Man hat es an den ältesten deutschen Urkunden ja schon festgestellt, daß sie den „mittelhochdeutschen“ Lautstand wiedergeben. Bald jedoch müssen die Kanzleien zu einem landschaftlich gefärbten Schreibgebrauch übergegangen sein. Das ergab sich aus dem Wandel der Zeit, die sich mit dem Verfall des hohen ritterlichen Schrifttums auch jener strengen mittelhochdeutschen Schreibsprache entwöhnte, und ergab sich durch den Eintritt jüngerer Beamter in die Kanzlei, die immer wieder ihre mundartlichen Lautformen zugunsten der in der Kanzlei geübten aufgeben sollten, und ergab sich endlich aus dem Gesetz der Abzweigung, die nach Selbständigkeit verlangt. Ohne Zweifel haben die Kanzleien schon um 1300 nach festen Schreibregeln gearbeitet und so ihre eigene „Kanzleisprache“ entwickelt. Wir können das leicht verfolgen. Die Tendenz ging dahin, fremdartige Sprachformen zugunsten einer Ausgleichung und Regelung auszuscheiden und andererseits sich doch dem Einfluß rein örtlicher, mundartlicher Lautungen zu entziehen<sup>1</sup>. Oberstes Gesetz aller Kanzleisprachen war die Entfernung von der Mundart, das Festhalten am überkommenen und erprobten Schreibgebrauch, der sonach immer mehr erstarrte, um gerade dadurch größere Kraft und Bedeutung zu gewinnen. Es ist eigentlich bewundernswert, daß die Kanzleisprachen des 14. Jahrhunderts die Reinhaltung der Vokale bis auf gewisse zulässig erscheinende Dialekterscheinungen durchgesetzt haben. Den mundartlichen Wandel von mittelhochdeutsch *ei* > *ê*, *ou* > *ô*, beispielsweise, weist keine Schreibstube in Meißen auch nur in Spuren auf, während man sich gegen das Eindringen von mundartlich *e* für *i*, *o* für *u* nicht in derselben Weise wehrte. Ebenso werden die mundartlichen Verdampfungen *â* > *ô* und noch mehr *a* > *o* sichtlich nach Möglichkeit ferngehalten. Hier scheint das Schreibgesetz jedoch nicht so streng gewesen zu sein, aber noch die stark mundartlich

<sup>1</sup> Hier darf auf die Ausführungen Burdachs in den Schlesisch-böhmischen Briefmustern (Vom Mittelalter zur Reformation V. 1926), S. 239ff. verwiesen werden.



gefärbte österreichische Kanzlei des späten 15. Jahrhunderts mied die Verdampfung des *d*. Die mundartlich nicht vorhandenen Unterschiede zwischen Lenis und Fortis bei Dentalen und Labialen wurden in Meißen peinlich aufrecht gehalten, gewiß nur nach strenger Schulung der Schreiber und Beamten. Daß diese Unterscheidung in der Aussprache dem Sachsen geradezu unmöglich ist, wissen wir alle. Hierher gehört auch das erfolgreiche Festhalten an den Verschlußlauten *g* und *k* (*lag*, *Burg*, *sagt*, *Werk*) gegenüber dem in die Mundart eindringenden Spiranten *ch*<sup>1</sup>. In Böhmen, wo man neben dem böhmerwäldisch-bayrischen einen oberpfälzisch-egerländischen, einen ostfränkisch-nordwestböhmisches, einen obersächsischen und einen schlesischen Sprachkreis noch heute in strenger Scheidung feststellen kann, muß die Tatsache, daß die ersten deutschen Urkunden keinerlei tiefgreifenden mundartlichen Einfluß aufweisen, auf den Umstand zurückgeführt werden, daß die Urkundensprache den Lautstand der literarischen Handschriften kurz nach 1300 fortsetzt, wie ich noch zeigen werde. Das mittelhochdeutsche Auslautgesetz der Verhärtung von *d > t*, *g > k* (*c*), *b > p* ging allerdings bald verloren, die Aufnahme der neuen Diphthonge war das einzige große Erlebnis der böhmischen Schreibstuben in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Im übrigen haben die Kanzleien sich streng von der gesprochenen Sprache zu sondern gewußt und den Standpunkt einer Kunst gegenüber der Mannigfaltigkeit der gesprochenen Mundarten peinlich gewahrt. Wie das Schreiben im neuen deutschen Kanzleistil sich durch den Anschluß an den lateinischen Urkundenstil ergab, sind die deutschen Laute und Wortformen im möglichsten Anschluß an die literarischen Schreibstuben übernommen worden. Wir können ohne genauere Untersuchung, die noch aussteht, bei allen Kanzleien von einer Kontinuität der geschriebenen Sprache reden, die eben deshalb über der gesprochenen Sprache stand und eine Kunstsprache geblieben ist, wie es unsere neuhochdeutsche Schriftsprache ebenso ist. Denn diese ist im Grundstock ihres Lautstandes nichts anderes als die Verewigung einer Kanzleisprache, mit geringer und langsamer Entwicklung, vor allem in der Bezeichnung

<sup>1</sup> Wenn in einigen meißnischen Urkunden am Ende des 13. Jahrh. die Schreibung *-burch* auftritt, wird sie bald unter dem Einfluß des überkommenen *-burk* und späteren *-burg* zurückgedrängt.



von langen und kurzen Stammsilben und in der grammatischen Angleichung von Einzahl und Mehrzahl der starken Präterita und dem vereinzelt Übertritt von Hauptwörtern in eine benachbarte Deklinationsgruppe. Der Schreibnorm beugte sich alles, sie ergriff auch mundartlich getrennte Landschaften. Zwingli schrieb in seinem stark schweizerisch eingestellten Deutsch im Anlaut immer *k*, trotzdem er *kh* gesprochen hat, um nur eines aus Hunderten Beispielen zu geben. Es ist kein Zweifel: In den Kanzleisprachen wie im Werden unserer Schriftsprache überhaupt hat ein starkes Wollen gewirkt, ein trotz allem Schwanken im einzelnen williges Festhalten an den einmal aufgestellten Regeln, eine Pflichterfüllung, wie sie deutschem Wesen eignet. Schreiber und Beamte haben unsere Schriftsprache geschaffen, Literaten und Schulmeister haben sie in Pflege genommen, Dichter haben sie vollendet.

\*

**E**s ist von vornherein ausgeschlossen, daß die mittelhochdeutsche Dichtersprache, deren Vorhandensein wir oben dargelegt haben, ohne jede Nachwirkung auf den Schreibgebrauch auch nicht literarischer Art geblieben sei. Schon als mit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Urkundensprache, wenn auch zunächst in spärlichen Schriftstücken, in die Öffentlichkeit trat, muß eine Anlehnung an die Literatursprache stattgefunden haben. Der ausgeprägte Formensinn der mittelhochdeutschen Dichtersprache lebte sich vor allem in der Reinhaltung der Reimbindungen aus, die wiederum die Reinhaltung der Laute wenigstens in der Schrift bedingte. Und das war auch das hauptsächliche Erbe, das die Kanzleisprachen aus der Literatursprache des 13. Jahrhunderts übernommen haben. Diese Überlieferung blieb wirksam über die Kanzleisprachen hinüber in unsere Hochsprache. Wir wissen, daß kurz *a* mundartlich in den bayrischen, ostfränkischen und mitteldeutschen Landschaften schon im Mittelalter zu *o* geworden ist. Die Kanzleisprachen kennen diese Verdampfung nicht oder nur in sehr geringem Maße. In der meißnischen Kanzlei und noch viel folgerichtiger und strenger in der Prager Kanzlei wird diese Schreibung *o* gemieden, so daß man in der Kanzlei Karls IV. unter 50 Urkunden kaum 2 bis 3 Fälle



von Verdumpfung des kurzen *o* findet. Die Schreibung *wor-* und *dor-*, die freilich häufig ist, ist nicht gleichwertig<sup>1</sup>. Auch die Verdumpfung von *á*, das wie im Bayrischen seit dem 13. Jahrhundert ebenso in Ostfranken, Böhmen und im ganzen Mitteldeutschen überhaupt eingetreten ist und offenes *ō* erzeugte, wird von den Kanzleien sichtlich gemieden. In den Handschriften finden sich ja häufig *o* vor *n* und *r*, in den Urkunden sind sie seltener<sup>2</sup>. Nach meinen Feststellungen ist die Verdumpfung von *á* in den Urkunden der Prager Kanzlei auf ganz wenige Wörter beschränkt; viel stärker tritt sie in den meißnischen Kanzleien auf, vordringlich in Schlesien. Wenn die Kanzleisprache und später die Druckersprache — in Niederalemannien wurde freilich meist *o* gedruckt, im Schwäbischen vielfach *au* — sich je länger je mehr des mundartlichen *o* enthielt, ist das eben schriftsprachliche Tendenz, die ihren stärksten Antrieb und Ausdruck in der Prager Kanzlei erhalten hatte. Uns scheint eine solche Zurückhaltung der Mundart gegenüber eine selbstverständliche Sache, im 14. Jahrhundert muß man einen ausgesprochenen Willensakt voraussetzen. Bekannt ist der bayrische Übergang von *o* > *a*, besonders vor *r* + Konsonant<sup>3</sup>, der auch im Obersächsischen und in Schlesien und Teilen von Böhmen wohlbekannt ist<sup>4</sup>. Aber in der Kanzleisprache von Böhmen, von Nürnberg ebenso wie in Thüringen und Meißen ist die Schreibung *a* für *o* recht selten. In den meißnischen Urkunden findet sich öfters *nach*, *dach*, *wanen*, in der Prager Kanzlei sind solche Entgleisungen ganz und gar Ausnahme. *ab* im ganzen ostmitteldeutschen Raum, *ader*, *sal* in Meißen und Schlesien müssen anders beurteilt werden.

Der bekannte Übergang von *i* > *e* im Ostfränkischen, Nürnbergischen, Obersächsischen und Nordböhmischem, meist auf die Stellung vor *r* + Konsonant beschränkt, ist im Thüringischen

<sup>1</sup> Vgl. Virgil Moser, Frühneuhochdeutsche Grammatik § 69, Anm. 3 und 75, Anm. 5. 6.

<sup>2</sup> Vgl. V. Moser a. a. O. § 75.

<sup>3</sup> Vgl. Moser a. a. O. § 73.

<sup>4</sup> Der vielgenannte mundartliche Reim Walthers von der Vogelweide *warren*: *pfarren*, den man für seine österreichische Herkunft in Anspruch nahm, ist in Nordwestböhmen rein. Die Bewohner von Merzdorf, nahe bei Kaaden, werden mit dem Sprüchlein geneckt: „In Marzdarf is' s Kind gschtarm, licht in Weschkarb.“



überwiegend. Moser, Frühhd. Grammatik § 72, glaubt, daß er von hier in die obersächsischen Urkunden übergegriffen habe. Sicherlich hat auch die meißnische Kanzlei die Schreibungen *geschreiben, em, er, frede* usw. als mundartlich empfunden. Völlig gemieden wurde sie in der königlichen Kanzlei zu Prag, die auch hier wieder ihre vorbildliche schriftsprachliche Haltung bewahrt und in der Reinhaltung der Vokale die Führung hat. In den 53 von Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV., Leipzig 1906, S. 405ff., abgedruckten Urkunden stehen 3 Belege für den Übergang von  $i > e$ .

Der Übergang von  $u > o$ , der mundartlich wie im übrigen Mitteldeutschland in Ostfranken, Nürnberg, Obersachsen und Schlesien, auch in Teilen von Böhmen, besonders vor  $r +$  Konsonant eingetreten ist, ist in der meißnischen Kanzlei recht zurückhaltend gebraucht, in der Prager Kanzlei soviel wie unbekannt<sup>1</sup>. Daß die Zurückdrängung dieses mundartlichen  $o$  in der kursächsischen und in der kurmainzischen Kanzlei seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter Einfluß der Habsburger Kanzlei geschah, wie Moser (a. a. O. § 74) vermutet, ist unrichtig<sup>2</sup>. Die Tendenz zur Reinhaltung des  $u$ -Lautes bestand in Meißen schon im 14. Jahrhundert, wie ich im einzelnen nachweise, und gehörte in Prag zur Rechtschreibung. Das Verschwinden des  $o$  für  $u$  im späten 15. Jahrhundert floß aus der schriftsprachlichen Bewegung überhaupt.

Auch der im 14. Jahrhundert in Ostfranken und Teilen von Böhmen gewiß schon vollzogene Übergang von  $ô > û$  (*brât, klúster*) wirkt sich nirgends in den Kanzleien aus. *sulch*, das

<sup>1</sup> Wenn Moser, Frühhd. Grammatik § 74, S. 138, angibt, daß in der Prager Kanzlei, neben vereinzelt *son*, gelegentlich auch die Schreibung *notz* vorkomme, so ist das eine ganz ausnahmsweise, wohl einem schlesischen Schreiber zufallende Entgleisung.

<sup>2</sup> Umgekehrt gibt Moser, a. a. O. § 17 Anm. 2, zu, daß in der Kanzlei der Habsburger unter Nachwirkung der Prager die dem Bayrisch-Österreichischen gemäße Schreibung des  $a$ -Umlautes als  $â$  im 15. und 16. Jahrh. nur sehr wenig gebräuchlich sei. Ebenso schreibt die Kanzlei Friedrichs III. unter Einwirkung der Prager neben dem ihr gemäßen *ai* fast ebensooft *ei*. Das österreichische *ai* gelangt erst seit Maximilian I. strenger zur Durchführung; vgl. Moser ebda. § 79, S. 169, und Noordijk, Untersuchungen auf dem Gebiete der kaiserlichen Kanzleisprache. Dissert. Gouda 1925, S. 68.



allgemein ostmitteldeutsche Schreibform ist, ist anders zu beurteilen. Bemerkenswert ist auch, wie die Kanzleien überall gegen die bekannte Entrundung von *ö, ü, öu, eu, üe*, die oberdeutsch wie mitteldeutsch schon frühzeitig eintrat, standhielten, ebenso wie auch die späteren Druckereien die überkommene Schreibung bewahrt haben. Auch hier wie überall offenbart sich ein starkes schriftsprachliches Wollen, das uns die innere Festigkeit und klare Haltung der Kanzleien im besten Lichte erscheinen läßt.

So geht schon aus diesen wenigen Hinweisen hervor, daß die Kanzleisprachen des 14. Jahrhunderts den Boden für die neuhochdeutsche Schriftsprache in einem bisher wenig beachteten Maße bereitet haben. Im 14. Jahrhundert suchen wir denn auch die Wiege der Schriftsprache.

\*

Jede schriftsprachliche Regelung, also die Verwendung des vorhandenen Schriftgebrauches zu öffentlichen Zwecken nach gewissen Schreibgrundsätzen, wird zunächst das in dieser Kunst bereits Erworbene und Überkommene pflegen und zu bewahren suchen, auch wenn dieses der lebendigen Sprache längst nicht mehr entspricht. Schriftsprache ist frei von Neuerungssucht. Sie wird zweitens das grob Mundartliche aus der als feiner empfundenen Schreibsprache ausschalten, das heißt, eine höhere Ebene einzuhalten suchen. Denn es hat zu allen Zeiten, seitdem die geschichtliche Entwicklung Schichtungen im Volkskörper hat entstehen lassen, eine höhere und eine niedere Sprechweise auch im Alltag gegeben. Die geschriebene Sprache folgte immer dem feineren Gebrauch. Ein drittes Moment blieb ebenso wirksam: das war der Blick auf andere Schreibstuben und ihre Erzeugnisse. Galt jene Schreibstube für vornehm, war sie einflußreicher, war man bereit, vorsichtig Neuerungen aus ihr aufzunehmen. Nach der entgegengesetzten Richtung ging endlich das Bestreben, fremde landschaftliche Schreibungen, die durch irgendwelche Einflüsse in der eigenen Kanzlei in Gebrauch gekommen waren, wieder auszumerzen. Die Gründe dafür waren gewiß verschieden. Alle diese Vorgänge sind an längere Zeiträume gebunden. Plötzlichen Entschlüssen und schnellen Umstellungen waren die



Kanzleisprachen nicht zugeneigt. Diese Tendenzen der Schreibstuben und Kanzleien eines größeren Gebietes: das Festhalten am Überkommenen, also die Überlieferung, das außerhalb und über der lebendigen Sprache Stehen, die Aufnahme fremder, als vornehm empfundener Schreibungen und endlich der Kampf gegen Eindringlinge sind die in einer Schreibsprache wirkenden Kräfte. Wir wollen diese Grundsätze für unsere Frage nach der Entstehung der Schriftsprache verwerten.

Die literarischen Schreibstuben Böhmens und die städtischen sowie die königliche Kanzlei in Prag haben durch die Übernahme der österr.-bayrischen Zwielaute *ei*, *au*, *eu* am Beginn des 14. Jahrhunderts einen Schritt getan, der bis heute als äußerlich sichtbarstes Merkmal unserer Schriftsprache gegenüber dem Altdeutschen sich ausgewirkt hat. Diese Übernahme einer einschneidenden fremden Lautung war jedenfalls durch gewichtige Tatsachen nahegelegt worden. Die mindergewichtige war das Vorhandensein dieser Zwielaute im südwestlichen und südlichen Böhmen und Mähren, die damals wie heute — damals noch mehr als heute — von Angehörigen des bayrisch-österreichischen Sprachstammes bewohnt waren. Da Kanzleien sich von vornherein gegen mundartliche Neuerungen abweisend verhalten, ist dieser Umstand kaum ernstlich in Betracht zu ziehen. Der Annahme von „Dialektmischung“ stehe ich in voller Kenntnis aller schriftsprachlichen Tatsachen ablehnend gegenüber. Entscheidend aber für diese durchgreifende Sprachneuerung waren nach meiner Meinung die wirtschaftlichen und politischen Bindungen zwischen Böhmen und Österreich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Die Geschichte berichtet von dem Bestreben der böhmischen Könige, die österreichischen Erbländer nach dem Aussterben der Babenberger (1246) mit ihrer Krone zu vereinigen. Seit 1251 war König Ottokar II. von Böhmen bis 1276 Herr von Niederösterreich, später auch von Steiermark und Kärnten. Mit der Schlacht auf dem Marchfelde (1278) nahm die politische Vereinigung der Gebiete ein Ende, jedoch haben starke wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen weiterbestanden. Böhmen wurde ja zunächst von König Rudolf, dem Habsburger, als Reichslehen betrachtet, 1285 wurde der vierzehnjährige König Wenzel mit Guta, der Tochter Rudolfs, vermählt. Die König Wenzel zugeschriebenen deutschen Minnelieder sind ohne Zweifel



echt. Solche Hinweise aus der Geschichte Böhmens im ausgehenden 13. Jahrhundert lassen sich vervielfachen, sie alle besagen, daß der deutsche Einfluß im Lande übermächtig war. Ganz entscheidend hat ohne Zweifel von Österreich die von höfischen Anschauungen genährte ritterliche Bildung nach Böhmen herübergewirkt. Diese Tatsache ist bisher nicht genauer untersucht worden, lohnt aber gewiß die Mühe. Man müßte freilich die politischen, wirtschaftlichen, literarischen, gesellschaftlichen Beziehungen als Ganzes erfassen. Mir scheint dieser Einfluß so überwiegend, daß er die Tatsache begründet, daß die in Österreich bereits gesprochenen Zwielaute *ei*, *au*, *eu* in Böhmen sowohl auf dem Wege der Handschriften höfisch-ritterlicher Dichtung als auch durch Urkundenverkehr nicht als mundartliche Entartung, sondern als vornehm gewordene Lautung aufgenommen worden sind. Nur so kann die schnelle und durchgreifende Übernahme der neuen Diphthonge in Böhmen seit 1300 erklärt werden. Im Laufe eines Menschenalters waren sie in der königlichen Kanzlei durchgedrungen. Um 1330 sind sie in den Urkunden König Johanns von Luxemburg überwiegend gebraucht.

Gustav Ehrismann hat in einem gescheiterten, wenn auch in seinen Zielen verfehlten Aufsatz — anlässlich einer Besprechung des ganz mit unmöglichen Theorien erfüllten Buches von Gutjahr zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 169 (1907), S. 905ff. — die Schreibungen der Eigennamen in den lateinischen Urkunden unter König Ottokar I. (1197—1230) und König Wenzel I. (1228 bis 1253) zum Erweis des sprachlichen Einflusses aus Österreich auf Böhmen herangezogen. Er zeigt, daß der österreichische Anlaut *ch* für *k* vorherrscht, daß auch *p* für gemeindeutsches *b* erscheint (*Chuno*, *Purchart*, *purchravius*, *perchrecht*), daß auch vereinzelt österreichische Diphthonge auftreten (*Movremberch*, *stevra*), ebenso wie der Wechsel von *b* und *w*. Unter Ottokar II. (1241—1278), der ja mehr als zwei Jahrzehnte Herr über österreichische Länder gewesen ist, haben zeitweise österreichische Notare die Kanzlei geleitet. So fallen unter König Wenzel II. (1278, bzw. 1283—1305) häufige Schreibungen von *-berch* und *-burch* in den Urkunden nicht weiter auf, sowie *Chunegundis* oder *purgravius*, *purchwerch*, *chaufhus*, *steura*, das heißt, daß österreichischer Schreibgebrauch in böhmische Schreibstuben bereits



vor 1300 übernommen worden ist. So konnten denn die ersten deutschen Urkunden bereits die neuhochdeutsche Diphthongierung aufweisen und daneben auch bayrisches *ai* zeigen, *ch* und *p* im Anlaut, *schol* und *schullen* neben einzelnen mitteldeutschen Schreibformen. So verstehen wir den starken bayrischen Einschlag der frühen Urkunden König Johanns von Böhmen, von dem noch die Rede sein wird.

In den Eintragungen des Altprager Stadtrechtes sind zwischen 1320 und 1340 ebenso wie in den Urkunden Johanns von Luxemburg die bayrischen *ai* für gemeindeutsches *ei* recht häufig, ebenso die Schreibung *ue* für mittelhochdeutsch *uo*, *üe*, ebenso anlautend *ch*, *kh* sowie anlautend *p* für gemeindeutsches *b*, oder auch Wortformen wie *ze-*, *zer-*. Alle diese Schreibformen sind durch längere Zeit in der Schrift mitgelaufen, ohne freilich das Übergewicht zu erlangen. Wir können annehmen, daß sie in literarischen Handschriften und anderen deutschen Urkunden Böhmens um das Jahr 1300 häufiger zu finden sind als in den uns vorliegenden und untersuchten, der Tristanhandschrift *F* und der Heidelberger Handschrift 341. Sicherlich aber hatten die mundartlichen Schreibungen *ai*, *ue*, *ch*, *kh*, *p*, auch der Wechsel zwischen *b* und *w* und *ze-*, *zer-* für das heimische *zu* in Böhmen nicht genug Anhalt in der gesprochenen Sprache. So wurden sie nach dem eben geschilderten Gesetz der Ausscheidung langsam ausgemerzt. Die überwiegend mitteldeutsch eingestellte Kanzlei zu Prag schaltet diesen grob bayrischen Schreibgebrauch aus. Hier liegt eine Wirksamkeit der Prager Kanzlei, die als das Festhalten an der Mittellinie bezeichnet werden kann. Übrigens ist freilich jeder Fortschritt ein Mittelweg. Die Kanzlei Karls IV. hat, von den österreichisch-bayrischen Zwielaute abgesehen, die sie in die Rechtschreibung einbezog, der neuhochdeutschen Schriftsprache einen im ganzen mitteldeutschen Lautstand überliefert.

Betrachten wir jetzt den Stand der Dinge vom Mitteldeutschen aus, von der Seite der meißnischen Kanzlei. Wir werden später auseinandersetzen, wie die innerlich wohlgefügte Kanzlei der Land- und Markgrafen von Meißen sich durch mehrere Menschenalter der Übernahme der neuhochdeutschen Zerdehnung *ei*, *au*, *eu* widersetzt hat. Aber das kursächsische „gemeine Deutsch“, das Luther sich bei seinen deutschen Schriften zum Vorbild nahm, war keineswegs die altmeißnische Kanzlei-



sprache, die etwa durch die neuen Zwielaute zur Schriftsprache geworden wäre. Wir werden dieses meißnische Deutsch des 14. und 15. Jahrhunderts gleich des näheren schildern. Wir werden sehen, daß das kursächsische gemeine Deutsch aus der böhmischen Kanzlei oder, vorsichtiger ausgedrückt, aus dem von Böhmen ausgehenden Schreib- und Wortgebrauch noch vieles mehr übernommen hat, was wir als neuhochdeutsch kennen, als nur die neuen *ei*, *au*, *eu*. Es sei dies an einigen Beispielen anschaulich gemacht.

Eine meißnische Kanzleiurkunde hatte im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Reihe in die Augen fallender mundartlich mitteldeutscher Kennzeichen, die das gemeine Deutsch, die Vorstufe unseres Schriftdeutschen, nicht mehr aufweist. Diese Wandlung der rein meißnischen Kanzleisprache ist unter dem Einfluß der oberdeutschen Bestandteile der böhmischen Kanzlei geschehen, freilich im Laufe einer langen Entwicklung. Alle meißnischen Urkunden zeigen folgende Merkmale: den Übergang von *i* > *e* (*deser*, *frede*, *geschreiben*) in größerem oder geringerem Ausmaße, daneben ebenso regelmäßig, wenn auch nicht so vordringlich, den mitteldeutschen Übergang *u* > *o* (*korfurst*, *dorobir*, *montze*, *orkunde*). Ganz allgemeines Kennzeichen der meißnischen Kanzlei, und nicht bloß dieser, ist ferner *vor-* für *ver-* der Vorsilbe; es fehlt sozusagen in keiner meißnischen Urkunde und beherrscht meist den ganzen Bestand der vorhandenen *ver*. Ebenso vordringlich ist das *i* für *e* der unbetonten Nebensilben; sie fallen dem Leser der Urkunde sofort in die Augen. Ebenso ausschließlich herrscht *ader* für *oder* und *sal* für *sol*. Auch ist recht häufig *ez* durch mitteldeutsch *iz* (*is*) wiedergegeben. Diese dem Kenner meißnisch-sächsischer Urkunden wohlbekannten und oft beschriebenen Lauterscheinungen, die zur „Rechtschreibung“ der Kanzlei gehörten, hat, und das ist eine wichtige Feststellung, das meißnische Schriftdeutsch aufgegeben, bevor es in die neuhochdeutsche Schriftsprache einging. Es ist außer Zweifel, daß diese Wandlung unter dem Einfluß der sogenannten böhmischen Kanzleisprache geschehen ist. Zwar wissen wir, daß noch Luther<sup>1</sup> manche dieser kennzeichnenden

<sup>1</sup> Vgl. etwa V. Moser, *Histor.-grammatische Einführung in die frühneuhochochdeutsche Sprache*, Halle 1909. Bei Luther finden sich in den ersten Jahren seiner schriftstellerischen Tätigkeit noch Reste der alten



meißnischen Schreibungen gebraucht hat, besonders vor 1524, daß sie aber aus seiner Sprache verschwanden, und vor allem, daß sie dem eigentlichen Neuhochdeutsch nicht angehören.

Bei näherer Betrachtung dieser Entwicklung stellen wir folgendes fest<sup>1</sup>: Der allgemein mitteldeutsche und ebenso meißnische Übergang von  $i > e$ , der alle Urkunden der meißnischen ebenso wie die lausitzischen und schlesischen Kanzleien kennzeichnet, gehörte niemals der Rechtschreibung der königlichen Kanzlei zu Prag an. Wir finden von diesem Übergang, wie *em, en, er, frede, mete, wese, geschreben* usw., kaum einen oder den anderen Beleg in ganzen Urkundenreihen der Prager Kanzlei. In dieser Hinsicht empfand sie oberdeutsch. Daß endlich die kursächsische Kanzlei, wenn auch zögernd und spät, sich dieser Reinhaltung des  $i$ -Lautes angeschlossen hat, gehört zu den Errungenschaften der Schriftsprache und erweist den vielfach geleugneten Einfluß der böhmischen Kanzlei auf die meißnische. Ähnlich ist es mit dem mitteldeutschen Übergang  $u > o$  (*mole, orkunde, obir, montze, notze* usw.), der, wenn auch meist nur in bestimmten Wörtern, sich in den meisten meißnischen Urkunden darstellt. Die Prager Kanzlei kennt von allem nur ganz wenige Fälle (*son*), die dafür auch in unsere Schriftsprache übergegangen sind. Mehr freilich sind von diesen neuhochdeutschen Formen mit  $o$  aus dem sonstigen Frühneuhochdeutschen in die Schriftsprache aufgenommen worden. Wir denken dabei an Formen wie *from, konig, monch* sowie an die Mittelwörter *besonnen, gewonnen* usw. Dieser Übergang war das Ergebnis eines langen Schwankens und Kampfes bis ins 16. Jahrhundert hinein und liegt nicht mehr auf unserem Wege<sup>2</sup>. Aber als schriftsprachliches Kennzeichen hat die neuhochdeutsche Schriftsprache wie die böhmische Kanzlei das mundartliche  $o$  (wie *mole, orkunde, korfurst, montze* u. a.) abgelehnt. Ebenso hat das kursächsische Deutsch andere grob-

Längen  $i, ú$  neben den neuen Zwielaute, noch mancherlei meißnisch-mundartliche  $e$  für  $i$ ,  $o$  für  $u$ , auch  $i$  in den Nebensilben; *adder, heupt, keufen* neben *kauffen*.

<sup>1</sup> Im beschreibenden Teile dieses Buches sind die Belege in verschiedenen Übersichten gesammelt, worauf hier verwiesen wird.

<sup>2</sup> Vgl. O. Böhme, Zur Geschichte d. sächsischen Kanzleisprache, Halle 1899, S. 53; Karl v. Bahder, Grundlagen des nhd. Lautsystems, Straßburg 1890, S. 186 ff. und die vortreffliche Auseinandersetzung bei V. Moser, Frühneuhochdeutsche Grammatik § 74.



mundartliche Schreibungen wie vereinzelt  $e > ei$  (*geild*), westmitteldeutsches  $\acute{a} > ai$ ,  $\acute{o} > oi$  und ähnliche Lautzeichen für gedehnte Vokale, die sie freilich vereinzelt durchschlüpfen ließ, bald unterdrückt. Die böhmische Kanzlei hat sie überhaupt nicht gekannt. Das mitteldeutsche *vor-* für *ver-* tritt in der böhmischen Kanzlei vereinzelt unter der Hand mitteldeutscher Schreiber auf, während die Rechtschreibung der Kanzlei durch das ganze 14. und 15. Jahrhundert an *ver-* festgehalten hat. Ihrem Einfluß müssen wir es zuschreiben, daß der fast ausnahmslose Gebrauch des *vor-* für *ver-* in der meißnisch-kursächsischen Kanzlei allmählich verschwand. Das spätere Neuhochdeutsch kennt es nicht. Ähnlich war es mit den *i* für *e* der unbetonten Nebensilben. Es tritt in der böhmischen Kanzlei nur als Entgleisung aus der Schreibnorm auf, während dieser Schreibgebrauch bekanntlich alle meißnischen Urkunden bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts kennzeichnet. Noch Luther hat in seinen Anfängen *i* in den Nebensilben verwendet. Die neuhochdeutsche Schriftsprache kennt sie nicht. Auch hier ist die kursächsische Kanzlei vor dem oberdeutschen Einfluß zurückgewichen.

Bekannt ist die Ausstoßung des Hauchlautes *h* im Mitteldeutschen. Die meißnische Kanzlei schreibt dieses *h* nicht. Hier sind die Schreibungen *gescheen*, *czen* usw. Regel, *geschehen* und ähnlich findet sich nur da und dort unter fremdem Einfluß. Die böhmische Kanzlei hat das *h* zwischen Selbstlauten in der Schrift bewahrt und nur selten den mundartlichen Formen wie *gescheen*, *hoer* Raum gegeben. Das gemeine Deutsch Kursachsens hat diese konservative, wenn auch in der lebendigen Sprache längst nicht mehr begründete Haltung übernommen und der neuhochdeutschen Schriftsprache weitergegeben. Dieses *h* zwischen Selbstlauten ist gegenüber dem österreichischen *geschechen* auch in der Kanzlei Sigismunds (1410—1437) und in der Kanzlei Kaiser Friedrichs (1440—1493) siegreich geblieben; erst in der Kanzlei Kaiser Maximilians überwiegt die österreichische Schreibung.

Schon die meißnische Kanzlei hat in ihren Anfängen mundartliche, besonders alle nach Niederdeutschland weisende Lautungen und Formen zugunsten des hochdeutschen Gebrauches zurückgedrängt. So ging es mit *he*, später mit *her* = *er* und *unse*, das gleiche ist der Fall mit *iz*, das freilich in den meißnischen Urkunden noch bis ins 15. Jahrhundert hinein vorkommt. Nach



meinen Beobachtungen tritt es seit etwa 1405 hinter der Form *ez* zurück. Auch dies geschah zweifellos unter dem Einfluß oberdeutscher Vorbilder, zunächst der luxemburgischen Kanzlei, die von Anfang an *iz* gemieden hat, so daß hier Fälle von *iz*-Schreibungen sehr vereinzelt sind. Die Form *her* = *er*, die die Prager Kanzlei nicht kennt, hat die Kanzlei zu Meißen von sich aus gemieden und allmählich ausgeschieden.

Ganz klar ist der oberdeutsche Einfluß über die böhmische Kanzlei auf unser Schriftdeutsch in den mitteldeutschen Formen *ader* und *sal*. Die meißnisch-kursächsische Kanzlei gebraucht *ader* und *sal* ausschließlich. Die Formen *oder* und *sol* sind hier wesensfremd und tauchen nur gelegentlich unter fremdem Schreibeinfluß auf. Die böhmische Kanzlei gebraucht ebenso ausschließlich *oder* und *sol*. Wenn *ader* und *sal*, meist in Gemeinschaft, in einzelnen böhmischen Urkunden auftreten, sind es parteiredigierte Urkunden oder Gleichstücke der Partei. Die neuhochdeutsche Schriftsprache hat *oder* und *sol* übernommen.

Die Reinhaltung des *a*, *á* vor mundartlicher Verdampfung gehört in den Urkunden der Luxemburger zur Rechtschreibung, die nur etwa *wo*, *do*, *dorumb* und ähnliche Zusammensetzungen, vereinzelt wohl auch *on*, *montag* zuläßt. Verdampfung eines kurzen *a* sind hier ganz auffällige Entgleisungen. Viel weiter geht in der Herübernahme mundartlicher Verdampfungen die meißnische Kanzlei. Schreibungen wie *noch*, *hernoch*, *dornoch*, *wolbedocht*, *gewopint*, *lossen* sind gar nicht selten. Die neuhochdeutsche Schriftsprache hat wiederum den Grundsatz der Reinhaltung von *a* bis auf wenige, auch in der Prager Kanzlei gebräuchliche Formen (*wo*, *montag*, *one*) durchgeführt und darüber hinaus die in der böhmischen wie in der meißnischen Kanzlei geläufigen *worumb*, *dornach* u. a. auf die mittelhochdeutsche Lautung zurückgeführt.

*brenge* gilt in Meißen durch das 14. und 15. Jahrhundert kanzleigemäß. In Böhmen ist *brenge* neben dem regelmäßigen *bringen* bekannt. Die schließliche Regelung ging, wie voraussehen, in der Richtung des oberdeutschen *bringen*. Dasselbe war der Fall mit *keufen*, das in Franken und dem ganzen mitteldeutschen Osten geläufig ist und ebenso wie *heuptman* und ähnliche Umlautformen in Urkunden *gang* und *gebe* ist<sup>1</sup>. Die böhmische

<sup>1</sup> Vgl. Karl v. Bahder, Grundlagen des nhd. Lautsystems, Straßburg 1890, S. 217ff. und Virgil Moser, Frühneuhochdeutsche Grammatik § 61.



Kanzleisprache gebraucht *koufen*, *kaufen*, ließ freilich vereinzelt auch *keufen* zu. Die Schriftsprache entschied sich nach langem Schwanken in Abwehr der mundartlichen Form im 16. Jahrhundert für den oberdeutschen Gebrauch.

In der meißnischen Kanzlei herrscht die Schreibform *gein*, neben der mundartlich *kegin* geläufig ist. Dieses derb mundartliche *kegen* stand in den frühen Urkunden Meißen, wich dann der regelmäßig gebrauchten Form *gein*, ohne *kegen* ganz auszuschalten. Auch hier scheint der Blick nach dem oberdeutschen Gebrauch die Ursache des Wandels zu sein. In der Prager Kanzlei galt *gen* als Form der Rechtschreibung. Daneben findet sich *gegen* eigentlich recht selten. Mundartlich *kegen*, wenn es ja einmal vorkommt, ist Entgleisung. Die Schriftsprache hat die alte, volle Form *gegen* hergestellt, nachdem sie freilich bis ins 16. Jahrhundert hinein *gen* verwendet hatte, das noch heute in außerordentlichem Gebrauch nicht völlig geschwunden ist, ein Beweis für das zähe Leben einer überkommenen Schriftform.

Die Schriftsprache mußte auch sonst zwischen Doppelformen entscheiden. So z. B. wurde in der Prager Kanzlei in ziemlich gleichwertiger Verwendung *komen* und *kumen* gebraucht, jedoch *kumpt*, dann *quam*, *queme*. In der meißnisch-kursächsischen Kanzlei ist *komen* vorherrschend, dann *kumpt*, natürlich *quam*, *queme*. Die Schriftsprache hat, ebenso wie oben bei *son*, *besonnen* usw., die dunklere Form abgelehnt.

Eine ähnlich späte Regelung erfuhr auch die Form *umb*. Sie beherrscht die mittelhochdeutsche Dichtersprache ebenso wie alle ostmitteldeutschen Kanzleien, wenn auch hier mehr oder minder das mundartliche *vm*, *vmme* sich geltend macht. In der böhmischen Kanzlei war *vm* verpönt, in der sächsischen schlüpft es freilich recht oft durch. *vmb* hat sich bis ins 16. Jahrhundert gehalten, doch hat *um* schließlich den Sieg davongetragen.

Eines der Hauptmerkmale unserer Hochsprache neben dem allgemein mitteldeutschen Stand der Mitlaute und der Zerdehnung der alten Längen *î*, *û*, *iu* und der Monophthongierung von *ie*, *uo*, *üe* ist die Erhaltung der vollen Nebensilben, also die Ablehnung apokopierter und synkopierter Formen. Die Tendenz ist bereits in der Prager Kanzlei herrschend und hat hier eine außerordentliche Klarheit der Formen in Deklination und Konjugation herbei-



geführt. Diese Einstellung wurde durch das kursächsische Deutsch verstärkt, das die unbetonten *e*, bzw. *i*, der Nebensilben auch über spätere Lässigkeiten hinaus erhalten hat. Apokopierte und synkopierte Formen wurden zwar im 15. Jahrhundert häufig und die spätere österreichische Hofkanzlei hat das Ihre zur Auflösung der vollen Formen getan. Jedoch hat die Schriftsprache das alte Bestreben aller Schreibstuben, die vollen Endungssilben in der Schrift zu bewahren, weitergegeben.

Haben wir so in kurzen Umrissen aufgezeigt, daß die meißnisch-kursächsische Kanzlei trotz ihrer großen Selbständigkeit und Bedeutung im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Reihe mitteldeutscher Eigentümlichkeiten ganz abgestreift oder doch den überwiegenden Gebrauch zugunsten der böhmischen Schreibformen aufgegeben hat, ist damit nur etwas Selbstverständliches gesagt. Denn durch fast ein Jahrhundert haben drei Herrscher aus dem Hause Luxemburg, König Johann, Karl IV. und Wenzel, mit einer sorgfältig durchgebildeten Schriftsprache, deren Regelmäßigkeit und Klarheit von allen Gelehrten seit Müllenhoff anerkannt ist, Zehntausende von Urkunden deutscher Sprache ausgehen lassen und in allen Orten des deutschen Reiches in dieser Sprache geurkundet. Und König Sigismund, der vierte Luxemburger, hat zwischen 1410 und 1437 die Tradition der böhmischen Urkundensprache weitergeführt. Es würde jeder sprachgeschichtlichen Entwicklung widersprechen, wollte man nicht eine Beeinflussung anderer Kanzleisprachen durch diese kaiserliche Urkundensprache von vornherein zugeben. Wie nachdrücklich die böhmische Kanzlei auf die Urkundensprache Schlesiens und der Lausitz eingewirkt hat — von Brandenburg ganz abgesehen — werden wir bald zeigen. Gar nicht abzuleugnen ist, daß die kursächsische Kanzlei die Zerdehnung der alten Längen, wenn auch zögernd und in langen Zeiträumen, in ihre Rechtschreibung aufgenommen hat. Ich werde es im einzelnen darlegen. Daß für diese Übernahme nur das Vorbild der luxemburgischen Kanzlei in Betracht kommt, die die neuen Zwielaute seit 1320 gebraucht, ist die einzig mögliche Auffassung.

\*



Auch die sächsische Kanzlei pflegte wie die Prager königliche Kanzlei von allem Anfange an eine Schriftsprache, die keineswegs eine landschaftliche Mundart wiedergibt<sup>1</sup>. Sie schreibt darum ausnahmslos *pf*, *ph*, wo die meißnische Mundart damals wie heute *pp* und *p* sprach (in Verdoppelung und nach Konsonanten, wie in *kopp*, *kloppen*, *damp*), ebensowenig findet sich, wie schon erwähnt, irgendwo die in der Mundart längst bestehende Verengung von *ei* > *ê*, *ou* > *ô*, die das Sächsische kennzeichnet. Ebenso wird die im Obersächsischen aufgegebene Unterscheidung zwischen stimmhaften und stimmlosen Mitlauten in der Kanzlei streng aufrechtgehalten, was nicht bloß ein gewisses sprachgeschichtliches Bewußtsein der Schreiber, sondern auch eine strenge Regelung des Schreibgebrauches voraussetzt. Die meißnische Kanzlei besaß sonach eine feste Schrifttradition, die sich immer mehr festigte, so daß sie allmählich Reste niederdeutscher Herkunft ausmerzte, wie etwa *he*, das am Ende des 13. Jahrhunderts in den ältesten Urkunden Meißen ausnahmslos gebraucht wurde; es wurde durch *her* verdrängt und dieses wiederum zugunsten des oberdeutschen *er* aufgegeben<sup>2</sup>. Oder in ähnlicher Weise das *mir* statt *wir*, das noch um 1310 als *wie*, *wy* herrschte, ebenso *unse* zugunsten der oberdeutschen *r*-Form<sup>3</sup>. Dasselbe geschah mit dem bekannten mitteldeutschen *i* für *e* der Nebensilben, das freilich bis weit hinein in das 15. Jahrhundert fortlebt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dieses *i* im Nachhall der mittelhochdeutschen Schreibweise in den ältesten meißnischen Urkunden nicht vorkommt, daß also hier ein Einbruch mundartlicher Sprechweise erfolgt ist, ganz gegen unsere sonstigen Beobachtungen, die eine Zurückdrängung des mundartlichen Gebrauches kennen. Ebenso hält sich die aus dem Mittelhochdeutschen übernommene Verhärtung des Auslautes *b* > *p*, *d* > *t* in den meißnischen Urkunden auch nur im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts und wurde dann selten. Doch ist das eine allgemeine

<sup>1</sup> Vgl. E. Wülcker, Zeitschr. f. thüringische Geschichte IX 353, 371; Karl v. Bahder, Grundlagen des nhd. Lautsystems, Straßburg 1890, S. 50; O. Böhme, Geschichte der kursächsischen Kanzleisprache, Halle 1899, S. 24ff.; V. Moser, Histor.-grammat. Einführung in die frühnhd. Dialekte, Halle 1909, S. 20ff.

<sup>2</sup> Vgl. O. Böhme a. a. O. S. 40.

<sup>3</sup> Ebda. S. 41f.



Erscheinung, die ebenso in den böhmischen Handschriften und Urkunden zu beobachten ist und sich durch das Gesetz der Angleichung erklärt. Hierher gehört ferner das in den frühesten meißnischen Urkunden vorkommende *p* im Anlaut (*enpern*, *achper*, *Wartpurg*), das später schwindet<sup>1</sup>. Es kommt im späteren 14. und 15. Jahrhundert in meißnischen Urkunden nicht vor.

Auch O. Böhme (Gesch. d. sächsischen Kanzleisprache S. 44), sonst ein Gegner der Annahme von einer Beeinflussung der meißnischen Kanzlei durch die Prager, gibt zu, daß die sächsische Kanzleisprache hinsichtlich der Wortformen im Laufe der etwa 40 Jahre bis gegen 1325 eine wesentlich andere Gestalt annimmt, indem sie mitteldeutsche Formen zugunsten oberdeutscher aufgab. Man kann wie Böhme (ebda. S. 47 ff.) den Satz von dieser Einflußnahme auch verallgemeinern, daß auf der ganzen Linie des Mitteldeutschen, von Worms und Trier bis Breslau, seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die Schreiber der Urkunden bemüht waren, oberdeutsche Schreibweise anzunehmen, weil auch damals noch wie im höfisch-ritterlichen Zeitalter Oberdeutschland in literarischen und politischen Dingen das Übergewicht hatte. So bequemt sich auch die meißnische Kanzlei in ihren deutschen Urkunden von allem Anfang oberdeutschem Schreibgebrauch an, ohne daß, wie Böhme (S. 48 f.) sagt, eine besondere Nachahmung und Übernahme der Schreib- und Lautformen der königlichen Kanzlei zu Prag stattgefunden hätte. Das gehöre „in den Bereich der Fabel“. Gewiß hat Böhme recht, wenn er ein ausgesprochenes Bemühen nachzuahmen leugnet. Das widerspräche dem Wesen der Kanzlei überhaupt, die eine feste sprachliche Überlieferung darstellt, von der nur schwer und nur im Verlauf langer Zeiträume abgegangen wird. Aber für die von uns behandelte Frage der Entstehung unserer Schriftsprache haben wir es, von Sachsen aus gesehen, mit der Entwicklung einiger Menschenalter zu tun, an deren Ende, um 1475, unleugbar die Übernahme der neuhochdeutschen Diphthongierung steht. Daneben läuft aber das Zurücktreten von *vor-* für *ver-*, der *i* für *e* der unbetonten Nebensilben, des Gebrauches von *e* für *i*, von *o* für *u* in Stammsilben, die Verdrängung von *iz* (*is*) durch oberdeutsches *ez*, das Verschwinden der mundartlichen Formen *unse*,

<sup>1</sup> Ebda. S. 32.



her und *kegen*, um nur einige kennzeichnende Verdrängungen mitteldeutscher durch oberdeutsche, eben in der luxemburgischen Kanzlei herrschende Formen zu nennen. Diese Tatsachen kann auch Böhme (ebda. S. 50f.) nicht leugnen, nur unterläßt er unsere Schlußfolgerung.

\*

Nach Moser, Frühneuhochdeutsche Grammatik § 77, drangen die neuen, von Süden her vordringenden Diphthonge in Böhmen noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, in Schlesien um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, in Obersachsen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, um auch hier in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Herrschaft zu gelangen. Weiter breiteten sich die neuen *ei*, *au*, *eu* in der Sprache Nürnbergs in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus, in Ostfranken (Würzburg—Hof) am Anfang des 14. Jahrhunderts. Diese Aufstellung rechnet damit, daß das Auftreten der Schreibung der lautphysiologischen Aufnahme der Laute von der landschaftlichen Mundart um etwa ein halbes Jahrhundert nachhinkt, mindestens aber mit dem ersten Auftreten der Schreibung gleichzusetzen sei. Das ist in dieser wichtigsten Lauterscheinung unserer deutschen Schriftsprache zweifellos unrichtig.

Gegen die frühe sprachliche Durchdringung der ostmitteldeutschen Gebiete durch die neuen Zwielaute spricht zunächst die Tatsache, daß die neuen *ei*, *au*, *eu* in der Schreibung in Böhmen um 1320, in Schlesien um 1400, in der Lausitz um 1420, in Kursachsen um 1480 zur Herrschaft gekommen sind, wie die Urkunden klar erweisen<sup>1</sup>. Würden diese Zeitpunkte nur einigermaßen den lautphysiologischen Vorgang widerspiegeln, so wären sie überhaupt nicht zu verstehen. Wenn das Erzgebirge und das Riesengebirge als gleichwertige Widerstände und Sprachscheiden aufgefaßt würden, müßte das sprachliche Eindringen der oberdeutschen Laute in Schlesien und in Obersachsen zu ungefähr der gleichen Zeit erfolgen, ja in Sachsen infolge der breiten Elbeverbindung noch etwas früher als in dem Gebiete hinter dem Riesengebirge. Schlesien müßte unter der Annahme einer wellenförmigen Ausbreitung des sprachlichen Vorganges zweifellos später von den neuen Diphthongen erreicht worden sein. Dagegen spricht aber die

<sup>1</sup> Die genaueren Nachweise und Belege bringt der beschreibende Teil.



klare Feststellung, daß in den Kanzleien der schlesischen Herzöge die neuen *ei*, *au*, *eu* um das Jahr 1400 durchgedrungen erscheinen, in den meißnisch-sächsischen Kanzleien, fürstlichen und Domkanzlei in gleicher Weise, um das Jahr 1480. Eine solche Tatsache gibt zu denken. Für die älteren Zeiträume mag die Auffassung Geltung haben, daß das Auftreten einer Schreibung hinter der lautlichen Entwicklung herschreitet. In der Zeit der festen Kanzleisprachen im 14. und 15. Jahrhundert verkehrt sich die Sache ins Gegenteil. Schlesien und die Lausitz waren seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts mit der böhmischen Krone verbunden. Aus dieser Tatsache erklärt sich zur Genüge die frühe Übernahme der Diphthonge, die sonach literarische Schreibungen und nicht Lautungen sind. Der Zeitpunkt der lautphysiologischen Übernahme der neuen Zwielaute in die ostmitteldeutschen Mundarten ist mit unseren Mitteln vorläufig nicht festzustellen. Ich habe an anderer Stelle die Ursache der Übernahme der neuen *ei*, *au*, *eu* in die Handschriften und Urkunden Böhmens als Teil einer kulturellen Einwirkung zu erklären versucht und habe damit gewiß die richtige Erklärung für die ganz auffällig frühe Aufnahme gefunden. Meine Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Kanzleisprachen und ihrer inneren Regelung und zweifellos bestehenden „Rechtschreibung“ gibt in Verbindung mit den genannten politischen und kulturellen Ursachen eine zureichende Erklärung für das frühe Auftreten der neuen Laute in Böhmen und Schlesien sowie der Lausitz, von Brandenburg gar nicht zu reden. Die Geschichte unserer Schriftsprache ist eine Geschichte der fürstlichen Kanzleien, später der Drucksprachen und weiterhin der Literaten, der Schule und der Dichtung. Lautphysiologische Neuerungen, die eine ganze Mundart in ihrem Vokalismus verändern, gehen langsam vor sich. Ihren Gang können wir mit unseren Werkzeugen an der älteren Zeit schwer verfolgen. Im Magdeburgischen und im Hochalemannischen konnte man nur feststellen, daß die Übernahme fremder Vokale in die Mundart ganz lange Zeiträume erfordert. Ich glaube daher, daß weder in Schlesien noch in Obersachsen die neuen *ei*, *au*, *eu* schon um 1450 gesprochen worden sind.

Über die sprachliche Durchdringung des ostmitteldeutschen Gebietes durch die österreichisch-bayrischen Zwielaute besteht bei den Gelehrten überhaupt keine Übereinstimmung, vgl. V. Mo-



ser, Frühneuhochdeutsche Grammatik § 77, Anmerkung 1. Während Wrede, Zeitschrift f. deutsches Altertum 39 (1895), S. 257ff., für diese „Kolonisationsgebiete“ auf das Übergewicht bayrischer und ostfränkischer Einwanderer hinweist, also „Dialektmischung“ annimmt, glaubt O. Bremer, Deutsche Phonetik, 1893, S. XII, daß wir es mit einer zunächst literarischen Entwicklung zu tun haben.

Hinsichtlich der Meinung Wredes sei verstattet, den Hinweis auf sogenannte Dialektmischung abzuweisen. Es ist beispielsweise für Böhmen durchaus kein Anlaß, anzunehmen, daß die weiten deutschen Gebiete Westböhmens und Nordböhmens sowie überhaupt die Grenzgebiete, die im engsten Zusammenwohnen deutscher Bevölkerung heute mit 40 Städten und tausenden Dörfern besiedelt sind, in irgendeinem Zeitpunkte nicht von Deutschen bewohnt gewesen seien, also deutsches Neuland sind. Die mundartlichen Grenzen sind hier sehr scharf, von Dorf zu Dorf feststellbar und darum, wenngleich natürlich in sich wandelbar, uralt, auch wenn man die Deutschböhmern nicht als Nachkommen germanischer Stämme auffaßt, deren Spuren und Gräber ja über die Sudetenländer verstreut überall zu finden sind<sup>1</sup>. Germanen sind zwar jedenfalls beim Einrücken der Slawen am Ende des 6. Jahrhunderts vorhanden gewesen, sonst hätten sie nicht zahlreiche Fluß- und Bergnamen sowie Ortsnamen weitergeben können. Diese Tatsache ist aber einwandfrei wissenschaftlich festgestellt. Die Tschechen haben anfänglich überhaupt nur das Innere Böhmens besiedelt und sich erst im Laufe von vier Jahrhunderten längs der Flußläufe gegen die heutigen Grenzen Böhmens vorgeschoben. Diese weiten Randgebiete müßten also bis ins 9. und 10. Jahrhundert menschenleer gewesen sein, was jeder Überlegung widerspricht. Auch nach der völligen Durchdringung Böhmens bis auf einige größere Randgebiete war Böhmen zu keiner Zeit völlig slawisch. Grenzen waren zwischen dem 6. und 10. Jahrhundert überhaupt keine Tatsachen. Die Deutschen in

<sup>1</sup> Die tatsächlichen Verhältnisse des mitteldeutschen Ostens verkennt Gustav Bebermeyer, wenn er in seinem Aufsatz „Vom Wesen der frühneuhochdeutschen Schriftsprache“ (Zeitschrift für Deutschkunde 1929, S. 699) meint, daß die Siedler auf diesem Kolonialgebiet „keine einheitliche Mundart sprachen“, so daß ein Ausgleich der Mundarten auf mitteldeutscher Basis naturgegeben war.



Böhmen und Mähren einfach als Kolonisten zu bezeichnen, vermochte nur ungeschichtlicher Sinn und politische Zwecksetzung der jüngsten Zeit. Ortsnamen und Flurnamen in den heute wie immer deutsch besiedelten Gebieten Böhmens sind zum weitaus überwiegenden Teile deutsch, von dem kulturellen Eigenleben der einzelnen Landschaften ganz abgesehen, die im Egerlande und Nordwestböhmen, in dem schlesischen Nord- und Nordostböhmen ihre Eigenart streng bewahrt haben und keinem deutschen Stamme in der Überlieferung von Sage, Märchen, Volksbrauch usw. nachstehen. Die Neubesiedlung des 13. und 14. Jahrhunderts war eine „Übersiedlung“ der bereits bewohnten Gebiete, insoweit der Raum es zuließ, ein Zuzug zu den mit deutschem Recht Neubewidmeten Städten und dem Bergbauggebiet von Iglau und Kuttenberg<sup>1</sup>. Eine Änderung der mundartlichen Verhältnisse ist dadurch nicht entstanden. Die neuen Diphthonge sind also zwar mundartlich vom Süden her in das sprachlich seit jeher bayrisch-österreichisch besiedelte Südböhmen und Südmähren vorgedrungen, andererseits aber, und das ist hier das Entscheidende, sind in den Handschriften und Urkunden des mittleren Böhmen bereits um 1300 die neuen Laute als neuer und vornehmer österreichischer Schreibgebrauch literarisch übernommen worden, ganz unabhängig von der Mundart der Schreiber, die im wesentlichen, beispielsweise in Prag, dem mitteldeutschen Sprachgebiet zugehört haben. Hier sind die neuen Diphthonge bereits um 1320 in der Schrift vorherrschend gewesen, wie ich des näheren darlegen werde. Ich konnte auch wiederholt darauf hinweisen, daß in Böhmen die Übernahme der neuen Zwielaute in der Schreibung auffallend früh und durchgreifend stattgefunden hat, was mir ein sicheres Kennzeichen der bloß kanzleimäßigen Übernahme erscheint, denn auf bayrischem Boden, wo die *ei*, *au*, *eu* lautphysiologische Tatsachen sind, ging die Aufnahme in den Handschriften und Urkunden nachweisbar zäh vonstatten und wurde nicht einmal in der Kanzlei Ludwigs des Bayern († 1347) einheitlich durchgeführt, also in einer Zeit, in der in den böhmischen Urkunden die neue Zerdehnung von zweifellos mitteldeutschen Schreibern — das erweist die Durch-

<sup>1</sup> Siehe Georg Juritsch, Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren im 13. und 14. Jahrh. Jahresber. des Gymnasiums zu Mies, 1905, S. 24. 44f. 76f. 85f.



dringung des Schreibgebrauchs durch stark mitteldeutsche Kennzeichen — bereits vorherrschend und vielfach ausnahmslos gebraucht worden ist. Von Prag aus sind die neuen Diphthonge in die ostmitteldeutschen Kanzleien von Schlesien, der Lausitz und endlich nach Obersachsen weiter getragen worden. Wenn im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts in der Kanzlei des Luxemburgers Sigismund (1410—1437) eine Lockerung der schriftmäßigen Durchführung von *ei*, *au*, *eu* wahrzunehmen ist, erklärt es sich aus der an anderer Stelle<sup>1</sup> angeführten Tatsache, daß Sigismund vornehmlich mitteldeutsche Schreiber verwendet hat, und wohl noch mehr aus der unruhvollen Zeit der Hussitenkriege (1420—1434).

Ich will an einem Beispiele anschaulich machen, daß auch in dem ganz mitteldeutschen Nordböhmen die neuen Zwielaute kanzleimäßig übernommen worden sind, ohne daß die Mundart sie aufwies. Ich habe an dem ältesten Stadtbuch des nahe der Lausitzer Grenze liegenden Städtchens Böhmisches-Kamnitz aufgezeigt<sup>2</sup>, daß die neuhochdeutsche Zerdehnung gleich mit der ersten Eintragung vom Jahre 1380 in voller Geltung stand, begreiflich im Banne der böhmischen Kanzlei. Daß jedoch diese neuen *ei*, *au*, *eu* nur kanzleimäßig übernommen worden sind, erweist die Tatsache, daß mit dem Eintritt der hussitischen Wirren nach 1400 ein Schwanken in der Bezeichnung der alten Längen eintritt, das bis 1424 währt. Noch die Niederschrift dieses Jahres (Nr. 108 des Stadtbuches) kennt keine neuen *ei*. Dann treten die neuen *ei*, *au*, *eu* wieder hervor. Wenn die neuen Zwielaute um 1380 bereits der Mundart angehört hätten, wären sie in den stark nach der Mundart weisenden Eintragungen der hussitischen Zeit gewiß ebenso geschrieben worden. Sie waren aber nach meiner Überzeugung noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht Eigentum der Volkssprache, ebensowenig wie in Obersachsen oder Schlesien.

Vom Rheinfränkischen und Moselfränkischen nimmt auch Virgil Moser (Frühnd. Grammatik § 77, S. 156) mit vollem Recht an, daß das Auftreten der neuen Diphthonge in der Schrift der mundartlichen Entwicklung offensichtlich vorausgeeilt sei. Dafür lassen

<sup>1</sup> Siehe oben S. 26f.

<sup>2</sup> Das älteste Böhm.-Kamnitzer Stadtbuch, hrsg. vom Verein f. Gesch. d. Deutschen i. Böhm., Prag 1915, S. 162ff.



sich zahlreiche andere Belege beibringen. Nicht einmal im Oberdeutschen beweist das Auftreten der neuen Laute schon die Durchdringung der Mundart mit den neuen *ei*, *au*, *eu*. Nach Moser, ebda. S. 157, drangen unter bayrischem Einfluß die Diphthonge schon Ende des 13. Jahrhunderts in die Augsburger Kanzlei ein und erreichten im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts zur Zeit Ludwigs des Bayern eine starke Mischung mit den alten Längen, verschwanden jedoch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder fast ganz, um erst im 15. Jahrhundert wieder vorzurücken. Es war also auch hier eine bloß kanzleimäßige Aufnahme aus der königlichen Kanzlei vor sich gegangen. In noch höherem Grade muß im westlichen Deutschland die Übernahme der neuen Zwielaute ein bloß schriftsprachlicher Vorgang gewesen sein. Moser führt (ebda. S. 158) sehr überzeugend aus, daß das plötzliche und rasch zunehmende Auftreten der neuen *ei*, *au*, *eu* in den achtziger und neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts und das völlige Durchdringen kurz nach dem Beginn des 16. Jahrhunderts in der kurfürstlich erzbischöflichen Kanzlei zu Mainz ganz offensichtlich auf dem schriftsprachlichen Einfluß aus Ostfranken infolge Übernahme des Erzbistums durch einen hennebergischen Grafen zurückzuführen sei<sup>1</sup>. Dem entgegen treten in der Ratskanzlei und den sonstigen amtlichen Schriftstücken des nahegelegenen Frankfurt die neuen Laute erst im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts auf und dringen erst vor 1550 durch. Man darf auch in Obersachsen die ziemlich unvermittelte allgemeine Aufnahme der *ei*, *au*, *eu* in allen Kanzleien um 1475 bis 1480 noch nicht mit dem völligen Durchdringen in der Mundart gleichsetzen<sup>2</sup>.

Wie sehr die neuen *ei*, *au*, *eu* in den verschiedenen Gebieten noch auf lange Zeit nur schriftmäßig aufgenommen worden sind, zeigen die von Moser, Frühhd. Grammatik § 77, Anmerkung 6 und Anmerkung 16, erwähnten Schreibungen von Fremdwörtern

<sup>1</sup> Vgl. zur Diphthongierung in Mainz auch K. Demeter, Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache. Dissert. Berlin 1916, S. 63ff.

<sup>2</sup> Man vergleiche zum ganzen Vorgang die bekannte und weiter unten besprochene Tatsache, daß viele niederdeutsche Kanzleien, fürstliche wie städtische, bereits im 14. Jahrh. hochdeutsch, d. h. mitteldeutsch geurkundet haben, ohne daß natürlich von einem Eindringen hochdeutscher Lautungen in die Mundart gesprochen werden kann.



im 16. und 17. Jahrhundert, wie *papeir*, *subteil*, *Pareis*, *nataur*, wo keine Möglichkeit besteht, wirkliche Zerdehnung anzunehmen, da die Zeit genugsam fremdwörterkundig war; ebenso die von Moser, ebda. Anmerkung 7, aus dem 15. und 16. Jahrhundert nachgewiesenen unorganischen Schreibungen *geier* (*Gier*), *leigen* (*liegen*), *sich daucken* (*drucken*), *keuchel* (*Küchlein*), hauptsächlich rheinfränkisch. Ebenso Schreibungen aus hochalemannischen Handschriften und Drucken des 16. und 17. Jahrhunderts, wie etwa *meich*, *deich*, *seich*, *weissen*, *die laufft* (Moser, ebda. § 77, Anmerkung 15), sowie die von mir aus lausitzisch-schlesischen Urkunden belegten Schreibungen *weyr*, *heyn*, *veyl* (= *wir*, *hin*, *vil*) in Nr. 189. 236 des beschreibenden Teiles.

Daß im mitteldeutschen Osten in einer Zeit, in der hier die neuhochdeutsche Zerdehnung als Schreibung bereits durchgedrungen erscheint, noch keinerlei lautphysiologischer Vorgang in der Mundart angenommen werden darf, beweisen die Entgleisungen der Schreiber bei der Wiedergabe der nicht organisch aufgenommenen Laute<sup>1</sup>. Ich lese in einer Kamenzer Urkunde vom 6. Februar 1410 (Nr. 191 meiner Sammlung) *armen lawtin*, in einer Kamenzer Urkunde vom 29. Nov. 1432 (Nr. 195) *gebaut* (= *gebiutet*), in einer schlesischen fürstlichen Urkunde vom 23. Juni 1396 (Nr. 237) *houlde* und *houldunge*, in einer schlesischen Urkunde vom 23. Sept. 1428 (Nr. 248) *hawlde*. In der im westlichen Schlesien im Jahre 1380 geschriebenen Bibelübersetzung, die ich Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen 38 (1900), S. 353ff. bekannt gemacht habe, findet sich die falsche Zerdehnung *ouch* für *euch* (S. 383f.). In einer Urkunde der Stadt Glogau vom 6. Juli 1349 (Nr. 219) findet sich *rathewse*. In dem Krummauer deutschen Psalter des Jahres 1373, der im Umkreise von Prag geschrieben worden ist, findet sich *ich han gehevtet* (*custodivi*), s. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. B. 39 (1901), S. 23ff. Und dieselbe Mißform belegt Rosenhagen für die Heidelberger, in Böhmen geschriebene Handschrift Nr. 341 in seiner Einleitung S. IX, vgl. Zeitschr. f. d. Altertum 52, 250. Dieselben Mißbildungen zeigt das eben erwähnte Böhmisches-Kamnitzer Stadtbuch, wenn es *mevte* (= *muot*), *gewte* (= *guote*), *beuche* (= *buoch*) schreibt. Daß es falsche Zerdehnungen sind, das heißt

<sup>1</sup> Moser, Frühnhd. Grammatik § 74, Anm. 7, faßt schlesische Schreibungen *hould*, *hauld* als Dehnungszeichen.



neue Zerdehnungen darstellen sollen, beweist der umgekehrte Gebrauch *brouder* (= *bruoder*), *mouetter* (= *muoter*), die durchaus keinen Anhalt in der Mundart haben<sup>1</sup>. Die angeführten Schreibungen stammen hier aus den Jahren 1393 und 1401—1405. Aus allem kann nur der Schluß gezogen werden, daß ostmitteldeutsche Schreiber noch um 1430 in der Wiedergabe der literarisch aufgenommenen neuen Zwielaute unsicher waren, weil die Volkssprache sie noch nicht kannte. Auch in Würzburger Urkunden kommen um 1350 ähnliche falsche Zerdehnungen vor, s. A. Huther, Die Würzburger Kanzleisprache im 14. Jahrhundert. Dissert. Würzburg 1913, S. 37.

\*

**A**uf der Suche nach beweisendem Material für den Sprachzustand der Schreibstuben in Böhmen, bevor das Zeugnis der Prager Kanzleisprache einsetzt, fand sich die Handschrift *F* des Tristan Heinrichs von Freiberg, der um 1290 gedichtet hat. Sie umfaßt 6890 Verse. Daß diese Handschrift in Böhmen um 1310 geschrieben ist, ergab sich mir schon bei der Benutzung in Florenz im Jahre 1900. Meine Ausgabe, Halle 1906, stellte das fest. Es war das Beisammensein kennzeichnender mitteldeutscher und bayrischer Sprachelemente, die sich besonders in der Nebenhand so auffällig kundtaten, daß die Handschrift nur dort geschrieben sein konnte, wo sich eine solche Mischung für eine Schreibstube ergab. Damit wird in keiner Weise die Möglichkeit einer gesprochenen Mischsprache vorausgesetzt. Die gibt es immer nur in dem Grenzfall, daß eine Mundart durch Grenzberührungen neuen Lauten zugänglich wird, wenn wirtschaftliche, soziale, politische oder kirchliche Bindungen dazu dauernd Anlaß geben. Und auch da setzt eine solche Entwicklung lange Zeiträume voraus. Anders ist es mit der Mischung sprachlicher Bestandteile in einer vom Boden der gesprochenen Sprache emporgehobenen Schriftsprache oder deutlicher gesagt, einer ge-

<sup>1</sup> Siehe meine Darlegung zur Sprache des Böhm.-Kamnitzer Stadtbuches S. 187. K. Burdach hat diese und andere „sekundäre Diphthongierungen“ in den Schlesisch-böhmischen Briefmustern (Vom Ma. zur Reform. V. 1926), S. 240ff. 246ff. behandelt, worin vielleicht unorganische Übertragungen und mundartliche Sonderentwicklung nebeneinandergehen.



schriebenen Sprache. Eine solche Mischsprache ist immer Erzeugnis einer Schreibstube, einer Kanzlei. Mit einer solchen Mischung haben wir es bei der Entstehung der Handschrift *F* zu tun. Die Vorbedingungen der Mischung mitteldeutscher und österreichischer Sprachformen in Böhmen haben wir oben (S. 42 ff.) dargetan. Auf diese Mischung baut sich auch unsere Schriftsprache auf.

In einer böhmischen Schreibstube um das Jahr 1310 ist also die Handschrift des Tristan Heinrichs von Freiberg geschrieben worden. Wir geben eine Kennzeichnung ihres sprachlichen Gewandes:

Die Medien sind nach mittelhochdeutschem Gebrauch im Auslaut noch regelmäßig verhärtet (*tac, lant, liep*), mit Ausnahme weniger *d* (*kond, spilend*), *b* (*hub, stab*) und apokopierten Formen (*vmb, hab*). Im übrigen fehlt die oberdeutsche Verschärfung *ch, kh* im Anlaut gänzlich, anlautend *p* (*enpern, pusch*) sind ganz vereinzelt. Die Dentalaffrikata ist regelmäßig *cz*, selten *tz*. Bayrisches *ai* findet sich nur zweimal in der ganzen Handschrift im Worte *warhait* und in mehreren *saite, gesait*, die im übrigen nicht in derselben Weise zu werten sind. Die *a*-Verdampfung beschränkt sich auf das Wort *wo* und einzelne *dovon, dorumb*. Die Nebensilben sind bis auf wenige leichte Fälle regelmäßig erhalten, was auch durch die Vorlage gegeben sein könnte. *h* zwischen Selbstlauten ist in der Schrift regelmäßig erhalten, nur wenige Schreibungen *hoer, ho, sehn, geschen, geschiet* deuten auf das mitteldeutsche Verklingen des zwischenvokalischen *h*. Auch sonst erweist sich eine gute Schreibtradition in dem regelmäßigen *vmb, vmb* (67 Fälle) gegenüber 22 *vm, vmme*, die nach Mitteldeutschland weisen. Eine Reihe *zu, zur* stehen neben dem herrschenden *ze, zer* der Literatursprache, ebenso *vor* für *vur*. Neben *quam, queme* (ausnahmslos) stehen Infinitiv und Partizip *kumen*. Neben herrschend *gein* (vereinzelt *gen*) tritt *gegen* nur in der Bindung *engegen* auf; das einzige grobmundartige *kegen* der Nebenhand ist Ausnahme. *twingen, brengen, enlende, da* und dort mitteldeutsches *vor-* der Vorsilbe für *ver-* (46 Fälle), des öfteren *i* für *e* der Nebensilben (etwa 25 Fälle), das mitteldeutsche Pronomen *iz = ez* (7 Fälle), ebenso *her = er* (15 Fälle), einzelne *sal* für *sol* sind bemerkenswert. Die Mehrzahl dieser Erscheinungen müssen über den überlieferten Text hinaus als mundartliche



Entgleisungen vermerkt werden, sie weisen die Schreibstube in eine mit mitteldeutscher Schreibweise vertraute Landschaft. Die ausschließliche Schreibung von mittelhochdeutsch *uo* als *u*, *v*, mhd. *üe* als *u*, *v̇*, das Fehlen jeder bayrischen Schreibung *ue* für diesen alten Zwiellaut gehen in dieselbe Richtung. Mhd. *ie* findet sich freilich in der alten Schriftgeltung, jedoch stehen daneben 234 Fälle des Monophthongs *i*.

Kann das Vorgeführte auch als Kennzeichen einer in der Heimat des Dichters, in den mitteldeutschen Gebieten Böhmens, entstandenen Abschrift seiner Dichtung erklärt werden, so erhalten diese Tatsachen ein überraschendes Licht durch die weitere Feststellung, daß die Handschrift neben den kennzeichnend mitteldeutschen Merkmalen, die wie *iz*, *her*, *sal* u. a. unzweifelhaft vom Schreiber in den Text gebracht worden sind, die österreichisch-bayerische Zerdehnung der alten *î*, *û*, *iu* in entscheidenden Belegen aufweist.

Hat die Haupthand der Handschrift für altes *î* in etwa 50 Fällen die als neue Schreibung zu wertende Zerdehnung *ie* (*bie*, *wiebe* usw.) neben 2 Fällen des neuen *ei*, so weist die Nebenhand das neue *ei*, neben vereinzelt *ie*-Schreibungen, in 27,3 bis 68,1% der möglichen Fälle auf. Hat die Haupthand mhd. *û* im vollen Ausmaße erhalten, so zeigt die Nebenhand 28,6 bis 50% neue Schreibung *au*. Hat die Haupthand mhd. *iu* als *u*, *v* neben einzelnen *û*, *v̇* und einem einzigen *evch* erhalten, so kennt die Nebenhand die neue Zerdehnung *eu* in 66,7 bis 90,9% der möglichen Fälle. Wichtig ist, daß beide Schreiber die neue Zerdehnung gekannt und in der Schrift in geringerem oder stärkerem Ausmaße angewendet haben. Da über ihre sonstige mitteldeutsche landschaftliche Einstellung gar kein Zweifel besteht, muß man folgern, daß die Handschrift in einer Gegend geschrieben ist, die mitteldeutsche und bayrisch-österreichische Sprach- und Schreibeigentümlichkeit in der Schrift nebeneinander verwendet hat. Das ist um 1310 vor allem Böhmen. Wer meine weiteren Darlegungen verfolgt, wird auch den letzten Zweifel verlieren.

Wir müssen feststellen, daß in Böhmen bereits um 1310 in einer literarischen Handschrift die Kennzeichen der neuhochdeutschen Schriftsprache in merkbaren Ansätzen vorhanden sind: ein im ganzen mitteldeutscher Lautstand neben der österreichisch-bayrischen Zerdehnung der alten Längen. Es schließt



sich eine solche Feststellung an die oben S. 43f. angeführte Tatsache der österreichischen Lautungen in lateinischen Urkunden Böhmens im 13. Jahrhundert an und läßt so die kulturellen Zusammenhänge erkennen.

\*

**A**us einer Schreibstube in Böhmen stammt weiters die große Heidelberger Handschrift mittelhochdeutscher Erzählungen, die als Codex Pal. Germ. 341 neben der Kaloczaer Handschrift *K* in etwa 60000 Versen ein Zeuge der starken Welle höfischer Bildung und Dichtung in dem Böhmen seit 1250 ist. Der Nachweis der Entstehung von *P* und *K* in Böhmen, den ich im beschreibenden Teile erbringe, kann nur dem überraschend sein, der den großen Anteil Böhmens am deutschen Geistesleben im 13. und 14. Jahrhundert nicht in seinem ganzen Umfang gewürdigt hat. Er ist noch viel größer, als er bisher in der Literaturgeschichte aufgezeichnet ist. Hier ist nicht der Platz, im einzelnen darauf einzugehen. Konrad Burdach hat seit Jahrzehnten die Kultur des ostdeutschen Raumes in seinen Büchern und Aufsätzen zu umschreiben unternommen, und darin hat Böhmen den Hauptanteil. Burdach hat allerdings nur bei der Gestalt Karls IV. eingesetzt und hat die Linie dieser Kulturentwicklung auf dem Boden Böhmens nicht weiter rückwärts verfolgt. Daß Böhmen der Ausgangspunkt unserer Schriftsprache geworden ist, verdankt es der Herübernahme eines auf altem deutschen Siedlungsboden in literarischen Schreibstuben und Kanzleien ausgebildeten Schreibgebrauches durch die Luxemburger.

Die Heidelberger Handschrift *P* ist in einer böhmischen Schreibstube, wohl auf Bestellung eines adeligen Geschlechtes, von mehreren Schreibern hergestellt worden, die nach einem überlegten Plane zusammenarbeiten. Ich gebe hier nur das Ergebnis meiner Untersuchung von 11000 Versen der Handschrift nach dem Abdruck durch Gustav Rosenhagen, Die Heidelberger Handschrift Cod. Pal. Germ. 341, in den Deutschen Texten des Mittelalters XVII., Berlin 1908.

Nach dem Gebrauch der mittelhochdeutschen Literatursprache wird in *P* auslautende Media regelmäßig verhärtet, wobei *k* als *c*, *ch*, *ck* erscheint (*sluc*, *gienc*, *kunic*, *twanch*, *dinch*, *genuch*, *wenich*, *truck*; *stunt*, *brant*, *kint*, vereinzelt *d*: *wird*, *schid*; *wip*, *lip* neben



einzelnen *b*: *gab*). Gegenüber der Handschrift *F* macht *P* den Eindruck jüngerer Arbeit, was den Tatsachen entspricht. Sie ist um 1320 bis 1325 hergestellt worden. *ck*-Schreibung ist auch sonst für auslautend *k* (*werck*, *strick*) zu finden. Die dentale Affrikata ist regelmäßig *tz* (*gantz*, *untz*, *tantz*). Im Anlaut erscheint *k*, *c* in einzelnen Stücken als bayr. *ch*, was jedoch mit Rücksicht auf die auslautenden *c*, *k*, *ch* vorsichtig bloß als Bekanntheit mit bayrischer Schreibung gedeutet werden muß. Anlautend *p* für *b* ist selten. Vor *t* erscheint spirantisches *h* mit Vorliebe als *h* geschrieben (*niht*, *reht*), vereinzelt auch im Auslaut (*ouh*, *euh*). *s* und *z* werden nicht mehr geschieden, ebenso wie in der Handschrift *F* des Tristan. *schol*, *schollen* tritt da und dort auf. Der grobbayrische Wechsel von *b* und *w* ist nicht gebräuchlich.

Bayrisch *ai* für mhd. *ei* steht unter den untersuchten 11000 Versen 65 mal, also in einem geringen Hundertsatz. Mhd. *uo*, *üe* erscheinen als *u*, *v*, gelegentlich *ü*. Bayrische Schreibung *ue* zeigt sich einmal in der Form *huete*. Mhd. *ie* herrscht in der Schreibung vor, doch steht in etwa 9% aller Fälle Verengung zu *i*.

Apokope und Synkope widerstrebt der Sprache der Schreiber. *h* zwischen Vokalen ist regelmäßig erhalten, doch deuten zahlreiche Schreibungen *gesehn*, *geschen*, auch vereinzelt *hoer*, *hoste* auf die Mundart der Schreiber, die dieses *h* nach mitteldeutschem Brauch verhauchen ließ.

Die Verdampfung von *a*, *á* nimmt einen ganz geringen Umfang ein, meist findet sie sich in den Wörtern *wo*, *swo*. *vmb*, *vmbe* herrschen, nur in etwa 5% der Fälle tritt mundartlich *vm*, *vmme* auf. Die regelmäßig gebrauchte Form ist *gegen*. *gein* ist ganz vereinzelt. Der dritte Schreiber gebraucht nur *gein*. Neben der mitteldeutschen Form *quam*, *queme*, die in der Handschrift des Tristan ausschließlich herrscht, steht in *P* in etwa ein Drittel der Fälle oberdeutsches *chom*, *kom*; auch steht hier *komen* neben *kumen*, letzteres noch überwiegend. *twingen* ist ausnahmslos gebraucht, jedoch steht *ellende* für das in der Handschrift *F* verwendete *enlende*. Auch kennt die Handschrift *P* nur ganz vereinzelt mitteldeutsch *vor-* für *ver-* der Vorsilbe. Jedoch ist *i* für *e* der Nebensilben bekannt, wenngleich nicht in vordringlicher Verwendung. Dafür ist mitteldeutsch *iz* für *ez* allen drei daraufhin untersuchten Schreibern wohlbekannt, ich sammelte aus 11000 Versen 220 Belege. Unbetontes *ze*, *zer* erscheint beim Haupt-



schreiber in etwa zwei Dritteln der Fälle als *zu*, auch die anderen Schreiber verwenden die mitteldeutsche Form. *vnde* steht neben *vnd*.

Kann aus diesen Schreibungen bei sonstiger Abwesenheit von kennzeichnend mundartlich oberdeutschem Sprachgebrauch die mitteldeutsche Gesamteinstellung der Schreiber dieser Sammelhandschrift festgestellt werden, überrascht nun der vorgeschrittene Gebrauch der bayrisch-österreichischen Zerdehnung in einer Handschrift um 1320. Der Hauptschreiber verwendet die neue Bezeichnung *ie* für altes *i* in etwa  $\frac{1}{9}$  der vorkommenden Fälle, die Schreibung *i* in  $\frac{2}{9}$  der Fälle und außerdem das neue *ei* in 1,2 bis 6,7 % der Fälle. Die Zerdehnung von *û* zu *û*, *ou*, *au* erreicht in einzelnen Stücken bereits 40 bis 80 % der Fälle, die Zerdehnung *iu* (*ū*) > *û*, *ew*, *eu* ergreift in einzelnen Stücken 31,8 bis 100 % aller Fälle. Der Gebrauch ist wechselnd, umfaßt aber die Mehrzahl der abgeschriebenen Stücke und ist in derselben Weise bei den anderen Schreibern der Handschrift festzustellen. Wir haben also eine im allgemeinen mitteldeutsch gerichtete Schreibstube vor uns, die eine von Süden kommende sprachliche Neuerung aufgenommen hat. Die Landschaft, die dafür in Betracht kommt, ist Böhmen. Im ganzen wird ein Vergleich mit der Handschrift *F* des Heinrich von Freiberg die große Verwandtschaft im Schreib- und Sprachgebrauch erkennen lassen und damit unseren Schluß unterstützen.

\*

Von diesen mit wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit für Böhmen in Anspruch genommenen literarischen Handschriften aus der Zeit um 1310 und 1320 treten wir einen Schritt weiter auf den urkundlich gesicherten Boden der Eintragungen des Prager Stadtrechtes nach der ältesten, im Jahre 1310 angelegten und mit fortlaufenden deutschen Stücken seit 1320 versehenen Handschrift, die Frz. Rößler, Prag 1845, zum Teil veröffentlicht hat. Sie enthalten Satzungen und Schöffensprüche, die als Grundsätze der Rechtssprechung in das Stadtbuch eingetragen wurden, und zwar zur Zeit des Beschlusses, so daß die Schreiberhände durcheinanderlaufen. Aber sie geben ein genaues Bild der in der Prager deutschen Bürgerschaft gangbaren Schreib-



sprache. Prag war im 14. Jahrhundert nach Kultur und Sprache der Bürger deutsch. Die Bezeichnung einer „Schriftsprache“ muß deshalb gebraucht werden, weil zu keiner Zeit die gesprochene Sprache und ihr schriftlicher Ausdruck als identisch gelten darf. Es liegt im Wesen der schriftlichen Festlegung, daß sie nur ein ungefähres Bild des lebendigen Wortes gibt. Dabei kommt noch in Betracht, daß der Schriftgebrauch in sich die Neigung hat, aus den flüssigen Lautzeichen starre Schreibzeichen zu machen und eine Schreiberüberlieferung zu schaffen. Gilt das schon für den einzelnen Schreiber, so erst recht für eine Kanzlei. Man kann sagen: Schriftsprache im Sinne der älteren Zeit ist immer Schöpfung der Schreibstube, ist Kanzleisprache.

In den ersten Prager Rechtssatzungen sind die schriftsprachlichen Tendenzen noch nicht zur vollen Auswirkung gekommen. So wechselt der Gebrauch noch in den einzelnen Stücken, aber der einheitliche Charakter dieser städtischen Kanzlei ist nicht zu leugnen und ihre genaue Betrachtung läßt wichtige Schlüsse zu. Ich habe meiner Untersuchung im beschreibenden Teile dieses Buches die 15 ältesten datierten Stücke zugrunde gelegt, die die Zeit von 1320 bis 1341 umfassen. Daraus ergab sich folgender Tatbestand:

Die in den Handschriften *F* und *P* noch vorwiegende Verhärtung der auslautenden Medien ist hier in Auflösung begriffen. Auslautend *p* ist selten, *b* und *d* bereits im Übergewicht, ebenso wechseln *k* und *g*. Einzelne Erscheinungen weisen nachdrücklich auf bayrischen Schreibgebrauch hin. Man könnte auch hier darauf hinweisen, daß Böhmen in seinem südwestlichen und südlichen Teile von Menschen bayrischer Zunge bewohnt ist und es im Mittelalter mit Hunderten deutscher Dörfer auch im Innern des Landes noch mehr gewesen sein muß. Auch das Gebiet um das mährische Iglau gehört seinem Vokalismus nach dem nordbayrischen Stamme an. Es hieße jedoch das Wesen der Prager Kanzleisprache völlig verkennen, wollte man diese sprachgeographische Tatsache zur Erklärung des bayrisch-österreichischen Schreibgebrauches im Prager Stadtrecht besonders betonen. Ich habe nun wiederholt diesen Schreibeinfluß in den Handschriften *F* und *P* wie in den älteren Urkunden Böhmens als den Rest kultureller, politisch gerichteter Einwirkungen von Österreich her erklärt und erkläre damit ebenso leicht das all-



mähliche Verschwinden bayrischer Sprachmerkmale aus den Urkunden der böhmischen Kanzlei.

In den ältesten Eintragungen des Prager Stadtrechtes ist anlautend *p* für gemeindeutsches *b* recht häufig, anlautend *ch*, auch *kh* und *kch* für *k* ist kennzeichnend. Auch *h* für die Spirans steht, freilich vereinzelt, vor *t* (*kneht*) und im Auslaut (*noh*) wie in der Heidelberger Handschrift.

Nach Bayern weisen auch einzelne *ue* für das sonst monophthong auftretende mittelhochdeutsche *uo*, ebendahin die bis zum Jahre 1340 zahlreichen *ai* für *ei*. Hierher gehört auch der beliebte Wechsel von *v*, *w* und *b*. Dazu treten auch merkliche Fälle von Apokope und Synkope. *h* als Schriftzeichen zwischen Selbstlauten und im Auslaut ist ziemlich erhalten, doch fehlen Formen wie *gesche* nicht ganz. Die Verdampfung von *a*, *á* > *o* tritt wesentlich stärker hervor als in den beiden literarischen Handschriften. Neben dem schriftsprachlichen *vmb*, *vmbe* steht in etwa  $\frac{1}{3}$  der Fälle mundartlich *vm*. Neben die Form *gegen* tritt *gen*; vereinzelt mundartlich *kegen* kommt erst später vor. *chumen* ist in ziemlich gleicher Verwendung mit *chomen*. *schol*, *schullen* wird gern geschrieben.

Mehr nach mitteldeutschem Schreibgebrauch weisen schon in den frühesten Eintragungen die *vor-* für *ver-* der Vorsilbe und einzelne Fälle von *i* für *e* der Nebensilben. *iz* für *ez* tritt in einzelnen Stücken vordringlich auf, ebenso das mitteldeutsche *her* für *er* sowie meißnisch *ader* neben dem regelmäßigen *oder* und das meißnische *sal*, freilich nicht vorherrschend. Die Verengung von *ie* > *i* ist sehr häufig. *ze* (59 Fälle), *zu* (39 Fälle) ergeben ein leichtes Übergewicht nach der Seite des bayrischen Sprachgebrauches.

Finden wir so eine enge Mischung von bayrischen und mitteldeutschen Kennzeichen, so zeigt die neue Zerdehnung der alten Längen *î*, *û*, *iu* (*û*) eine neue Stufe der in Prag geschriebenen Sprache an. *î* erscheint als *ei* — das ist hier von allem Anfang an das neue Schriftzeichen — schon in der ältesten Eintragung von c. 1320 mit 25 % und wechselt im weiteren in den einzelnen Stücken bis zum Jahre 1341 zwischen 54,6 und 100 % der Fälle. Die Zerdehnung *û* > *ou*, vorwiegend *au* geschrieben, findet sich schon im ältesten Stück mit 20 % der Fälle, im weiteren zwischen 50 und 100 %, wobei *uf*, *uff* vorwiegend erhalten bleibt. Die



Zerdehnung *iu* ( $\bar{u}$ ) > *eu* umfaßt im Durchschnitt sogar 93,8 % der Fälle, hat also schon vor 1340 die größte Ausbreitung gewonnen.

Festgestellt muß noch werden, daß diese Erscheinungen sich nicht auf eine Schreiberhand beschränken, sondern Kennzeichen der Prager Eintragungen überhaupt sind, und zweitens, daß in den späteren Eintragungen nach 1340 die oberdeutsch-bayrischen Kennzeichen, wie *ai* für *ei*, *ch*, *kh* und *p* im Anlaut, ebenso die Verunstaltung durch Apokope und Synkope zurücktreten, während zum Beispiel das meißnische *sal* mehr in den Vordergrund tritt. Hingegen gewinnt die neuhochdeutsche Zerdehnung immer mehr an Boden, so daß alte *i* und *û* nur noch als Ausnahmen auftreten<sup>1</sup>. Wir stehen nunmehr bereits auf dem Boden der Prager Kanzlei, die bekanntlich die neuen *ei*, *au*, *eu* als „Rechtschreibung“ durchgeführt hat, neben denen die wenigen *i* und *u* nur noch als Schreibvarianten gelten können.

\*

In die Mitte des 14. Jahrhunderts und wiederum in die Hauptstadt Prag führt uns die Niederschrift der Prager Malerzeche, die die Satzungen einer frühen deutschen Malerinnung vom Jahre 1348 enthält, ein kleines, aber kunstgeschichtlich und sprachlich bemerkenswertes Denkmal, das schon frühzeitig das Interesse der Gelehrten erweckt hat<sup>2</sup>. Auch dieses Denkmal zeigt die Mischung von bayrischen und mitteldeutschen Schreibmerkmalen in einer Hand, wie wir sie in den literarischen Handschriften und in den Prager Rechtssatzungen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorgefunden haben, und erweist dadurch eine gewisse Gleichmäßigkeit des für Böhmen kennzeichnenden Schreibgebrauches. Neben einzelnen *ai* für gemeindeutsches *ei*, einzelnen bayrischen *ie* vor *r* (*yer*, *wiert*), dem häufigen *p* im Anlaut (*puss*), dem Wechsel zwischen *b* und *w*, der reichlichen Apokope und Synkope, die allerdings durch die Hinneigung zur Sprache des Tages erklärt werden kann, den

<sup>1</sup> Vgl. V. E. Mourek, Zum Prager Deutsch des 14. Jahrh. Prag 1901.

<sup>2</sup> M. Pangerl u. A. Woltmann, Das Buch der Malerzeche. Wien 1878; A. Patera u. F. Tadra, Das Buch der Prager Malerzeche. Prag 1878; E. Martin, Anzeiger f. deutsch. Altertum 3, 116.



Formen *hincz* und *vncz* stehen vordringlich mitteldeutsche Kennzeichen in dem überwiegenden Gebrauch von *i* für *e* der Nebensilben, der vorherrschenden Monophthongierung von *ie* > *i*, dem durchgängigen Gebrauch von *adir*, auch *iz* neben *es*. Dazu tritt als wichtige Spracherscheinung die vollkommene, ausnahmslose Zerdehnung der alten Längen zu *ei*, *au*, *eu*. Wer unseren bisherigen Ausführungen gefolgt ist, wird leicht die klare Linie dieser böhmischen Schriftsprache vor der Mitte des 14. Jahrhunderts verfolgen und die Bündigkeit meiner Ausführungen erkennen.

\*

**W**ir schreiten nun zu einer Kennzeichnung des Sprachcharakters der Prager Kanzlei des luxemburgischen Königshauses. Bis etwa 1340, also in der Regierungszeit König Johanns († 1346), lassen sich kennzeichnende bayrische Einflüsse in der Schreibung feststellen. So mancherlei *ai* für gemeindeutsches *ei*, einzelne *ue*-Schreibungen, anlautend *ch* und *kh*, ebenso öfter *p. ou* und *au* stehen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nebeneinander. Diese bayrischen Lautzeichen werden in der Kanzlei Karls IV. gemieden. Von Anfang an wird die Schreibung des mhd. Zwielautes *ie* festgehalten, was nicht hindert, daß *i* daneben gebraucht wird. Doch bleibt *ie* immer Regel der Rechtschreibung. Ebenso ist die Kanzlei zurückhaltend gegen die Verdampfung *â* > *o*. Kurz *a* > *o* ist bis auf ganz vereinzelte Fälle ungebräuchlich. Ganz verpönt ist die mitteldeutsche Entwicklung *i* > *e*, *u* > *o*, und das ist eine wichtige Feststellung für die neue Schriftsprache. Hier verschließt sie sich dem mitteldeutschen Einfluß. Auch andere, ähnlich mundartliche Erscheinungen des Vokalismus werden gemieden. *vmb* wird gegenüber dem mundartlichen *vm*, *vmme* Regel. Das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch recht häufige bayrische *ze* weicht dem *czu*. Neben seltenerem *gegen* steht regelmäßig *gen*. Die Aufrechterhaltung der vollen Formen der Endsilben, also Widerstand gegen Apokope und Synkope, gehört zu den Sprachregeln der Kanzlei. Apokopierte und synkopierte Formen sind also selten; wo sie mitlaufen, sind sie nirgends derb. *h* zwischen Vokalen und im Auslaut bleibt in der Schrift erhalten, die gegenteiligen Fälle sind in der Minderzahl. *quam* ist Schreibform, *kumen* und *komen*



streiten um den Vorrang, mit der Neigung für *komen*. Das mitteldeutsche *brenge* findet sich recht häufig neben *bringen*. Selten ist das mitteldeutsche *sent*, *sente* neben dem kanzleimäßigen *sant*, *sante*. *ver-* als Vorsilbe ist Form der Kanzlei, daneben wird das mitteldeutsche *vor-* als Mitläufer gebraucht. Ebenso verhält sich die Rechtschreibung der Prager Kanzlei gegenüber dem mitteldeutschen *i* für *e* der Nebensilben; *e* ist herrschend, *i* tritt vereinzelt dazwischen. Ebenso gilt *ez*, während *iz* als mundartlich sichtlich gemieden wird. *her* = *er* verstößt ganz gegen die Norm der Kanzlei. *oder* ist die regelmäßige Form, *ader* findet sich freilich da und dort bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert. Dasselbe gilt von *sol* und *sal*. *sol* ist die Kanzleiform, *sal* fällt einzelnen Schreibern zu und auch bei ihnen steht *sol* neben *sal*.

Neben dieser bis auf wenige Punkte vornehmlich mitteldeutsch eingestellten Regelung der Schriftsprache in der Prager Kanzlei ist das wichtigste Kennzeichen des großen Schrittes vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen die Zerdehnung der alten Längen, die die Schreibstuben Böhmens, literarische, städtische und königliche, seit Beginn des 14. Jahrhunderts von Österreich übernommen haben. Schon in den Urkunden König Johanns von Luxemburg stehen bis 40 und 50 %, ja bis 80 % der neuen Zerdehnungen. Um 1340 finden sich Urkunden, die die Zerdehnung ausnahmslos durchgeführt haben, so daß von da an die neuhochdeutschen Lautungen als zur „Rechtschreibung“ der Kanzlei gehörig bezeichnet werden müssen. Seit 1350 müssen die unzerdehnten *i-* und *u-*Schreibungen in den königlichen und kaiserlichen Urkunden als Ausnahmen angesehen und einzelnen Schreibern zugerechnet werden. Gerne finden sich als solche Ausnahmen *uch*, *uz*, *getruwe*, *lute*, *durchluchtig*, *Dutsche*. Neben *auf* kommt mit Vorliebe *uf* vor, neben *freunt* steht recht regelmäßig *frunt*, *fruntlich*. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts werden auch diese Schreibungen Ausnahmen.

Dieser Sprachstand der Prager Kanzlei — das haben diese Ausführungen wohl sichergestellt — ist nicht etwa eine von einer Kanzleileitung ausgeklügelte Sprachschöpfung, sondern Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung auf dem Boden Böhmens, deren Keime in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Das erweist der vorhin aufgezeigte Lautstand der Handschriften *F* und *P*, erweist auch der sprachliche Charakter der Prager Rechts-



satzungen seit 1320 und die Prager Malerzeche. Die königliche Kanzlei hat diesen Sprachzustand, das heißt die Verbindung von mitteldeutschen und bayrisch-österreichischen Spracherscheinungen, wie etwa die Erhaltung der unbetonten *e* der Nebensilben, die Monophthongierung von *ie*, *uo*, *üe* bei möglichster Erhaltung der Schreibung *ie*, die Ablehnung der mundartlichen Verdampfung des *a*, *á* > *o*, die strenge Vermeidung des mitteldeutschen Überganges von *i* > *e*, *u* > *o*, zusammen mit der österreichisch-bayrischen Zerdehnung von *î*, *û*, *iu* aus den tatsächlichen Gegebenheiten übernommen, ebenso wie den Gebrauch von *sol*, *oder*, *sant* und andere oberdeutsch gerichtete Wortformen bevorzugt, hat den in den städtischen Kanzleien und literarischen Schreibstuben entwickelten Zustand in eine gerade Richtung gebracht und zur Norm erhoben. Selbstverständlich war mit der Norm das Gesetz weiterer Entwicklung verbunden. Was in Böhmen weiterhin im 14. Jahrhundert an Schrifttum vorhanden ist, zeigt mehr minder das Gepräge dieser luxemburgischen Kanzlei, ob es nun die Niederschrift eines deutschen Psalters in der Nähe von Prag war (Der Krummauer deutsche Psalter, Mitt. d. Ver. f. Geschichte d. Deutschen i. Böhm. 39, 23ff.) oder die Abschrift eines Magdeburger Stadtrechtes zu Leitmeritz (ebda. 42, 185ff.) oder das großangelegte Werk der deutschen Wenzelsbibel um 1390 in einer Prager Schreibstube (Frz. Jelinek, Die Sprache der Wenzelsbibel, Görz 1898) oder die Übersetzung der alten Bergrechte von Iglau (A. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters, Berlin 1900, II. Bd.) oder ob es nordwestböhmische Stadtbucheintragungen in Dux und Brüx gewesen sind, sie alle überliefern den Standpunkt der Prager Kanzlei mit der neuhochdeutschen Zerdehnung, nur wenig von örtlichen Einflüssen beschränkt.

Im folgenden seien einige Betrachtungen zu dieser Prager Kanzleisprache mitgeteilt:

Bayrisch *ai* für gemeindeutsches *ei* ist in der königlichen Kanzlei Karls IV. verpönt. In den 53 von E. A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV., Leipzig 1906, S. 405ff., abgedruckten Urkunden, auf die ich mich im folgenden oft beziehe, steht ein einziges *ai* in dem Worte *ain*. Dieses *ai* kommt zwar gelegentlich auch noch in den Urkunden unter König Wenzel vor, bleibt aber immer Entgleisung des ein-



zelenen Schreibers. Man sieht aber, was besonders unterstrichen sein soll, wie mächtig die schriftsprachliche Tendenz bereits im 14. Jahrhundert gewesen ist. Während *ai* in den ältesten Eintragungen des Altprager Stadtrechtes recht häufig war, ist es ebenda in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vereinzelt<sup>1</sup>. Bayrisch *ue* (für *uo*, *üe*) findet sich in den 53 Urkunden Karls IV. bei Gutjahr nur einmal in *guetlich* und einmal in *zue*. Soweit ist die Entfernung von als mundartlich angesehenen Lautungen gediehen! Die groben bayrischen Schreibungen von anlautend *ch*, *kh* sind in der Prager Kanzlei gemieden. In den eben angezogenen 53 Urkunden bei Gutjahr aus den Jahren 1356 bis 1378 steht nur ein einziges Mal *Chrems*, was übrigens ein österreichischer Ort ist, so daß wir nicht eigentlich Kanzleischreibung vor uns haben. Ebenda steht nur je einmal *weichpilde*, *empiten*, *pistum* und fünfmal *geput* in der formelhaften Datierung, das ist alles. Auch auslautend *p* ist ganz vereinzelt, dreimal *leip*, einmal *leipgedinge* und einmal *halp*. Die Verengung des *ie* > *i* kennen die literarischen Handschriften aus Böhmen ebenso wie alle kanzleimäßigen Eintragungen. In den mitteldeutschen Landschaften des nordwestlichen, nördlichen und östlichen Böhmen ebenso in Nordmähren wurde natürlich der mitteldeutsche Monophthong gesprochen. In der Prager Kanzleisprache war jedoch die Erhaltung des *ie* Schreibregel. In den Urkunden Karls IV. bei Gutjahr finden sich in 22 von 53 Nummern *i*-Schreibungen in folgenden Wörtern: *dī*, *wi*, *dinst*, *dinstag*, *liber*, *schirest*, *czihen*, *gebiten*, *empiten*. Die Belege sind also nicht zahlreich. Diese Feststellung genügt gewiß zum Erweise, daß die Prager Kanzleisprache die alten *ie* in traditioneller Erhaltung weitergeführt und sie unserer Schriftsprache weitergegeben hat. Daß der Grund der Erhaltung des *ie* der eines Dehnungszeichens in offener oder geschlossener Silbe gewesen sei, gilt für die ältere Zeit nicht, weil die Kanzlei keine *ue*-Schreibungen kennt, sondern nur den Monophthong *u*, gelegentlich *û*. Aus der Unsicherheit im Gebrauche des *ie* für die nach Herkunft und Mundart vornehmlich mitteldeutschen Beamten der Prager Kanzlei erklären sich die frühzeitigen Schreibungen von *ie* für einfaches *i*, die sich dann in gewissen Wörtern festsetzten, wie *dieser*, *friede*, *wieder*,

<sup>1</sup> Siehe Mourek, Zum Prager Deutsch des 14. Jahrh., Prag 1901, S. 84.



in den Mittelwörtern *geschrieben*, *verziehen* usw. Für meine Erklärung spricht auch das frühe Vorkommen derselben unorganischen *ie*-Schreibungen in der Meißner Kanzlei. Möglich ist, daß sich damit bald die Auffassung der *ie*-Schreibung als eines Dehnungszeichens verband und schließlich überwog.

Wir sagten, daß der mitteldeutsche Übergang  $i > e$ ,  $u > o$  in der Prager Kanzlei verpönt war. In den 53 Urkunden Gutjahrs finden sich nur 3 sichere Fälle für *e*: *deser*, *verlehen* und *hengeleget*, sowie zwei Eigennamen *Wedekind* und *Resymburg*. Das Geschlecht der Riesenburge im Erzgebirge gehörte schon zum meißnischen Sprachraum. Daß natürlich in den Eintragungen des Böhmisches-Kamnitzer Stadtbuches, also im Lausitzer Sprachraum, diese  $i > e$  häufig waren, ist begreiflich. Wenn es sich aber in einigen Stücken der Kaadner Testamente in Nordwestböhmen um das Jahr 1480 findet, gehören diese ungewöhnlichen Schreibungen einem nordböhmischen Schreiber zu<sup>1</sup>. In Nordwestböhmen wird  $i > e$  und  $u > o$  nur vor *r* + Konsonant gedämpft<sup>2</sup>. Ganz vereinzelt ist in der Prager Kanzlei der Übergang von  $u > o$ . Nur in 2 von den 53 Urkunden Gutjahrs, in Nr. 30 und 40, kommen 3 Fälle vor (*mole*, *obiltetig*, *korfurste*), dabei ist Nr. 40 wohl ein mitteldeutsches Gleichstück des Originals. Überhaupt ist die böhmische Kanzlei allen als mundartlich empfundenen Schreibungen feindlich. Der Übergang von  $o > a$ , der in schlesischen und meißnischen Urkunden recht oft auftritt, findet sich in den 53 Urkunden Gutjahrs aus der Kanzlei Karls IV. nur zweimal als *nach*, zweimal als *mitwache* und einmal *gebrachen*. Außerhalb der königlichen Kanzlei treffen wir Belege in städtischen Aufzeichnungen, aber immer ausnahmsweise. Ganz selten ist in der Prager Kanzlei auch der Übergang  $o > u$  (*unverdruzzenlich*, *wurden*); er ist freilich auch in Meißen in der fürstlichen Kanzlei aus der gleichen Zeit nicht häufig, während der Übergang  $i > e$ ,  $u > o$  in fast jeder Urkunde auftritt. Die Reinhaltung der Vokale *i*, *o*, *u* kann also als Kennzeichen der luxemburgischen Kanzleisprache angesehen werden. Übergänge wie  $\hat{e} > a$  (*swar*),  $\hat{e} > i$  (*hirre*) oder gar mitteldeutsche

<sup>1</sup> Siehe meine Schrift „Sprach- und kulturgeschichtliche Bedeutung deutschböhmischer Stadtkunden“, Komotau 1930, S. 16.

<sup>2</sup> A. Hausenblas, Grammatik der nordwestböhmischen Mundart, Prag 1914, § 223. 227.



Dialektismen wie  $\acute{a} > ai$ ,  $\acute{o} > oi$  u. a. kennt die böhmische Kanzlei nicht und zeigt darin ihre klaren Schreibgesetze. Nur so konnte sie ihre geschichtliche Aufgabe erfüllen, Grundlage unserer Schriftsprache zu werden.

Einen Fall schriftsprachlichen Beharrungsvermögens zeigt die Erhaltung von *vmb*, *vmbe*. In der Tristanhandschrift mit 6890 Versen steht das mundartliche *vm*, *vmme* gegenüber *vmb* im Verhältnis wie 1 : 3, in der Heidelberger Handschrift in den untersuchten 11000 Versen im Verhältnis 6 : 157, in den Schöffensprüchen des Altprager Stadtrechtes, die, weil aus dem Tage hervorgegangen, der Umgangssprache nahekommen, kämpft in den Eintragungen vor 1340 *vmb*, *vmbe* schwer um das Übergewicht gegenüber *vm*. In der Prager Malerzeche vom Jahre 1348 steht nur *vm*. Auch etwa im Krummauer deutschen Psalter vom Jahre 1373, der im Umkreis von Prag geschrieben ist, herrscht durchweg *vmme*, *vm*, *chrumme*<sup>1</sup>, während der etwas jüngere Hohenfurter Psalter als im südlichen Böhmen geschrieben nur *vmb*, *vmbe* kennt<sup>2</sup>. In der königlichen Kanzlei war der Kampf bald entschieden, *vmb*, *vmbe*, *darumb*, *darumbe* stehen sozusagen ausnahmslos. Das gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Leitmeritz an der Elbe geschriebene Magdeburger Weichbildrecht bevorzugt *vm* gegenüber *vmb*<sup>3</sup>. Ebenso schreibt die nordböhmische, rein mitteldeutsche Stadtkanzlei von Böhmisches-Kamnitz am Ende des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert vorwiegend *vmme*, *vm*, selten *vmb*. Es wird deutlich, wie hier die königliche Kanzlei einen antiquierenden Standpunkt einnimmt, was ja eben eines der Kennzeichen der Schriftsprache ist. Wie zäh sich diese Form *vmb* erhielt und wie sie gegen die lebendige Mundart sich in den Urkunden des ganzen ostmitteldeutschen Raumes festsetzte, wird noch gezeigt werden. Das neuhochdeutsche *um* hat sich erst spät durchgesetzt, wie jeder Kenner des Frühneuhochdeutschen weiß.

Während beispielsweise bayrisches *ze* in den Urkunden König Johanns von Luxemburg noch stark im Gebrauch ist, wurde es in den Urkunden Karls IV. regelrecht zurückgedrängt, behauptet sich freilich neben *czu* bis etwa 1365 und macht dann dieser mitteldeutschen Lautung Platz, die ja durch die Landschaft ge-

<sup>1</sup> Mitt. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhm. 39, 43.

<sup>2</sup> Ebda. 39, 168.

<sup>3</sup> Ebda. 42, 199.



geben war. Denn der bayrische Anteil an den deutschen Städten Böhmens und Mährens war gering, das geistige Schwergewicht lag in Prag und in den ansehnlichen Städten des nördlichen Böhmens von Leitmeritz bis Kaaden, die mitteldeutschen Sprachcharakter aufweisen. *ze* war allerdings durch die ritterliche Literatur zur Herrschaft in der Schrift gekommen; so steht *ze* noch in dem Tristan des Heinrich von Freiberg, wo freilich auch *czu* nicht unbekannt ist. In der Abschrift der mittelhochdeutschen Erzählungen, der Heidelberger Handschrift, von etwa 1320 ringen *ze* und *czu* in ziemlich gleichem Verhältnis miteinander, und zwar bei allen Schreibern in gleicher Weise. In den ältesten Teilen des Prager Stadtrechtes zwischen 1320 und 1340 überwiegt ebenso wie in den gleichzeitigen Urkunden König Johanns der Gebrauch von *ze* den von *czu*. Die Prager Malerzeche kennt nur *czu*. Der eben erwähnte Hohenfurter deutsche Psalter, also in bayrischer Landschaft, aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert, schreibt vorwiegend *cze*, der im Umkreis von Prag geschriebene Krummauer Psalter vom Jahre 1373 aber ausnahmslos *czu*<sup>1</sup>. Die Prager Kanzlei entschied sich für *czu*.

Auch in der Präposition *gegen* stehen verschiedene Schreibformen nebeneinander. Während in der Tristanhandschrift *gein* herrschende Form ist, neben vereinzelt *gen* und der regelmäßigen Schreibung *engegen*, während in der Heidelberger Handschrift regelmäßig *gegen* steht, seltener *gein*, und im Prager Stadtrecht *gegen* die Regel, *gen* die Ausnahme ist, bevorzugt die königliche Kanzlei die Form *gen*, neben der *gegen* selten ist. Mundartlich *kegen* wird gemieden.

Die Apokope und Synkope nimmt in der Kanzlei Karls IV. und König Wenzels einen ganz geringen Raum ein. Apokopiert *schad*, *dem reich*, *genad*, *amptleut*, *ân*, *ôn* neben *âne*, das sind die herkömmlichen Formen. In der Synkope findet sich formelhaft *von gotes gnaden*, *von gots genaden*, *merer des reichs* neben *reiches*, *keisertums* neben *keisertumes*, *briefs* neben *briues*, *mit vnser keiserlichen maiestat ingsigele* (neben *ingesigele*), dann vereinzelt *habt*, *gehabt*, *gebt*, *gelebt*, *versagte*, *erlaubt* neben vollen Formen. Auf dieser Linie bewegen sich die königlichen Urkunden der ganzen Zeit nach 1340. Die Erhaltung der vollen Formen gehört sonach

<sup>1</sup> Ebda. 39, 45ff. und 170.



zur Norm der Kanzleisprache und hat durch die Schriftsprache bis in die Gegenwart fortgewirkt. Auch die Kanzleien der böhmischen Städte, die ja im 14. Jahrhundert neben Latein deutsch urkundeten, zeigen dasselbe Gesicht, waren sie doch vorwiegend von Schulmeistern und Notaren geleitet, die aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen waren oder doch eine kurze Zeit dort Dienst getan hatten. Das bekannteste Beispiel ist in Saaz der Schulmeister und Notar Mag. Johann von Sytbor (Schüttwa), der Verfasser des „Ackermann aus Böhmen“.

Den schriftsprachlichen Tendenzen entsprach auch die Erhaltung des Hauchlautes zwischen Vokalen und im Auslaut, wo er in den vorwiegend mitteldeutschen Mundarten Böhmens im 14. Jahrhundert längst geschwunden war, aber in der Schrift je länger je mehr bewahrt wurde. In den literarischen Handschriften *F* und *P* aus der Zeit um 1310 und 1320 waren allerdings neben der vorwiegenden Erhaltung in Formen wie *gesehen*, *geschehen*, *hoher* einzelne *sehn*, *geschen*, *hoer*, *hoste* mitgelaufen; dasselbe findet sich im Altprager Stadtrecht seit 1320 und in der Prager Malerzeche von 1348. Diesen Stand spiegelt auch die Prager Kanzlei wider. Wir finden beispielsweise in den 53 bei Gutjahr gedruckten Urkunden Karls IV. neben der regelmäßigen Erhaltung des *h* vereinzelte Schreibungen wie *angesehn*, *gescheen*, *geschee*, *geschiet*, *geschit*, *hoer*, gelegentlich *emphelen*. Welche Kraft jedoch die „Rechtschreibung“ der Kanzlei besaß, ersieht man aus den im Raum der Kanzleisprache entstehenden Schreibformen *gehen*, *stehen*, *mehr* u. a., die sich langsam einbürgern. Sie werden um 1400 in böhmischen und meißnischen Urkunden bemerkbar und wurden der Anlaß zum Gebrauche des *h* als Dehnungszeichen (*ehe*, *kuhe*).

Auch die Reinhaltung des *a*-Lautes vor mundartlicher Verdampfung lag am Wege der Schriftsprache. Sie war ja ebenso Kennzeichen der mittelhochdeutschen Dichtersprache, die vornehmlich in der Reinhaltung des Reimes, in den überlieferten Reimbindungen, in formelhaften Wendungen und einem kunstempfindlichen Stilgefühl und endlich in der Scheu vor mundartlichen Sprachformen und Ausdrücken sich auswirkte. Die Tristanhandschrift kennt neben häufigem *wo* nur einige *do* und *worumb*. Etwas weiter geht die Nachgiebigkeit in der Heidelberger Handschrift 341, aber auch da ist der Grundstock der



Fälle *wo, swo, do*. Tiefer in der Umgangssprache stehen die frühen Eintragungen des Altprager Stadtrechtes und der Prager Malerzeche. Die königliche Kanzlei hat hingegen von Anfang an diese Verdampfungen der *a*-Laute gemieden. Neben einem häufigen *dorumb, doruber, dorczu* u. ä. steht ein formelhaftes *dornach in dem jar*. Verdampfung von kurz *a* ist fast nicht zu finden. Die Fälle sind an den Fingern zu zählen. Dagegen liest man Schreibungen wie *ón* neben *án, áne, montag, noch, doselbst, dovon* u. a. ziemlich häufig. Meine Beispielsammlung ist nicht umfänglich. In den Urkunden König Wenzels ist die gleiche Beobachtung zu machen.

Für den ganzen ostdeutschen Raum ist *quam, queme* kennzeichnende Sprachform. Wir finden sie auch in den Handschriften *F* und *P*, im Altprager Stadtrecht ebenso wie in der königlichen Kanzlei. Im Infinitiv und Partizip entwickelt sich von der ausnahmslos gebrauchten Form *kumen* in der Tristanhandschrift über die überwiegend gebrauchte Form *kumen* neben *komen* in der Heidelberger Handschrift hinüber zum Altprager Recht, in dem *kumen* und *komen* ziemlich gleichwertig verwendet werden, der Gebrauch in der königlichen Kanzlei, in der ebenfalls *komen* und *kumen* nebeneinander stehen, woneben freilich *kumpt* öfter auftritt als *kommet*. Dann auch *genomen, son, sone*. Die Form *komen* überwiegt bereits in der um 1390 angefertigten Wenzelsbibel ebenso in den städtischen Eintragungen von Böhmischem-Kamnitz des 14./15. Jahrhunderts und sonst in den unter Einfluß des Prager Vorbildes stehenden späteren Schriftwerken.

Ähnlich ist es mit der Form *brenge*, die im ganzen ostmitteldeutschen Raum herrschend ist. Auch die Urkunden der königlichen Kanzlei gebrauchen sie, freilich bereits neben *bringen*. *pringet* schreibt auch die Prager Malerzeche. Doch stirbt *brenge* noch in den Urkunden König Wenzels nicht ganz aus. Ähnlichen Gang nimmt die Form *keufen*, auch *heuptman*, denen wir in den Prager Urkunden mehr gelegentlich begegnen, neben regelmäßigem *kaufen*. In Nordböhmen gehört *keufen* der Mundart an. Die *eu*-Formen und noch mehr die Verengung *ou > o (och)* liegen schon außerhalb der Rechtschreibung der böhmischen Schriftsprache.

Der böhmischen Kanzlei gehört die Form *sant, sante* (manchmal *sanct*) an. Das mitteldeutsche *sent*, das gelegentlich auch in



unserer Heidelberger Handschrift 341 steht, findet sich in den Urkunden Karls IV. da und dort einmal. Es verhält sich hier die Verwendung von *sant* und *sent* etwa wie 5 : 1. *sent* ist hingegen Kennzeichen der meißnischen und schlesischen Kanzleien.

*vor-* für *ver-* in der Vorsilbe kennen die Schriftwerke und Urkunden Böhmens, ohne daß es dem normalen Schriftgebrauch der Prager Kanzlei zuzurechnen ist. Die Handschrift *F* des Tristan verwendet es öfter als die große Heidelberger Handschrift, wo es ganz vereinzelt vorkommt. Im Altprager Recht findet es sich häufig, die Prager Malerzeche kennt *vor-* nicht. Auch die Urkunden der königlichen Kanzlei gebrauchen es gelegentlich, viele Urkunden sind davon ganz frei, eine große Anzahl verwendet es da und dort neben dem vorherrschenden *ver-*. Mitteldeutsche Schreiberhände tragen es hinein. Kennzeichen der Kanzlei war es nicht.

Ebensowenig gehört das *i* für *e* der Nebensilben, wie es die meißnischen Urkunden ausnahmslos kennzeichnet, zum Kanzlei-charakter in Böhmen. Wohl kennen es die literarischen Handschriften des Tristan und der Heidelberger Sammlung *P*, aber nur als gelegentlichen Einschlag; auch im Altprager Recht tritt es gegen die *e*-Schreibung stark in den Hintergrund, während es in der Prager Malerzeche überwiegt. In den Urkunden der Prager Kanzlei ist es allenthalben bekannt, aber nirgends vordringlich, meist nur in einzelnen Belegen; in sehr vielen Urkunden fehlt es überhaupt. In kleinstädtischen Eintragungen im mitteldeutschen Nordböhmen wie in Brüx oder Böhmischkamnitz, die im meißnischen Kulturkreis lagen, steht dieses *i* natürlich oft vordringlich. Der Rechtschreibung der luxemburgischen Kanzlei gehört es nicht an.

Dasselbe ist der Fall mit der Sprachform *iz* für *ez*. In der Tristanhandschrift und der Heidelberger Handschrift steht es da und dort, den landschaftlichen Einschlag der Entstehung kennzeichnend. Es findet sich sonst in allen wichtigeren Niederschriften Böhmens und Mährens, soweit es nicht rein bayrisch besiedelt ist, im Altprager Recht, in der Prager Malerzeche ebenso wie in vielen Urkunden der Prager königlichen Kanzlei, hier jedoch immer nur gelegentlich. Unter zehn Urkunden in der Kanzlei Karls IV. und König Wenzels findet sich etwa nur in einer dieses mitteldeutsche *iz*. Die Schreibregel der



Kanzlei kennt nur *ez*. In den von Gutjahr a. a. O. abgedruckten 53 Urkunden Karls IV. findet sich die Schreibung *iz* in 4 Nummern.

Noch mehr als *iz* wurde *her* (= *er*) als mundartlich empfunden. Während wir es in der Tristanhandschrift in 6890 Versen 15 mal vorfinden, scheint es in der Heidelberger Handschrift überhaupt nicht zu stehen. Im Altprager Recht steht es hin und wieder, was bei den Schöffensprüchen einer vielgestaltigen Stadt begreiflich erscheint; in der Prager Malerzeche fehlt es aber. In den Eintragungen von Böhmischem-Kamnitz im 14./15. Jahrhundert herrscht es vor. Die königliche Kanzlei zu Prag vermeidet es. Wo es doch einmal auftritt, ist eine wenig geübte Schreiberhand oder ein Gleichstück der Partei zu vermuten. In den 53 Urkunden Karls IV. bei Gutjahr steht es nur in Nr. 37, und zwar neben *sal* und einer Reihe *i* für *e* der Nebensilben, ist also Erzeugnis eines mitteldeutschen Kanzelisten.

Ebenso ist die im mitteldeutschen Osten allgemein herrschende Form *ader* der Rechtschreibung der Prager Kanzlei fremd. Findet man in einer königlichen Urkunde *ader*, steht es gewiß neben anderen mitteldeutschen Kennwörtern, so daß wir auf einen in anderem Schreibgebrauch aufgewachsenen Beamten schließen. Die Schreibform der böhmischen Schriftsprache ist *oder*.

Eine kennzeichnend mitteldeutsche Lautung ist *sal* für *sol*. Die Tristanhandschrift kennt es nur ganz ausnahmsweise, die Heidelberger Handschrift scheint es gar nicht zu kennen. In den Aufzeichnungen des Prager Stadtrechtes steht anfänglich *sol* neben *sal*, später wird *sal* häufiger. In der Prager Malerzeche finden wir nur *schol* und *schullen*. *sal* steht natürlich vordringlich da und dort in städtischen Aufzeichnungen, so in etwa zwei Drittel aller Fälle im Stadtbuch von Böhmischem-Kamnitz. Auch die königliche Kanzlei kennt das mitteldeutsche *sal*, jedoch auch in den Urkunden, in denen es auftritt, nur in vereinzelten Belegen, kaum einmal überwiegt der Gebrauch die Kanzleiform *sol*. Auch die Abschrift des Magdeburger Weichbildrechtes in Leitmeritz aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts schreibt *sol*, die Wenzelsbibel, nach 1390, überwiegend *sol*. Wie kennzeichnend diese Feststellung ist, merkt man bei der Gegenüberstellung meißnischer Urkunden, die nur *sal* schreiben. Wo dort einmal ein



*sol* auftritt, muß man mit einem fremden Schreiber rechnen und findet die Ursache meist in dem Anlaß oder dem Orte der Ausstellung.

\*

Die niederschlesischen Fürstentümer kamen seit dem Jahre 1327 allmählich unter die Lehenshoheit Böhmens, besonders seit sich Karl IV. durch seine Frau das Erbrecht gesichert hatte. Wir betrachten eine größere Reihe Urkunden dieser Fürstentümer<sup>1</sup> zunächst nach dem allgemeinen sprachlichen Eindruck. Der mundartliche Übergang von  $i > e$  tritt stärker hervor als in der fürstlichen Kanzlei zu Meißen. Es findet sich in allen Urkunden, freilich in verschiedenem Ausmaß. Einzelne Übergänge von  $i > o$ ,  $ô$  (*om, on*), sogar  $u$  (*um*) unterstreichen diesen mundartlichen Einschlag. Fast ebenso stark tritt hier der Übergang  $u > o$  (*worde, notze*) auf. Öfter einmal steht  $o > u$  (*uffenlich*). Auch der in böhmischen Urkunden ganz vereinzelt, im Meißnischen häufige Übergang  $o > a$  (*dach*) nimmt hier einen ziemlichen Raum ein. Den mundartlich schlesischen Charakter betonen zahlreiche Übergänge  $ê > i$  (*hirre*). Nachschlagsvokale treten nur in der älteren Zeit gelegentlich auf (*uy, ay, ae, oe*). Hierher gehören auch vereinzelt Schreibungen *gebruedir, guet, thuen*, zwischen 1400 und 1450. Sie sind kaum als bayrischer Einfluß anzusprechen, sondern Nachschlagsvokale bzw. Dehnungszeichen. Mittelhochdeutsch *ou* ist weit hinein ins 15. Jahrhundert in Gebrauch, häufig stehen *ou* und *au* nebeneinander.

Auch in schlesischen Urkunden überwiegt das kanzleimäßige *vmb* den Gebrauch des mundartlichen *vm, vmme*. *czu* ist natürlich

<sup>1</sup> Aus der ganz unzureichenden Darstellung von Bruno Arndt, *Der Übergang vom Mhd. zum Nhd. in der Sprache der Breslauer Kanzlei*, Breslau 1898, gewinnt man kein volles Bild des Sprachzustandes seiner Urkunden. Den Übergang von  $i > e$ , die reichliche Verdampfung des  $â > o$  hebt er hervor, die mundartliche Form *kegin, keigin*, die sich erst mit Beginn des 16. Jahrh. ganz verliert, ebenso wie das  $i$  für  $e$  der Nebensilben. *ab (ap)* ist vorherrschend, ebenso *ader* und *sal* bis ins 16. Jahrh. Unter Einfluß der habsburgischen Kanzlei finden sich im 15. Jahrh. *ue*-Schreibungen und noch später Vertretung von *ei* durch bayrisch *ai*.



durchgängige Form. Neben seltenerem *gegen*<sup>1</sup> stehen nur mundartliche Formen *kegen*, *keigen*, *keyn*, *ken*.

Auch das Schlesische hält die vollen Formen der Nebensilben aufrecht. Apokope und Synkope sind also nicht vordringlich. *h* zwischen Vokalen wird nach dem Vorgang der Mundart auch in der Schreibung unterdrückt. Schreibungen wie *geschehen*, *geschicht* in der Urkunde vom 10. Jänner 1360, freilich neben *geschee*, *geschege*, verweisen nach Prag als dem Orte der Ausstellung. Die Verdampfung von *a*, *á* > *o* nimmt in schlesischen Urkunden, wie bekannt, einen großen Raum ein. Auch die fürstlichen Kanzleien verlieren auf diesem Boden viel öfter den schriftsprachlichen Charakter als etwa in Meißen, wo die Regelung der „Rechtschreibung“ stärker durchgegriffen hat. Neben *komen* steht *kumen*, jedoch nur *quam*, *queme*. Die Form *keme* in einer Urkunde vom 3. Juli 1353 ist durch einen auch sonst stark von der Prager Kanzlei beeinflussten Schreiber zu erklären. In derselben Urkunde steht auch *oder*, *odir*, *santh*, *sol* und einzeln *ze* neben dem herrschenden *zu*. Die schlesischen Urkunden schreiben nur *brenge*; wo *bringen* steht, stammt es aus der Prager Kanzlei, so in der übrigens in Prag hergestellten Urkunde des Herzogs Bolko von Münsterberg vom 28. Jänner 1370, in der ebenfalls in Prag ausgestellten Urkunde der schlesischen Herzöge vom 6. Jänner 1383 und in der luxemburger Urkunde vom 27. Sept. 1384 des Herzogs von Teschen für König Wenzel. Der Gebrauch von *sent*, *sente* war kennzeichnend für die meißnischen Kanzleien. Er ist es auch zur Hauptsache für Schlesien. Doch ist hier der böhmische Einfluß frühzeitig stark, so daß *santh*, *sant*, *sante* nicht bloß in den von böhmischen Schreibern hergestellten oder wenigstens beeinflussten Urkunden (3. Juli 1353, 4. Juli 1353, 10. Jänn. 1360, 12. Okt. 1369, 27. Sept. 1384), sondern auch bei zweifellos schlesischen Schreibern (21. Nov. 1363, 10. Mai 1368, 14. Dez. 1375, 24. Juni 1428, 23. Sept. 1428, 18. Febr. 1443) vorkommt.

<sup>1</sup> *gein* steht, übrigens auch neben *gegen* und *kein*, nur in der Prager Urkunde vom 10. Jänner 1360 über die Teilung von Glogau, die auch sonst böhmischen Kanzleicharakter aufweist. Die Prager Schreibform *gen* findet sich in der im Charakter der böhmischen Kanzlei ausgefertigten Schweidnitzer Urkunde vom 12. Oktober 1369, ebenso in der Prager Urkunde vom 6. Jänner 1383.



*vor-* für *ver-* in Vorsilben ist auch Kennzeichen der schlesischen Urkunden, ebenso das *i* für *e* der Nebensilben. Doch läßt sich feststellen, daß das *i* für *e* in diesen fürstlichen Urkunden weitaus nicht so durchgängig herrscht wie in der meißnischen Kanzlei. Aber man schreibt auch in Schlesien gern das mundartliche *iz* für *ez* und in noch größerem Ausmaße das mundartliche *her* (= *er*). Das in der Prager Kanzlei völlig verpönte *her* wurde auch in den meißnischen Urkunden, besonders der fürstlichen Kanzlei, gemieden. In Schlesien scheint man diese schriftsprachliche Einstellung nicht so fest einzuhalten. Auch das alte *unse* tritt bis etwa 1360 ziemlich häufig auf.

*ader*, *adir* ist auch in diesen fürstlich schlesischen Kanzleien herrschende Form. *oder* findet sich nur (zusammen mit *sant*, *sante*) in den von der böhmischen Kanzlei stärker beeinflussten Urkunden (3. Juli 1353, 4. Juli 1353, 10. Jänner 1360, 12. Okt. 1369, 27. Sept. 1384), tritt dann aber auch in rein schlesischen Urkunden auf (22. Mai 1322) oder wechselt mit *ader* (15. Jänn. 1358, 28. Jänn. 1370, 19. Jänn. 1424).

*sal* ist Kennform wie in Meißen, *sol* findet sich nur da und dort in den schon mehrfach angezogenen, von Prag beeinflussten Urkunden.

Die neuhochdeutsche Zerdehnung hat infolge der engen Verbindung Böhmens mit den schlesischen Herzogtümern unter Karl IV. und Wenzel in die schlesischen Kanzleien viel früher Eingang gefunden als etwa in Meißen, das der Aufnahme widerstrebte. Diese Tatsache ist bekannt.

Von den von mir zur Untersuchung vorgeführten 42 schlesischen, hauptsächlich fürstlichen Urkunden zwischen 1322 und 1472 sind ohne Spur dieser neuhochdeutschen Lautung nur die beiden ersten aus den Jahren 1322 und 1326. Mit dem Jahre 1334 beginnen die ersten Schreibungen *ie* als Anzeichen der Diphthongierung; es ist eine Urkunde des Herzogs von Glogau vom 25. Juli 1334, in der *liepgedinge* zu lesen ist. Diese *ie*-Schreibungen finden sich nun bis zu der Liegnitzer Urkunde vom 19. März 1424, diesmal schon neben 15 Fällen neuer *ei*-Schreibung. Dann hört die *ie*-Form überhaupt auf. Bemerkenswert ist für diese schlesischen Kanzleien, daß sie die in Meißen so häufigen *ii*-Schreibungen überhaupt nicht verwenden und dafür frühzeitig zu der in der Prager Kanzlei von allem Anfang an gebrauchten



Lautung *ei* übergehen. Schon in der Glogauer Urkunde vom 6. Juli 1349, die nach ihrem Sprachzustande zweifellos von einem schlesischen Schreiber ausgefertigt ist, steht neben *quiet* ein *reychis* und *geseyn*, übrigens neben reichlicher Zerdehnung *iu* > *eu*. Wir sehen in dieser Urkunde, die von der Stadt Glogau an Karl IV. ausgestellt ist, den Weg, den die neuhochdeutsche Schreibung aus der Prager Kanzlei nach Schlesien nimmt. Auch in der zweifellos von einem schlesischen Schreiber ausgefertigten, wenn auch mit mancherlei Eigentümlichkeiten der böhmischen Schreibweise gekennzeichneten Schweidnitzer Urkunde vom 3. Juli 1353 stehen 42 Fälle neues *ei* gegenüber elf erhaltenen *î*, auch hier wieder neben *trewe* und *heimstewer*. In der freilich zu Prag ausgestellten, doch sprachlich sonst stark schlesischen Urkunde des Herzogs Bolko von Münsterberg vom 28. Jänner 1370 stehen bereits 78% neue *ei*. Die in Prag vom 6. Jänner 1383 ausgestellte Urkunde des Herzogs Ludwig I. von Schlesien-Brieg zeigt einen allerdings nicht stark mundartlich gefärbten schlesischen Sprachzustand und hat alle alten *î* zu *ei* zerdehnt. In der sicherlich völlig schlesischen Urkunde des Herzogs Ludwig von Brieg vom 5. Juli 1396 ist *î* > *ei* vollständig durchgeführt, aber auch *û* > *au* zu 50% und *iu* (*ū*) > *eu* zu 87,5% zerdehnt. Die Liegnitzer Urkunde vom 14. August 1409 hat überhaupt neuhochdeutschen Lautstand *ei*, *ou* (*au*), *eu* (mit Ausnahme von *frunt* und *uff*), bei sonst stark schlesischem Sprachbestand. Dasselbe gilt von der Liegnitz-Breslauer Urkunde vom 16. März 1413. Vom Jahre 1400 an findet sich in den Urkunden der Herzöge von Schlesien kaum noch ein altes *î*. Um 1400 ist das neue *ei* in diesem Bereich durchgedrungen.

Das neue *eu* tritt in diesen schlesischen Urkunden nach meiner Übersicht, wie schon angedeutet, in der Glogauer Urkunde vom 6. Juli 1349 auf. Die Urkunde vom 27. Sept. 1384 des Herzogs Premyslaw von Teschen, in der *eu* zum erstenmal völlig durchgedrungen erscheint, können wir, weil offenbar der böhmischen Kanzlei zugehörig, nicht unter Beweis stellen. Aber etwa in der Urkunde desselben Herzogs von Teschen in Oels vom 14. Nov. 1385, die grob mundartlich schlesisch ist, stehen, neben 88,5% neuen *ÿ* und *ei* und einigen Schreibungen *hous*, *hauz*, viermal *lewte* neben *crúcze*, unter Erhaltung von *frunt*. Wir haben mit dieser Urkunde eine gewiß selbständige Übernahme der aus der



böhmischen Kanzlei herüberwirkenden neuen Schreibung auf schlesischem Boden. In der Oelser Urkunde der Herzöge von Brieg vom 22. Okt. 1400 haben wir in einer zweifellos nach dem Sprachstande schlesischen Niederschrift neben 91% neuen *ie* und *ei* und einigen Fällen von neuem *au* auch die völlige Zerdehnung zu neuem *eu*. Dasselbe gilt für die vorhin erwähnte Urkunde vom 14. Aug. 1409 und für die ebenfalls angeführte Urkunde vom 16. März 1413. Die Beispiele lassen sich von nun an vervielfachen. Wir stellen damit fest, daß um 1400 in den herzoglich schlesischen Urkunden auch das neuhochdeutsche *eu* als vorherrschend angenommen werden muß, daß es aber sicher seit 1420 durchgedrungen erscheint.

Das neue *au* tritt in der von mir untersuchten Reihe von 42 schlesischen, hauptsächlich aus dem Umkreis der Herzöge stammenden Urkunden zwischen 1322 und 1472 zum erstenmal mit der Schreibung *hausen* in der bereits erwähnten, von der Prager Kanzlei beeinflussten Urkunde des Herzogs Bolko von Schweidnitz vom 3. Juli 1353 auf. Dann wieder in der Schreibung *gebawir* und *gebawir* in der zweifellos sprachlich schlesischen Urkunde des Herzogs Johann von Schlesien-Glogau vom 15. Jänner 1358; dann in vier Schreibungen *haus* in der sonst zweifellos schlesischen Urkunde des Herzogs von Münsterberg vom 27. Dez. 1379 und noch mehr in der zwar in Prag ausgestellt, aber von einem schlesischen Schreiber ausgefertigten Urkunde der schlesischen Herzöge vom 6. Jänner 1383 (*tousind*, *ouswendig*, *ousgenommen*). Ganz durchgedrungen (bis auf *uf*) ist *û* > *au* in der sprachlich völlig schlesischen Urkunde des Herzogs Konrad von Schlesien-Oels vom 9. Sept. 1385. Wenn auch dazwischen Rückschritte liegen, so ist die neue Schreibung (bis auf *uff*) in der sonst schlesischen Liegnitzer Urkunde vom 14. Aug. 1409 (neben durchweg neuen *ei* und *eu*, außer *frunt*) herrschend geworden, ebenso (mit Ausnahme von *uff*) in der Teilungsurkunde vom 13. Nov. 1420, die sonst sprachlich schlesisch ist. Die Belege lassen sich vermehren. Um 1420 kann für diese herzoglichen Urkunden in Schlesien auch die neue Schreibung *au* als mit wenigen Ausnahmen herrschend angesetzt werden.

Zwischen 1400 (*ei*) und 1420 (*eu* und *au*) ist die neuhochdeutsche Zerdehnung in diesen Kanzleien Schlesiens zur Herrschaft gekommen. Gerade hier läßt sich durch eine Reihe Urkunden, in



denen sichtlich der Sprachgebrauch der Prager Kanzlei sich auf schlesische Schreiber übertrug, der Weg aufzeigen, auf dem die neuen Zwielaute auch bei sonst schlesischem Sprachzustand der Urkunde aufgenommen worden sind. Im ganzen muß die enge politische Verbindung Böhmens mit den schlesischen Herzogtümern als Ursache dieser frühzeitigen Übernahme angesprochen werden.

\*

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Oberlausitz mit Böhmen vereinigt, auch die Niederlausitz kam 1373 an Karl IV. Bei der Betrachtung des Sprachcharakters der Urkunden oberlausitzischer Städte zeigt sich ungefähr folgendes Bild:

Die Urkunden zwischen 1348 und 1468, die ich für meine Zwecke genauer untersucht habe, zeigen vorwiegend den Sprachbestand des schlesischen Raumes. Der allgemein mitteldeutsche Übergang  $i > e$  beherrscht den größeren Teil dieser Kanzleiarbeiten, wozu einige mundartliche Entgleisungen  $i > o$  (*on*) kommen. Der *i* Nachschlag, der sich in einigen frühen Urkunden auch im ostmitteldeutschen Raum findet, wie etwa *ui* für mhd. *û*, *uo* und *iu*, oder einzelne *ai* für *â*, neben dem Übergang  $e > ei$  (*geïld*),  $ê > ei$  (*seïlig*), kommt für die eigentliche Kanzleirechtsschreibung nicht weiter in Betracht. Hingegen tritt der Übergang von  $u > o$  wie allgemein im Schlesischen stärker hervor als etwa in Meißen, ebenso häufig ist der Übergang von  $o > a$  (*dach*, *tachter*). Mhd. *ou* verengt sich öfter zu *o* (*och*, *bom*, *kofen*), also in grobmundartlicher Schreibung. Die Verengung  $ie > i$ , *y* tritt ähnlich wie im Schlesischen auf, das heißt in geringerem Umfang als in den meißnischen Kanzleien.

*vmb*, *vmbe* wird häufig durch mundartlich *vmme* ersetzt. *czu* ist die ausschließlich herrschende Form. *gegen* wird durch mundartliche Formen (*kegin*, *keygen*, *ken*) ähnlich wie im Schlesischen wiedergegeben. Der Lautstand der Nebensilben ist ziemlich erhalten. *brenge* und *keufen* sind Kennzeichen der Sprache, auch vereinzelt *ei* in *steyn*, *steit*. *sente* und noch mehr *sinte* herrscht durchweg; *sant* steht etwa in einer Görlitzer Ratsurkunde vom 18. Okt. 1408. *vor-* für *ver-* der Vorsilbe ist wohlbekannt. Das *i* für *e* der Nebensilben tritt weniger herrschend auf als in Meißen.



Der Bestand kommt dem schlesischen Gebrauch nahe. *iz* für *ez* ist häufig gebraucht, ebenso *her*, so daß auch hier nicht der meißnische Widerstand gegen die mundartliche Form festgestellt werden kann; gelegentlich findet sich sogar das ältere *he. adir* ist durchgängige Form, ebenso natürlich *sal*.

Die neuhochdeutsche Zerdehnung tritt um ein Bedeutendes früher auf als in den meißnischen Kanzleien. Ursache ist die enge Verbindung der Oberlausitz und später auch der Niederlausitz mit Böhmen. Politische und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit führen zu kultureller Gemeinsamkeit.

Die aus den meißnisch-thüringischen und westdeutschen Urkunden bekannten *ii*-Schreibungen für altes *î* fehlen hier, ebenso widerstehen die Kanzleien der Lausitz dem in Meißen bis ins 15. Jahrhundert als Vertreter des neuen *ei* vorherrschenden *ie*. Wir finden es in der von mir untersuchten Reihe nur in einer Bautzener Urkunde vom 16. Juni 1389. Hingegen tritt das schriftsprachliche *ei* ebenfalls schon in derselben Urkunde in mehreren Belegen (*undirweist, fischereyge*) auf, was unsere Auffassung der Schreibung *ie* als neues Lautzeichen bestätigt. Dann in einer Kamenzer Urkunde vom 13. Dez. 1395 (*bey, bleiben*) und in der Urkunde des Hauptmanns von Bautzen für Löbau vom 26. April 1401 (*mein, geczeitin, weise*). In einer Kamenzer Urkunde vom 9. März 1427 erscheint *ei* ebenso wie *au* (mit Ausnahme des *off*) und *eu* durchgedrungen. Ähnlichen Charakter trägt die Urkunde desselben Borso von Kamenz vom 29. Nov. 1432, bei sonst rein lausitzischem Sprachzustand. Nach verschiedenen Rückfällen erscheinen beispielsweise in der Urkunde des Heinrich von Kamenz vom 20. Juni 1438 alle alten *î* zu *ei* zerdehnt. Die Belege lassen sich nun vervielfachen. Die Feststellung ist wohl berechtigt, daß in den Oberlausitzer Stadturkunden die Schreibung des neuen *ei* zwischen 1425 und 1432 durchgedrungen ist.

Die Zerdehnung des *iu* (*ū*) in der Schrift ist in denselben Urkunden seit 1395 nachweisbar. In der eben erwähnten Urkunde vom 13. Dez. 1395 steht *getrewlich* und *neunczig* neben *geczüg* und *lüte*. Dann reißt der Faden nicht mehr ab. In der vorhin angeführten Urkunde vom 9. März 1427 ist *eu* bereits durchgedrungen, ebenso in der Kamenzer Urkunde vom 24. Mai 1432. Nach Rückfällen ist die Schreibung in der Stadturkunde von



Kamenz vom 20. April 1443, bei sonst kennzeichnend mundartlichem Lautstand, sowohl *ei* zur Gänze, *au* zum größeren Teile, *eu* (bis auf *frunde*) durchgedrungen, also in einer sonst konservativen Stadtkanzlei. Die Schreibung der neuen Laute hat nun Bestand. Wir können sagen, daß das neue *eu* zwischen 1427 und 1443 zur Herrschaft gekommen ist.

Etwas später als *eu* erscheint das neuhochdeutsche *ou* (*au*). Wir finden es in einer stark mundartlich gefärbten Kamenzer Ratsurkunde vom 23. Mai 1404 in der dreimaligen Schreibung *auf*. Und dann öfter. Durchgedrungen ist es neben *ei* und *eu* in den eben angeführten Kamenzer Urkunden vom 9. März 1427 und 29. Nov. 1432, bis auf das verkürzte *off*. Denselben Zustand zeigen weitere Kamenzer und Löbauer Urkunden bis 1468, soweit ich diese Untersuchung geführt habe. Neues *au* ist also auf diesem Boden ebenso wie *ei* zwischen 1427 und 1432 zur Herrschaft gekommen, das heißt, um 50 Jahre früher als in dem benachbarten Meißen, aber wohl um 10 Jahre später als in den herzoglichen Kanzleien Schlesiens.

Bei einer kurzen Betrachtung von Urkunden der Lausitzer Vögte können wir in sprachlicher Hinsicht kaum einen Unterschied von den Lausitzer Stadturkunden feststellen. Daß in der Urkunde vom 7. Dez. 1417, die der Landvogt Hinko Berka von Dauba (aus Böhmen) in Bautzen für die Stadt Kamenz ausstellt, ein vereinzelt bayrisches *ai* (*geraicht*) auftritt und in der Urkunde vom 27. Mai 1422, die der Landvogt Herzog Heinrich von Glogau für Löbau ausstellt, ein vereinzelt *ue* (*tuen*)<sup>1</sup> steht, wirft ein Licht auf das Herüberwirken oberdeutschen Schreibgebrauches in die Lausitz. Die bekannte meißnische Schreibung *ii* für altes *î* ist auch in diesen Urkunden der Lausitzer Vögte ungebräuchlich, ferner kommt *ie* als Vertreter von *ei* nur in wenigen Urkunden vor, hingegen ist das *ei* der böhmischen Kanzlei frühzeitig Vertreter der neuen Lautung. Wir treffen *ei* beispielsweise in der Urkunde des Herrn von Colditz vom 9. Juni 1394, der in den Umkreis der Landvögte gehört; sie zeigt bei sonst reichlich mundartlicher Einstellung 16,3% neue *ei* und daneben schon 51,4% neue *au*-Schreibungen. In der eben genannten Bautzener Urkunde des Hinko Berka von Dauba für

<sup>1</sup> Dieses ist aber wohl eher als Versuch der Infinitivendung zu fassen, wie es sonst auch zu finden ist.



Kamenz vom 7. Dez. 1417 ist altes *î* durchweg zerdehnt, *û* erhalten, jedoch neben *frund* steht *durchlewchtig*. In der Mariensterner Urkunde desselben Landvogtes für einen Kamener Bürger vom 25. März 1419 nehmen die neuen *ie* und *ei* schon 80<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der alten *î* ein, neben einem *durchlauchtig* steht *newnczen*. In der Urkunde des Landvogtes der Niederlausitz Hans v. Polenz für Kamenz vom 24. Juni 1419 stehen 53,3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> neue *ie* und *ei*, weiter neben der konservativen Schreibung der Eigennamen *Lusitz*, *Duba*, *Budissin* und der Erhaltung von *uff* die Zerdehnung *ausczutedingen*, dann neben *lute* die Zerdehnung *newnczen*. In der vorhin genannten Urkunde des Landvogtes Heinrich von Glogau vom 27. Mai 1422 für Löbau stehen nicht weniger als 88,9<sup>0</sup>/<sub>0</sub> neue *ei*, neben erhaltenem *û* der Eigennamen *Budissin* und *Lusicz* und *gebruchen* sowie *uf* (*of*) einmal *tausund* und einmal *geczewge*. Noch weiter geht die neue Schreibung in der Urkunde des Vogtes der Oberlausitz Thimo v. Kolditz vom 2. März 1432 für Kamenz, in der außer *uffglossin* und *frunde* alle alten *î*, *û*, *iu* zerdehnt sind.

Wir können also feststellen, daß unter dem Einfluß der Lausitzer Vögte und der Einwirkung der böhmischen Kanzlei in der Oberlausitz die neuhochdeutsche Zerdehnung zwischen 1417 und 1432 herrschend geworden ist. Da wir für die Städte der Lausitz zu dem ungefähren Zeitpunkt 1427 bis 1432 gekommen sind, finden wir demnach, daß tatsächlich die Kanzlei der Vögte denen der Städte vorangeht, daß aber auf diesem Boden überhaupt die neue Zerdehnung sich um 50 bis 60 Jahre früher festgesetzt hat als in den meißnischen Kanzleien.

\*

**D**ie Schreibung *ii* und *ie*, die ich für den Versuch der meißnischen Schreiber und z. T. auch böhmischer und anderer ostmitteldeutscher Schreibstuben der älteren Zeit ansehe, den neuen Diphthong *ei* wiederzugeben, könnte nun freilich als mitteldeutsche Lautung des *î* mit westmitteldeutschem Nachschlag angesprochen werden, da der neue Diphthong auch in seinem Entstehungsgebiet ja phonetisch zuerst durch einen Nachschlag von unbestimmter Klangfarbe vor dem Übergang zum deutlichen Zielaut erklärt wird. Dieser lautphysiologische Hinweis würde freilich gar nichts erklären, da ich mit guten Gründen die neuen Schreibungen der Diphthonge im ostmitteldeutschen Raum für



das 14. und den größten Teil des 15. Jahrhunderts für literarisch übernommen halte. Man könnte aber bei den meißnischen *ii* und *ie* auf die bekannten westdeutschen und niederdeutschen Schreibungen *ai*, *ae*, *ei*, *oi*, *oe* hinweisen, die lange Laute ausdrücken sollen. Das Mittelfränkische ist ja durch diese Lautzeichen besonders gekennzeichnet<sup>1</sup>. Gegen eine solche Erklärung der meißnischen *ii* und *ie* spricht aber der Umstand, daß die Diphthongierung in den westmitteldeutschen und ostmitteldeutschen Gebieten, wo diese *ii* und *ie* am häufigsten auftreten, keine lautliche Unterlage hatte, weil sie der Sprache im 14. Jahrhundert ganz bestimmt nicht angehörte. Gegen den Einwand, daß die *ii* und *ie*-Schreibungen überhaupt nicht Bezeichnung des neuen Diphthongs gewesen sei, spricht jedoch der weitere Umstand, daß in den ostmitteldeutschen, vor allem meißnisch-lausitzischen Urkunden die Schreibungen *ai*, *oi*, *ae*, *ei* usw. nur ganz vereinzelt auftreten und auch da nach der Mitte des 14. Jahrhunderts verschwinden<sup>2</sup>, überhaupt vielleicht nur einem westmitteldeutschen Schreiber angehören, während *ii* in allen meißnischen Urkunden neben *ie* vom 14. bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts durchgängig als Vertreter des neuen Zwielautes auftritt, immer häufiger wird und durch Menschenalter die Rolle des neuen *ei* spielt. Freilich hauptsächlich in den meißnischen Kanzleien, weniger in der Lausitz und ganz vereinzelt in Schlesien. Daß meine Annahme, *ii* und *ie* seien als Vertreter des neuen Diphthongs anzusprechen, begründet ist, erweist auch der Umstand, daß *ie* auch in Böhmen wenigstens im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts diese Stellung einnimmt. Die Tristanhandschrift (von etwa 1310) und die Heidelberger Handschrift (gegen 1325) kennen keinerlei Nachschlagsvokale für alte Längen, also keine *ai*, *oi*, *ae*, *oe*, *ei*-Schreibungen, jedoch findet sich in der Tristanhandschrift neben dem neuen *ei*, wenn auch nicht allzu häufig — in etwa 50 Belegen — die Schreibung *ie* als Zeichen für den Diphthong. Und der Hauptschreiber der Heidelberger Handschrift gebraucht die *ie*-Schreibung für die alte Länge *i* in etwa

<sup>1</sup> Vgl. V. Moser, Frühneuhochdeutsche Grammatik § 9, Anm. 2.

<sup>2</sup> So gebraucht eine Löbauer Urkunde vom 27. Feber 1348 *ui* für *ú*, *iu*, *uo*, vereinzelt auch *ei* für *e*, *ai* für *á*. Eine Urkunde des Rates von Meißen vom 30. Juni 1352 schreibt *uy* für *ú*, *iu* und *uo*; *oy* für *ou*, *ó* und *o*.



ein Neuntel aller vorkommenden Fälle, daneben aber auch *i̇*, und überdies in 1 bis 7<sup>0</sup>/<sub>10</sub> aller Fälle das neue *ei*. In Böhmen war also zwischen 1310 und 1325 die Schreibung *ie* als Zeichen für das neue *ei* im Gebrauch. Wenn auch die Kanzlei Karls IV. die *ii* und *ie*-Schreibung meidet und nur *ei* verwendet, so war doch noch unter seinem Vorgänger König Johann die Schreibung *ie* auch in der Kanzlei bekannt. In der Urkunde vom 9. Mai 1329, die ich im beschreibenden Teile anführe, stehen *bie*, *sie*, *vrieliich*, *plie* neben 19 Fällen von neuem *ei*. Der Schluß ist gesichert, daß in Böhmen im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts *ie* als Zeichen für den neuen Diphthong in Verwendung stand.

In den von mir im beschreibenden Teile untersuchten 53 Urkunden der fürstlich meißnischen Kanzlei findet sich nur in einer einzigen die Schreibung *geild*, also ein Nachschlagsvokal, in einer anderen die Schreibung *soilde*, hingegen gar kein *ai*, *ae*, *oe*, jedoch zwischen den Jahren 1364 und 1466 in nicht weniger als 35 von diesen 53 Urkunden die Schreibung *ii* für altes *i̇*, in 31 dieser Urkunden bis 1475 die Schreibung *ie* für das neue *ei*. In den 48 von mir vorgeführten Urkunden des Hochstiftes Meißen findet sich in einer einzigen die Schreibung *pfleige*, also ein Nachschlagsvokal, nirgends jedoch *ai*, *ae*, *oi*, *oe*, hingegen zwischen den Jahren 1374 und 1444 in fünf Nummern die Schreibung *ii* und zwischen 1364 und 1478 in 16 Urkunden die Schreibung *ie*, während das neue *ei* seit 1399 in 26 der untersuchten Urkunden auftritt. Die klare Folgerung ist, daß in diesen Kanzleien zu Meißen *ii* und *ie* als Vertreter des in Böhmen seit Beginn des 14. Jahrhunderts geltenden Zwielautes anzusprechen ist.

\*

**B**etrachten wir nun die sprachlichen Kennzeichen der meißnischen Kanzleien, so springt unverkennbar sogleich ihr stark mitteldeutscher mundartlicher Charakter in die Augen. Dieser ist aber so gleichmäßig entwickelt und wirkt sich in den verschiedenen fürstlichen, bischöflichen, städtischen und klösterlichen Urkunden von Thüringen und Meißen ziemlich in den gleichen Formen aus, daß man, wie in Prag von einer königlichen, von einer meißnischen Kanzleisprache reden muß. Diese Tatsache war von vornherein zu erwarten, denn alle schriftlichen



Festlegungen haben Grundsätze des Schreibens und gleiche Lautbezeichnungen zur Voraussetzung. Und mag auch der Sprachcharakter zeitlichen Wandlungen unterworfen sein, die Tendenz, eine „Rechtschreibung“ auszubilden, bleibt bestehen und wächst mit den verstärkten Anforderungen an die schriftlichen Erledigungen.

Die Kanzleisprachen des meißnischen Raumes haben folgende sofort in die Augen fallende Kennzeichen:

Der mitteldeutsche Übergang von  $i > e$  ist stark vordringlich, der von  $u > o$  tritt demgegenüber etwas mehr in den Hintergrund.  $ou$  bleibt bis tief hinein in das 15. Jahrhundert in Geltung,  $au$  ist offensichtlich Eindringling. Der Gebrauch des Monophthongs  $ie > i$ , häufig  $y$  geschrieben, geht in der Schrift viel weiter als etwa in der böhmischen Kanzlei, so daß  $i$  nicht wie dort Ausnahmefall, sondern beinahe Regel ist. Im Vokalismus werden noch stärkere mundartliche Lautungen zugelassen, die in der Prager Kanzlei verpönt sind, wie etwa häufiger  $o > a$ ,  $o > u$ . Westdeutsche Nachschlagsvokale treten ganz vereinzelt vor der Mitte des 14. Jahrhunderts auf, wie etwa  $uy$ ,  $oi$ ,  $ei$ . Sie sind hier Entgleisungen einzelner Schreiber. Ebenso ist der bekannte schlesische Übergang  $ê > i$  (*hirre*) nicht kanzleimäßig.  $vmb$  ist in den fürstlichen Schreibstuben Regel,  $vmme$  tritt zurück, während in der Domkanzlei  $vmme$  fast gleichwertig neben  $vmb$  tritt; noch mehr erscheint  $vmme$  in den städtischen Beurkundungen zu überwiegen.  $czu$  ist ausschließlich herrschend. Für *gegen* ist *gein* kanzleimäßige Form, mundartliche Schreibungen *kegin*, *keyn* sind jedoch nicht selten.

Apokopierte und synkopierte Formen sind verpönt. Sie lebten im meißnischen Raume auch nicht in der Umgangssprache. Verdampfung von  $â$  zu  $o$  ist ziemlich häufig, in gewissen Wörtern beinahe Regel. Hier wirkt die Mundart herein. *quam* herrscht ausschließlich. *brenge* und *keufen* sind vorherrschend. *sent*, *sente* ist Regel. Ebenso kennzeichnend für alle meißnischen Urkunden ist *vor-* für *ver-* der Vorsilbe und  $i$  für  $e$  in den Nebensilben. Ferner  $iz$  für  $ez$ , welches letzteres stark im Hintertreffen ist und sich nur langsam durchringt. Hingegen tritt *her* in den land- und markgräflichen Urkunden gegen *er* zurück. *ader*, *adir* ist soviel wie ausschließlich im Gebrauch, ebenso *sal*. Über das Verhalten zur neuhochdeutschen Zerdehnung sprechen wir gesondert.



Zu diesem kurzen Umriß sei im einzelnen vermerkt:

Das meißnische  $i > e$  (*en, deser, wese, frede, geschreben* u. a.) kennzeichnet alle Urkunden der land- und markgräflichen Kanzlei in größerem oder geringerem Umfange. Die Domkanzlei kennt in späten Urkunden seit 1450 sogar den Übergang von  $i > o$ ,  $ô$  (*om, ón*). Überhaupt ist die bischöfliche sowie die städtische Kanzlei zu Meißen mundartlichen Einflüssen zugänglicher als die fürstliche.  $u > o$  (*worde, orkunde, montze* usw.) kennen alle meißnischen Kanzleien, doch ist der Gebrauch nicht so durchgängig wie der von  $i > e$ . In diesen beiden Punkten besteht ein starker Unterschied zur Prager Kanzlei, die bekanntlich  $i > e$ ,  $u > o$  völlig ablehnt und damit die neuhochdeutsche Reinhaltung der Vokale vorbereitet. Besondere mundartliche Erscheinungen im Vokalismus, wie sie die Prager Kanzlei nicht kennt, treten in Meißen da und dort einmal auf, wie etwa  $e > ei$  (*geild, pfliege*),  $o > oi$  (*soilde, voyrgenant*), vor der Mitte des 14. Jahrhunderts auch etwa einmal Nachschlagsvokale wie *uy, oy, ey* in einer städtischen Urkunde. Auch *stein, steit* findet sich gelegentlich in einer fürstlichen oder bischöflichen Urkunde. Im ganzen sind dies freilich Ausnahmen. Etwas häufiger ist der Übergang  $o > a$  (*nach* u. a.),  $o > u$  (*uffenlich*). Der mhd. Zwiellaut *ou* hält sich im meißnischen Raum ungemein zäh; *au* tritt in fürstlichen Urkunden etwa um 1390 auf, doch bleibt *ou* bis gegen 1450 vorherrschend. In den Domurkunden wird *ou* erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts von dem neuen *au* verdrängt; das Gleiche gilt für die städtischen Beurkundungen. Der Seltenheit wegen sei aus einer Domurkunde vom 22. Mai 1359 ein vereinzelt bayrisches *ai* (*kain*) erwähnt, das allerdings neben zweimaligem *ze* steht, so daß der fremde Einfluß in die Augen springt.

Die Verengung  $ie > i$  tritt in den meißnischen Urkunden als Regel auf, freilich immer neben *ie*-Schreibungen. Erst nach dem Jahre 1400 werden die *i, y* zurückhaltender. In der böhmischen Kanzlei gilt von allem Anfang an die Schreibung *i* als Verstoß gegen die „Rechtschreibung“. Auch in den bischöflichen Urkunden zu Meißen sind die *i*-Schreibungen noch tief im 15. Jahrhundert vordringlich. Wenn in der fürstlichen Kanzlei im 14. Jahrhundert *die-, sie*-Schreibungen durchgeführt sind, wie etwa in der Dresdener Urkunde der Markgrafen vom 17. Jänner 1391, finden sich auch keine *i* in den Nebensilben. Mit der Verengung



des Zwielautes *ie* auch in der Schreibung verbindet sich frühzeitig umgekehrt *ie* für *i* (*dieser, wiese, geschrieben*), das zunächst nur als mißverständene Verwendung angesehen werden muß, noch nicht als Bezeichnung der Längung der Stammsilben, wenn diese Längung auch bereits in der Sprache bestand.

*vmb* scheint auch in der fürstlichen Kanzlei zu Meißen schriftsprachlich gewesen zu sein, wenn auch *vmme* recht häufig ist. Das Verhältnis ist etwa 2 : 1, in den Domurkunden, die mundartlichen Lautungen mehr Raum geben als die markgräfliche Kanzlei, ist das Verhältnis etwa wie 1 : 1. Noch stärker ist der mundartliche Einschlag im Gebrauch von *vmme* in den Stadturkunden. *czu* ist alleinherrschende Form; *cze* ist ausgeschlossen. Für *gegen* herrscht in Meißen die Form *gein, geinwertig*; *gegen* ist selten. Dafür tritt des öfteren ein mundartliches *kegin, keyn* auf, noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Diese mundartliche Form läuft in bischöflichen Urkunden schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vorherrschend scheint es in den Stadturkunden. Ebenso ist *vnde* kennzeichnende Form aller meißnischen Kanzleien. Vordringlicher Gebrauch von *vnd* in einer Urkunde erweist Einfluß von außen. So steht in der fürstlichen Urkunde vom 18. Juli 1364 *vnd* neben einem ebenfalls nicht meißnischen *odir*. In den bischöflichen und städtischen Urkunden tritt *vnd* erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts stärker in Erscheinung.

Die Abneigung gegen Apokope und Synkope ist in allen meißnischen Urkunden viel stärker als in der Prager Kanzleisprache. Die Schreibungen *deme, weme, gebrudere, burgere* usw. sind geradezu kennzeichnend. Die Unterdrückung des *h* zwischen Selbstlauten und im Auslaut ist auch in der Schrift Regel (*gescheen, geschen*, mit der mitteldeutschen Sonderbildung *geschege*), und zwar in der Hauptmasse aller meißnischen Urkunden. Die Verdampfung von *a, á > o* nimmt in der fürstlichen Kanzlei kaum einen breiten Raum ein, ist jedoch stärker vordringlich in den Dom- und Stadturkunden. *quam, queme* ist alleinherrschend. *brennen* ist Regel, *bringen* neben *brennen* tritt in den markgräflichen Urkunden gelegentlich einmal auf, wie etwa in der Urkunde vom 25. März 1397, und ist gewiß von außen hereingetragen. Ebenso sind *keufen, gleuben* und ähnliche umgelautete *ou* vorherrschend. *sent, sente, send* (= *sanct*) steht in meißnischen Kanzleien beinahe ausnahmslos. Wo einmal *sante* auftritt, wie



in der Gothaer Urkunde des Landgrafen Balthasar vom 21. Juli 1390, stehen daneben zugleich 77,8<sup>0</sup>/<sub>0</sub> neue *ie*-Schreibungen für altes *i*; oder in der Gothaer Urkunde desselben Landgrafen vom 26. Feber 1391, die wiederum *sante* gebraucht, treten zugleich 88,9<sup>0</sup>/<sub>0</sub> neue *ie*-Schreibungen auf. *sant* gehört dem oberdeutschen Raum und der böhmischen Kanzlei an. In den bischöflichen Urkunden findet sich *sant* vereinzelt, so etwa in dem zu Prag ausgestellten Testament des Bischofs Thimo von Meißen vom Jahre 1409.

Kennzeichen aller meißnischen und sonstiger mitteldeutscher Urkunden ist der Gebrauch von *vor-* für *ver-* der Vorsilbe. Seit etwa 1440 tritt der Gebrauch in den fürstlichen Urkunden etwas zurück, in den bischöflichen und städtischen Urkunden scheint sich die Schreibung noch länger zu halten. Ebenso kennzeichnend ist für die meißnischen Kanzleien das *i* für *e* der Nebensilben. Der Gebrauch läuft bis ins 16. Jahrhundert. Seit etwa 1440 wird in den kurfürstlichen Urkunden und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch in den bischöflichen Urkunden der Gebrauch eingeschränkt und ist dann gewiß schon als mundartliche Entgleisung empfunden worden. Wenn in einer Stadturkunde von Pirna vom 21. Sept. 1364 ausnahmsweise kein *i* für *e* der Nebensilbe auftritt, so findet sich daneben eine Schreibung *lichtweihe*, ein *sant* für *sente*, *schol* für *sal*, also ein Beweis fremder Beeinflussung. *iz* für *ez* kennzeichnet die meisten Urkunden der meißnischen Kanzleien. Das zunächst vereinzelt *ez* wird mit Beginn des 15. Jahrhunderts häufiger. Hingegen hat das mundartliche *her* auch in der meißnischen Kanzleisprache enge Grenzen, es scheint schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gemieden. In den bischöflichen und städtischen Urkunden ist der Gebrauch von *her* häufiger und dauert länger an. *adir*, *ader* (mit der seltenen Nebenform *eddir*) herrscht durch alle meißnischen Kanzleien. Wo einmal auffälligerweise *oder* steht, wie etwa in der Urkunde der Markgrafen mit dem Bischof von Meißen vom 18. Juli 1364, steht es neben frühen Belegen der neuhochdeutschen Zerdehnung. Ebenso finden sich in der Urkunde der Land- und Markgrafen vom 21. Nov. 1387 neben der Form *odir* 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> neue Schreibungen von *i* als *ii*, *ie*. Für alle meißnischen Kanzleien ist endlich kennzeichnend die Form *sal*. *sol* ist eine Seltenheit.

Daß die Kanzlei der meißnischen Markgrafen und späteren Kurfürsten die neuhochdeutsche Zerdehnung erst im letzten



Drittel des 15. Jahrhunderts durchgeführt hat, ist allbekannt. Gerade daraus hat man vielfach den Schluß gezogen, daß eine Beeinflussung der meißnischen Kanzlei durch die Prager nicht stattgefunden habe, ja noch den ganz abseitigen Schluß, daß die böhmische Kanzleisprache gar nicht der Ausgangspunkt der neuhochdeutschen Schriftsprache sei.

Betrachten wir den geschichtlichen Vorgang der Zerdehnung der alten Längen *i*, *û*, *iu* (*û* nach mitteldeutscher Art gesprochen und geschrieben) an der Hand unserer Urkunden, die von mir nur nach Umfang und geschichtlicher Bedeutung zusammengestellt wurden, nicht etwa, um ein vorgefaßtes Ergebnis zu begründen. Das würde bei der Menge der Urkunden, die ich aus meißnischen Kanzleien vorführe (165 Stück mit sprachlicher Betrachtung und Kennzeichnung), und den vielen anderen, die ich eingesehen habe, auch gar nicht möglich sein.

Das Ergebnis in Hinsicht der neuhochdeutschen Zerdehnung ist folgendes: Die Schreiber der fürstlichen Kanzlei, die ohne jeden Zweifel in ihrer Mundart nur die alten Längen *i* und *û* kannten, haben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der durch die böhmische Kanzlei seit eben derselben Zeit ausnahmslos dargebotenen neuhochdeutschen Lautung *ei*, *ou* (*au*), *eu* trotz der im allgemeinen ablehnenden Haltung der Kanzlei Rechnung getragen. Und zwar durch die Schreibung des alten *i* als *ii*, die bis 1450 im Gebrauche stand und mehr minder in fast allen fürstlich meißnischen Urkunden in einzelnen Schreibungen oder in starkem Hundertsatz auftritt und allmählich zu einem Kennzeichen der sächsischen Urkunden wird. Diese *ii*-Schreibungen sind allerdings in einem weiteren Umkreis vorzufinden, aber in Meißen waren sie das Zugeständnis an die kaiserliche Kanzlei. Denn neben *ii* steht das auch in Böhmen im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts für das neue *ei* mitverwendete *ie*. In den 53 von mir genauer behandelten Urkunden der land- und markgräflichen Kanzlei findet sich, wie schon erwähnt, die *ii*-Schreibung in 35 Nummern<sup>1</sup>. Zur Bezeichnung des neuen Zwielautes verwendet

<sup>1</sup> Diese westmitteldeutsch wohlbekannte Schreibung *ii*, *ij* für altes *i* ist z. B. auch in der Kurmainzer Kanzlei gegen Ende des 14. Jahrh. bis 1414 häufig, während *ie* dafür selten ist; siehe K. Demeter, Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache. Dissert. Berlin 1916, S. 41. Vgl. meine Ausführung S. 88f.



die Kanzlei ferner die Schreibung *ie*. Sie findet sich in 31 dieser 53 meißnischen Urkunden, und zwar ebenfalls kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts bis in das ausgehende 15. Jahrhundert. Auch die anderen Kanzleien des meißnisch-sächsischen Gebietes verwenden die Schreibungen *ii* und *ie*.

Das neue *ei*, das die königliche Kanzlei in der Schreibung von allem Anfang an bevorzugt — *ii* ist dort unbekannt, *ie* wird nach 1330 nicht mehr verwendet — ist in der meißnischen Kanzlei bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts selten. Es findet sich in der Schreibung *Meissen* in zwei Belegen in der schon erwähnten Urkunde vom 18. Juli 1364, dann als *dobey* in der Urkunde vom 13. Juni 1383, in der Datierung *dreyczenhundirt* in der Urkunde vom 10. Aug. 1386, als *darbey* in der Urkunde vom 16. Juni 1387, in *obirbleibt* und *gleich* in der Urkunde vom 2. Juni 1401 und dann öfter. Aber erst zwischen 1456 und 1475 wird die *ei*-Schreibung häufiger, verdrängt um 1470<sup>1</sup> die bisherigen Schreibungen *ii* und *ie*, ergreift nun 40 bis 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der alten *i* und hat in der Urkunde des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht vom 19. März 1485 den ganzen Bestand des *i* zu neuen *ei* zerdehnt.

Die Zerdehnung der alten *i* jedoch, das muß festgestellt werden, ist nicht mit dem Auftreten der neuen *ei* anzusetzen, sondern beginnt in der Schreibung mit *ii* und *ie*, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erst schüchtern, dann immer umfassender ziemlich alle Urkunden der fürstlichen und der anderen Kanzleien ergreifen. Doch sind *ii*, *ie* und später auch *ei* bis auf weiteres nur Schriftzeichen, nicht Lautzeichen. Von den im ganzen 53 von mir angeführten landgräflichen Urkunden sind nur 5 von diesen neuen Schreibungen frei. Damit erscheint mir bereits an dieser Stelle der Nachweis einer Beeinflussung der meißnischen Kanzlei durch das Vorbild der königlichen und kaiserlichen Urkunden erbracht.

Die Zerdehnung des mittelhochdeutschen *iu*, für Meißen *ū*, war die zweite Stufe der neuhochdeutschen Lautung auf meißnischem Boden. Den Anfang machten vereinzelt Schreibungen *uy* in *nuynzig*, *nuynczehin*, *nuen* und *nūnczig*<sup>2</sup> seit dem Jahre

<sup>1</sup> Mit dem Jahre 1470 tritt ein neuer Kanzler sein Amt an.

<sup>2</sup> Dieselbe Schreibung für die Übernahme der obd. Zerdehnung findet sich beispielsweise in den ältesten Urkunden des Deutschen Ordens: *geczuyk*, *geczüg*, *gecuog*, *luite*, *lūte*, *luete*, *nuenczig*, *nuyn*; ähnlich für *ū*: *hues*, *gebuern*, *huys*, *ruym*, *tuy sint*, vgl. A. Weller, Die Sprache in den ältesten Urkunden des Deutschen Ordens, Breslau 1911, S. 51f., S. 59f.



1390 in den Urkunden vom 13. Feber 1390, 20. Juni 1395 und öfters, also in der Datierungsformel. Neues *eu* tritt auf in der Urkunde vom 18. Juli 1364 in *tzeune, leute, dreuczen*. Dann bricht der Gebrauch der neuen Schreibung ab bis in die siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts, wo in der kurfürstlichen Urkunde vom 1. April 1475 *lewte* steht; noch im selben Jahre finden wir in der kurfürstlichen Urkunde vom 8. April schon 50% neue *eu*. In der Urkunde vom 19. März 1485 hat das neue *eu* die alten *iu* (*ū*) bis auf *frund* abgelöst. Die Schreibung ist also nur sehr zögernd der bereits vorherrschenden von *ii*, *ie* und *ei* gefolgt und ist dann mit einem Ruck in die Schreibvorschrift übernommen worden.

Die Zerdehnung des mittelhochdeutschen *û* ging noch langsamer vor sich. Es erscheint als *gebouren* in der Urkunde des Markgrafen Wilhelm I. von Meißen vom 20. Juni 1395. Dann aber hält sich *û* zäh bis in das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts. *auß* wird geschrieben in der eben erwähnten Urkunde des Kurfürsten Ernst vom 1. April 1475, *tausent* und *auß* in der Urkunde vom 8. April 1475. In der Urkunde vom 26. Feber 1479 umfaßt die neue *au*-Schreibung bereits 50% aller Fälle und ergreift alle *û* (von *uff* abgesehen) in der Urkunde vom 19. März 1485.

Wir schließen: Die neuhochdeutsche Zerdehnung begann für die Schreibung der meißnischen Kanzlei bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts, hauptsächlich in den Schreibungen *ii* und *ie* für altes *î*, jedoch erst von etwa 1470 an kann man von neuhochdeutschem Lautstand sprechen, im Jahre 1485 erscheint er kanzleimäßig durchgedrungen. Also 140 Jahre nach der in der Prager Kanzlei erfolgten allgemeinen Aufnahme der neuen Laute.

In der bischöflichen Kanzlei Meißen treten die ersten Spuren der neuhochdeutschen Zerdehnung für *î* in der Urkunde vom Jänner 1364 mit einer Schreibung *vorziehen* (Inf.) auf. Die bis dahin viel gebrauchten Schreibungen *û*, *ÿ* sind nur diakritische Zeichen ohne Lautwert, wie sie diese Kanzlei liebt. In der Urkunde vom 5. Juni 1373 stehen eine Reihe Fälle *ii* und *ie*-Schreibung, und nun reißt der Gebrauch nicht mehr ab, wenn auch die Zahl der neuen Schreibungen meist nur spärlich ist.

Interessant bleibt, daß die bischöfliche Kanzlei die in der markgräflichen mit Vorliebe und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts gebrauchten *ii*-Schreibungen weniger verwendet und die *ie*-Lautung bevorzugt, die nun neben den erhaltenen *i*, *y* vorherrscht.



Das neuhochdeutsche *ei* steht in bischöflichen Urkunden nach meiner Übersicht zum ersten Male in der Urkunde vom 18. April 1399 gleich mit drei Fällen (*weyse, dreyhundirt, vreytag*) zugleich mit den neuem *eu*. Die *ei*-Schreibungen fehlen nun fast in keiner bischöflichen Urkunde, sie werden bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts vorherrschend (Urkunde vom 27. Okt. 1444 und vom 30. April 1452). In der Urkunde des Bischofs Johann V. vom 26. Feber 1478 ist das neue *ei* durchgedrungen. Es zeigt sich, daß in der Domkanzlei der Vorgang der Wiedergabe der neuen Zerdehnung früher begann und entschlossener aufgenommen wurde als in der fürstlichen Kanzlei.

Auch in der Domkanzlei gehen der Schreibung *eu* einzelne *uy, ue* voran, so *nuyn, nwen, nwenczehin*, also in der Datierung. In der schon genannten Urkunde vom 18. April 1399 stehen gleich mehrere neue *eu* (*treuwe, creucz*) neben einem unorganischen *nownde* (und *nvnzig*). Nun findet sich die neue Schreibung immer wieder. In der Urkunde Bischof Caspars vom 3. Juni 1457 ist das neue *eu* (bis auf *frunde, fruntlich*) herrschend geworden. Nach einigen Rückschlägen ist es in der Urkunde vom 15. Mai 1478 durchgedrungen. Auch hier sehen wir, daß die neue Zerdehnung in der Domkanzlei früher gesiegt hat als in der landgräflich-kurfürstlichen. Neuhochdeutsch *au* erscheint zum erstenmal, nach meinen Beobachtungen, in einer Domurkunde vom Dezember 1415 (*nach laute*), dann in einer Urkunde vom 22. Dez. 1421 (*goczhawse*). Dann folgen weitere Belege. Im Jahre 1469 sind in einer Domurkunde beide vorkommenden *ú* > *au* zerdehnt. Dazwischen stehen wieder Urkunden ohne die neuen Schreibungen. In den Urkunden des Domkapitels vom 15. Mai 1478 und 14. Nov. 1480 ist das neue *au* durchgedrungen.

Im ganzen kann man sagen: während in der fürstlichen Kanzlei zu Meißen die neuhochdeutsche Zerdehnung im Jahre 1485 gesiegt hat, findet in der bischöflichen Kanzlei *ei, eu, au* früher Aufnahme und kann bereits im Jahre 1478 als durchgedrungen bezeichnet werden<sup>1</sup>.

\*

<sup>1</sup> In den Urkunden der Stadt, der Burggrafen und der Klöster zu Meißen tritt die in Meißen für die neue Lautung von *i* anfänglich übliche Schreibung *ii* in der Urkunde der Burggrafen vom 19. März 1389 zum erstenmal auf. Sie ist sonst ungebräuchlich. Die sonst beliebte Schrei-



Unsere Behauptung, daß durch die luxemburgische Kanzlei die neue Zerdehnung in die neuhochdeutsche Schriftsprache gekommen ist, bedarf kaum einer weiteren Beweisführung. Tausende Urkunden reden auch dem oberflächlichen Beobachter davon. Wir haben den Werdegang dieser sprachlichen Neuerung in den literarischen und kanzleimäßigen Schriftdenkmälern in Böhmen kurz umrissen. Im beschreibenden Teile sollen die einzelnen Urkunden sprechen.

Während Schlesien und die Lausitz infolge der engen politischen Verbindung mit Böhmen rasch die neuhochdeutschen Diphthonge als das hervorstechendste Kennzeichen der Prager Kanzleisprache annahmen, hat die Kanzlei zu Meißen durch mehr als ein Jahrhundert ihren eigenen Lautstand zu bewahren gesucht und den in ihrer landschaftlichen Sprache nicht begründeten Umsturz der alten Längen nicht mitgemacht. Erst nach vier Menschenaltern, nachdem ganze Geschlechter von Kanzelisten dahingegangen waren, wich die Schreibregel der kursächsischen Kanzlei der Macht der Tatsachen.

Der Urkundenverkehr zwischen Böhmen und Meißen war immer groß, davon redet die Geschichte der beiden Länder.

Die *ie* findet sich nach meiner Beobachtung in der Urkunde des Konvents des Frauenklosters zum Hl. Kreuz vom 28. Sept. 1403 gleich neben den Belegen für *ei*. Und weiterhin öfter. Das neue *ei* tritt nach meiner in diesem Punkte vielleicht nicht ganz verlässlichen Feststellung in der Meißener Ratsurkunde vom 2. Sept. 1391 auf, umfaßt in der freilich auf dem Boden der böhmischen Kanzlei stehenden Urkunde des Thyme von Grünroda vom 22. Juni 1428 alle alten *i*, aber ebenso *ü* > *ou*, *au*. Alle *i* > *ei* sind zerdehnt auch in der Klosterurkunde vom 11. März 1431. Doch zeigt diese Reihe keine übersichtliche Entwicklung. Nach Rückfällen dringt das neue *ei* wieder vor. Noch im Jahre 1481, bis wohin ich diese Urkundenreihe verfolge, stehen alte *i* neben neuen *ei*, diese freilich in der Mehrzahl. Das neue *eu* steht in der Stadt Meißen in der eben erwähnten Klosterurkunde vom 28. Sept. 1403 in dem Worte *treuwe* neben sonstigen *u*, *ü*-Schreibungen. Jedoch noch um 1480 ist die neue Zerdehnung nicht durchgehend. Das neue *au*, auch *ou* geschrieben, finde ich in dieser Reihe in der Urkunde vom 23. Aug. 1408 in der Schreibung *ausgeyn*. Alle *ü* sind zerdehnt in der Urkunde vom 26. Juni 1441. Um 1480 ist jedoch der Vorgang noch nicht abgeschlossen. Diese von mir mehr anhangsweise behandelte Entwicklung der neuen Schreibungen in der Stadt Meißen hat, von einigen unsicheren Feststellungen abgesehen, gesichert erscheinen lassen, daß um 1480 in diesem Kreise die Schreibung der neuen Zwielaute noch nicht fest geworden ist.



Dazu kam die Stellung Böhmens als Kernland der luxemburgischen Macht und als Mittelpunkt des deutschen Kaisertums unter Karl IV. und Wenzel, also durch das ganze 14. Jahrhundert. Da die Prager Kanzlei unter Karl den gefestigten und einheitlichen Sprachcharakter in ihrem ganzen Urkundenverkehr mit allen Teilen des Reiches offenbar machte — in den Städten, in denen der Kaiser jeweilig sich befand, sind täglich Dutzende von Urkunden ausgestellt worden —, konnte die meißnische Kanzlei sich nicht auf die Dauer der sprachlichen Einflußnahme Böhmens entziehen.

Die königliche und kaiserliche Kanzlei zu Prag — sie war durch das ganze 14. Jahrhundert von den gleichen Kanzleikräften betreut — hat unter Karl IV. und König Wenzel ihre Urkunden auch nach Meißen im Prager Kanzleideutsch ausgegeben. Nur einige Beispiele aus der Zeit der vollen Herrschaft der Prager Kanzleisprache seien hier vermerkt: Eine Briefurkunde König Wenzels von Böhmen aus Nürnberg vom 11. Okt. 1383 (Codex dipl. Sax. Abt. B. I 84) an den Markgrafen von Meißen oder ebenso aus Prag vom 20. Feber 1384 (ebda. B. I 100) oder ebenso aus Prag vom 13. Dez. 1386 (ebda. B. I 192) oder ebenso B. I 291. 314. 333. 345. 401. 402. 405. 408, alle aus den Jahren 1389 bis 1391, und ebenso Nr. 572 und 573 vom Jahre 1395, oder B. II Nr. 53. 57. 81. 90. 91. 93. 125. 150. 248. 574, alle diese in der Sprachform der Prager Kanzlei. In der Urkunde vom 15. Sept. 1402 (B. II 453), in Bilin in Böhmen ausgestellt, in der der Bischof von Verden, der Münzmeister von Kuttendorf in Böhmen, der böhmische Herr Jan Kruschina von Lichtenburg und der Markgraf Wilhelm I. von Meißen eine Vereinbarung treffen, bietet sich natürlich ebenso der Stand der Prager Kanzleisprache.

Prager Urkunden sind gelegentlich für Meißen und von meißnischen Kanzlisten als amtliche Gleichstücke umgeschrieben worden, wie etwa eine Urkunde König Wenzels vom 29. Sept. 1384 aus Arlon oder die Prager Urkunde König Wenzels vom 13. Aug. 1386 (ebda. B. I 123 und 185). Aber die Übernahme fremder Schreibungen in meißnischen Urkunden läßt sich überall nachweisen. Wenn etwa Hermann von Hessen, der Erzbischof von Mainz, Markgraf Balthasar von Meißen und Otto von Braunschweig Verhandlungen führen (10. Sept. 1387, ebda. B. I 230),



schleichen sich in das meißnische Gleichstück nichtmeißnische Schreibungen ein, wie *brýbe* (Briefe), *gesast*, *gekard* (gewöhnlich *gekart*) und *dd*-Schreibungen. Ja sogar aus niederdeutschen Urkunden fließt bei solchen Übertragungen etwas in den meißnischen Text. So aus der Urkunde vom 6. Feber 1361, die Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und andere Herren in ihrer Streitsache mit dem Bischof von Meißen verfassen, werden in den allgemein meißnischen Charakter der Urkunde niederdeutsche Schreibungen übernommen, wie *gescreuen*, *sceide*, *scaffin*, neben Beispielen oberdeutscher Zerdehnung *siit*, *sít*, *reich* (Codex dipl. Sax. II 2, Nr. 529). Auch in dem Bündnisvertrag zwischen dem Erzbischof von Magdeburg, Herzog Wenzel von Sachsen und Markgraf Balthasar von Meißen vom 14. Sept. 1383 stehen in dem meißnischen Gleichstück Formen wie *steit* und *broder*, die sich wohl aus einem niederdeutschen Entwurf dahin verirrt haben (ebda. B. I 81). In der Urkunde vom 17. Mai 1373, die Herzog Wenzel von Sachsen-Wittenberg in der Angelegenheit eines Grundtausches mit dem Hochstift Meißen ausfertigt, finden wir bei sonst völlig meißnischem Sprachcharakter Schreibungen wie *bie*, *reich*, *dheineweiz*, *zeiten* und *getrewe*. Man kann solche Schreibungen leicht als ein Zugeständnis des Erzmarschalls des Reiches, der Herzog Wenzel war, an die königliche Kanzlei erklären (ebda. II 2, 626).

Hier seien noch einige Beispiele für den Verkehr zwischen verschiedensprachlichen Kanzleien eingefügt, die etwas Licht auf die Wege der neuen Kanzleisprache werfen.

In der Nürnberger Urkunde vom 18. Nov. 1397 (ebda. B. II 132), die die Burggrafen von Nürnberg für Markgraf Wilhelm I. von Meißen ausstellen, haben wir den Stand der Nürnberger Kanzlei: einzelne *p* im Anlaut, durchweg *ou* > *au*, keine *vor-* für *ver-* der Vorsilbe, keine *i* für *e* der Nebensilben, nur *oder*, nur *sol*. Überdies ausnahmslos Zerdehnung (*ei*, *au*, *eu*), die wir in dieser Zeit sowohl dem Einfluß der Nürnberger Landschaft als dem Vorbild der königlichen Kanzlei zuschreiben können. Der gleiche Fall besteht in der Nürnberger Urkunde zwischen denselben Partnern vom 3. Sept. 1398 (ebda. B. II 195). Derselbe nürnbergische Sprachzustand herrscht in der um 1400 ausgestellten Klage der Burggrafen von Nürnberg gegen die Markgrafen von Meißen (ebda. B. II 475). Dem Bereich der Nürnberger Kanzlei



gehört auch an die Landfriedensvereinigung vom 22. Nov. 1401 (ebda. B. II 390) zwischen den Bischöfen Albrecht von Bamberg, Johann von Würzburg, den Markgrafen von Meißen und dem Burggrafen Johann von Nürnberg.

Rein Bamberger Kanzleicharakter finden wir in der Urkunde vom 20. Dez. 1390 (ebda. B. I 365) zwischen Johann Graf von Wertheim und acht anderen Herren in einer Landfriedenssache. Wir stellen den stark bayrischen Einschlag fest: *ai* für *ei*, *prant*, *furpoten*, bayrisch *h* (*reht*), *hintz*, zahlreiche apokopierte Formen (*stund*, *sach*, *wolt*, *wer*), kein Übergang *ie* > *i*, natürlich *sol* und ausnahmslose Zerdehnung *ei*, *au*, *ew*, sogar *frewntleich*.

In der Ausfertigung einer Vollmacht zwischen Bischof Gerhard von Würzburg, Bischof Lambrecht von Bamberg, Landgraf Balthasar von Meißen und Burggraf Friedrich von Nürnberg vom 22. Okt. 1395 (ebda. B. I 622) überwiegt der Charakter der neuen luxemburgischen Kanzleisprache: keine *i* > *e*, keine *u* > *o*, kein *vor-* für *ver-*, keine *i* für *e* der Nebensilben, *sanct* für meißnisch *sente*, die neuhochdeutsche Zerdehnung *ei*, *au*, *eu* bis auf die bekannte Ausnahme *frunt*, hingegen sogar *auff*, so daß wir auf Würzburg oder Nürnberg als führende Kanzlei schließen. Dasselbe ist der Fall in der Urkunde vom 25. Okt. 1395 (ebda. B. I 625) zwischen denselben Teilnehmern, ziemlich mit bayrischem, also Nürnberger Einschlag, wie *fuezz*, *verpunden*, *gepiten*, *gepawer*, *breht*, *reht*, *sand*, *sol*; stark apokopierten Formen *moht*, *hett*, *hab*, *dasselb*.

So steht der Schiedsvertrag vom 2. Juli 1387, den Kurfürst Wenzel von Sachsen, Herzog Stefan von Bayern, Burggraf Friedrich V. von Nürnberg zwischen dem Landgrafen von Meißen und dem Landgrafen Hermann von Hessen festsetzen (ebda. Abt. B. I 221), ganz auf dem Boden der Prager Kanzlei: *geschehen*, *geschicht*, *umb*, *gen* (= *gegen*), keine *vor-* für *ver-*, ganz wenige *i* der Nebensilben, *sant* (nicht *sent*), *sie*, *die*-Schreibungen, *vnd*, dazu bis auf vier Fälle *Michsen* und zwei Fälle *Brunswig* 73 neue *ei*, durchaus neues *au* (nur *uff* ist erhalten), durchaus neues *eu* (nur *frunde*, *frundlichkeit*). Wir können annehmen, daß die Kanzlei des Burggrafen von Nürnberg die Ausfertigung veranlaßt hat. Die Prager Kanzleisprache hat hier starke Nachfolge gefunden.

Bei der Ausstellung einer Urkunde zwischen verschiedenen Parteien lag die Möglichkeit nahe, daß eine Partei die in der



Kanzlei der anderen entworfene Urkunde mit verschiedenen sprachlichen Zugeständnissen kopierte.

Das ist etwa der Fall in dem Vermittlungsvertrag vom 7. Mai 1399 des Herzogs Stefan von Bayern, Pfalzgrafen Ruprecht III., Herzogs Ludwig VII. von Bayern und Burggrafen Friedrich von Nürnberg, die zwischen dem Markgrafen Wilhelm von Meißen und der Stadt Erfurt vermitteln (ebda. Abt. B. II 242). Wir haben nicht, wie zu erwarten, eine Nürnberger Kanzleiurkunde vor uns, sondern eine meißenische Ausfertigung, die jedoch durch einzelne  $\acute{a} > ai$ ,  $\acute{o} > oi$ , durch die zahlreichen *ii*-Schreibungen für altes  $\hat{i}$ , sogar ein unorganisches *diis*, einen mehr westdeutschen, vielleicht pfälzischen Einschlag trägt.

Eine Urkunde des Nürnberger Kreises haben wir in der Entscheidung des Streites zwischen den Markgrafen von Meißen und dem Bischof Johann von Würzburg durch Hans v. Liechtenstein vom 21. Dez. 1406 (ebda. Abt. B. II 717). Hier stehen zahlreiche bayrische *ai*, einzelne anlautende *p*, stark vordringliche Apokopen (*wer, gedenk, wurd, on*) und Synkopen (*volgt, fragt, apts*), *w* für *b* (*herweg*), nur wenige *i* der Nebensilben; dann *sand, odir, sol* neben ausnahmsloser Zerdehnung *ei, au, ew*.

In der Urkunde vom 7. März 1400 (ebda. B. II 297), die Bischof Gerhard von Würzburg über den Verkauf der Stadt Königsberg in Franken an die Markgrafen von Meißen ausstellt, dürften wir eine Mischurkunde aus beiden Kanzleien vor uns haben: Nach Ostfranken weisen Schreibungen wie *gepurt, schullen*, dann die neuen *ei, au, eu*, denen nur einmal die Schreibung *Mißen* und *glich* und zweimal *us* gegenüberstehen, also durchaus unmeißenisch, während wieder *gescheen, vor-* für *ver-*, eine Reihe *i* für *e* der Nebensilben, reichliche Übergänge *ie > i, vnde* neben *vnd* nach Meißen weisen. Hier zeigt sich wieder einer der Wege, auf denen die neue Zerdehnung und fremder Schreibgebrauch der meißenischen Kanzlei vermittelt wurde.

\*

Die Tatsache, daß in Bamberg und Würzburg und noch früher in Nürnberg die neuhochdeutsche Zerdehnung bereits im 14. Jahrhundert starke Fortschritte gemacht hatte, könnte veranlassen, dieses Gebiet, das in nicht geringerem Grade wie



Böhmen den Ausgleich zwischen oberdeutschen und mitteldeutschen Spracheigentümlichkeiten herstellen konnte, für den Ursprung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Anspruch zu nehmen. Friedr. v. Raumer hat das bekanntlich getan, indem er Nürnberg mit seinen Reichstagen und den Reichstagsakten, mit dem vielfachen Kanzleibetrieb der Fürsten während dieser Reichstage als den Ausgangspunkt auf dem Wege zum Neuhochdeutschen ansehen wollte. Er hat damit keinen Beifall gefunden. Mit Recht wurde ihm entgegengehalten, daß die Sprache der Reichsurkunden, die etwa während der Reichstage in alle Teile des Reiches hinausliefen, ebenso wie die Protokolle nicht etwa von den städtischen Kanzleibeamten entworfen, noch auch die Ausfertigungen von ihnen hergestellt wurden, sondern daß der Kaiser wie alle Fürsten und Stände ihre eigene Kanzlei oder wenigstens ihre eigenen Schreiber mitführten, daß die Urkunden also nicht nürnbergisch waren, sondern jeweilig den Charakter der betreffenden Kanzlei trugen, meistens freilich den der kaiserlichen Kanzlei, die in dem entscheidenden Zeitalter durch die Kanzlei zu Prag dargestellt wird<sup>1</sup>. Zudem hatte Prag und Böhmen während des 14. und noch zu einem Teile des 15. Jahrhunderts als Sitz der königlichen Macht ganz andere Möglichkeiten, eine Kanzleisprache zu entwickeln und zu verbreiten, als etwa Nürnberg, und schließlich, was alle Überlegungen über die Frage der sprachlichen Einflußnahme Nürnbergs unnötig macht, es kann der tatsächliche Nachweis erbracht werden, daß in Böhmen die spätere luxemburgische Kanzleisprache auf einem langen Wege organisch entstanden ist und sich zunächst nach Schlesien und der Lausitz ausgewirkt hat. Auch das langsame, schrittweise Zurückweichen der landschaftlichen Eigentümlichkeiten der meißnisch-kursächsischen Kanzlei vor böhmisch-oberdeutschen Einflüssen läßt sich aufweisen. Gewiß hat in Nürnberg die neuhochdeutsche Zerdehnung frühzeitig Eingang gefunden, das ist in der landschaftlichen Lage begründet. Die Kanzlei der Burggrafen hat aber zweifellos darüber hinaus eine merkliche

<sup>1</sup> Es ist bekannt, daß die Protonotare der Kanzlei zum Hofgesinde gehörten und an der königlichen Tafel mitaßen; man vgl. etwa die Feststellungen bei D. G. Noordijk, Untersuchungen auf dem Gebiete der kaiserl. Kanzleisprache im 15. Jahrh. Amsterdamer Diss., Gouda 1925, S. 22 und 24.



Beeinflussung aus der königlichen Kanzlei zu Prag erfahren. Wer aber den stark mitteldeutschen Einschlag unserer Schriftsprache genauer ins Auge faßt, die geradezu als ein mitteldeutscher Leib im oberdeutschen Gewande der neuhochdeutschen Zerdehnung erscheint, wird eine Erwägung, Mittelfranken oder Unterfranken könne der Ausgangspunkt der deutschen Hochsprache sein, von vornherein ablehnen<sup>1</sup>.

Betrachten wir flüchtig den Stand der Kanzleisprache von Würzburg im 14. Jahrhundert<sup>2</sup>, so erhalten wir etwa folgendes Bild: Mhd. *ei* und *ou* herrschen in der Schreibung vor; gegen Ende des Jahrhunderts dringen bayrische *ai* ein, ebenso wie anlautend *p*, gelegentlich sogar ein anlautendes *ch* für *k*. *b* und *w* wechseln nach bayrischem Vorbild. Die frühere (mittelhochdeutsche und bayrische) Schreibung *ht* wird durch *cht* verdrängt. Auch Synkopen und noch mehr Apokopen weisen nach Oberdeutschland. *h* zwischen Selbstlauten wird meist geschrieben, *gescheen* und ähnliche Schreibungen kommen vor. *keufen* neben *koufen*. Verdampfungen von *a*, *â* > *o* im gewöhnlichen Ausmaße. *ie* bleibt meist erhalten, *dy*, *sy* und andere Schreibungen sind zulässig. *vor-* für *ver-*, *i* für *e* der Nebensilben kommen vor, ohne Kennzeichen zu sein. *vmb*; *oder*, selten *ader*; *vnd* und *vnde* nebeneinander. *sand* (= *sanct*); *sol*, Mehrzahl *sullen*, auch *schullen*. Die Zerdehnung *ei*, *au*, *eu* dringt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vor, doch gelten noch um 1400 die alten Laute neben den zerdehnten. Für neues *ei* kommen in der ersten Zeit auch *ie*- und *i*-Schreibungen vor. Entscheidend für unsere Betrachtung ist, daß in Würzburg die neuhochdeutsche Zerdehnung spät und langsam Fuß gefaßt hat. Huther<sup>3</sup> berichtet, daß Urkunden, die von der kaiserlichen Kanzlei beeinflußt sind, schon im 14. Jahrhundert die neuen Diphthonge schreiben.

<sup>1</sup> Natürlich hat die nürnbergische Kanzlei unter den Hohenzollern seit 1417 auf die Kanzleisprache in Berlin und der Mark Brandenburg einen bedeutsamen Einfluß genommen, nachdem hier schon luxemburgisch-böhmische Kanzelisten vorangegangen waren, s. Agathe Lasch, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrh. Dortmund 1910, S. 33ff.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Alfons Huther, Die Würzburger Kanzleisprache im 14. Jahrh. Dissert. Würzburg 1913.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 21.



Und daneben der durchschnittliche Schreibcharakter in Nürnberger Kanzleien: *ei* und *au* herrschen vor, bayrisches *ai* ist jedoch ziemlich häufig. Ebenso anlautend *p*. *b* und *w* wechseln. Die Apokope und Synkope nimmt einen breiten Raum ein. Reichliche Verdampfung von *a*, *á* > *o*. *geschehen* neben *gescheen*. *kauffen*. *ie* neben *i*, *y*. *vor-* für *ver-*, ebenso *i* für *e* der Nebensilben ist ungebräuchlich. *sulch* und *sulich*. *gen* (= *gegen*). *vnd*, *vmb*, *oder*, *sant*, *sol*, *schullen* neben *sullen*. Die neuhochdeutsche Zerdehnung, die in Nürnberg schon um 1300 auftritt, ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts durchgeführt; es fehlen sogar die rein bayrischen *-leich* und *-ein* nicht. Vergleichen wir den Kanzleicharakter beider Städte miteinander, so zeigt sich in Nürnberg bayrisch *ai* und anlautend *p* häufiger als in Würzburg. Ebenso ist die Apokope und Synkope in Nürnberg vordringlicher. *vor-* für *ver-*, *i* für *e* der Nebensilben sind in Nürnberg nicht kanzleimäßig. Für *kaufen* in Nürnberg steht in Würzburg *koufen* und *keuffen*. Die Zerdehnung ist in Nürnberg um etwa ein Menschenalter früher als in Würzburg, schon um 1380, durchgedrungen.

Wenn wir von dieser oberflächlichen Vergleichung einen Blick auf die Prager Kanzleisprache werfen, stellen wir fest: in der Prager Kanzlei sind bayrisch *ai* und anlautend *p* verpönt, anlautend *ch* ausgeschlossen. Ebenso der Wechsel von *b* und *w*. *ie* wird in der Schreibung zu erhalten gesucht, ebenso *h* zwischen Vokalen. Apokope und Synkope gelten bei der fast mitteldeutschen Erhaltung der unbetonten Nebensilben anstößig. Die Zerdehnung ist in der königlichen Kanzlei schon um 1340 Regel der Rechtschreibung.

\*

**W**ie stark die Stellung der meißnischen Kanzlei gewesen ist, zeigt der Brauch, von allen mit fremden Herren abgeschlossenen Vereinbarungen Gleichstücke nach meißnischem Schreibcharakter herzustellen.

So wurde von dem Bündnisvertrag zwischen dem Bischof Albrecht von Halberstadt und Landgraf Balthasar von Meißen vom 15. Mai 1384 natürlich auch das niederdeutsche Gleichstück



hergestellt<sup>1</sup> (Codex dipl. Sax. Teil B. I 111), sowie wir von dem Bündnisvertrag zwischen Halberstadt und Meißen vom 13. März 1399 auch das meißnische Gleichstück erhalten haben (ebda. Teil B. II 229). Ebenso von der Vereinbarung zwischen dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg und dem Landgrafen Balthasar von Thüringen vom 27. Nov. 1397 und vom 13. April 1398 (ebda. B. II 134 und 168). In ein meißnisches Gleichstück des Bündnisvertrages zwischen Magdeburg, Sachsen-Wittenberg und Meißen vom 14. Sept. 1383 verlieren sich, wie schon einmal erwähnt, niederdeutsch beeinflusste Formen, wie *steit* und *broder* (ebda. B. I 81).

Von den Verhandlungen zwischen Hessen, Mainz, Meißen und Braunschweig in den Jahren 1385 und 1392 haben wir rein meißnische Gleichstücke (ebda. B. I 140. 154. 169. 203. 229. 230. 259. 436. 442). Solche Gleichstücke, die den sprachlichen Gebrauch der eigenen Kanzlei voll aufrechthalten, lassen sich zahlreich finden, z. B. von dem Bündnisvertrag der Landgrafen von Meißen, der Fürsten von Braunschweig-Lüneburg, des Landgrafen von Hessen u. a. gegen Mainz vom 17. Okt. 1403 das meißnische (ebda. B. II 529).

Wichtig ist, daß von den zwischen Meißen und Prag getroffenen Vereinbarungen auch meißnische Gleichstücke hergestellt wurden, so von dem Vergleich zwischen den Markgrafen von Meißen und König Wenzel von Böhmen vom 11. Okt. 1397, das trotz dem Ausstellungsort Nürnberg und trotz dem in der böhmischen Kanzlei ausgeführten Original rein meißnisch ist (ebda. B. II 130). Ähnlich wird ein rein meißnisches Gleichstück hergestellt von dem Schuldvertrag zwischen Markgraf Wilhelm von Meißen und Markgraf Jost von Brandenburg, der sonst in der Prager Kanzleisprache urkundet, vom 18. Mai 1401 (ebda. B. II 368).

Natürlich wurden auch sonst von Urkunden der Prager Kanzlei meißnische Gleichstücke ausgefertigt. So von der Vermittlungsurkunde vom 4. Juni 1389, die Herzog Friedrich von Bayern und einige Herren zwischen König Wenzel von Böhmen und

<sup>1</sup> Ebenso im Jahre 1359 von dem Bündnisvertrag zwischen Anhalt und Meißen eine niederdeutsche und eine meißnische Ausfertigung, s. K. Böttcher, Das Vordringen der hochdeutschen Sprache in den Urkunden des niederd. Gebietes vom 13. bis 16. Jahrh. Dissert. Berlin 1916, S. 15.



Markgraf Wilhelm I. von Meißen über Grenzstreitigkeiten ausstellen lassen (ebda. B. I 299). Hingegen ist die Schiedsgerichts-urkunde vom 3. Dez. 1389 (ebda. B. I 315), die derselbe Herzog Friedrich von Bayern und Jost von Mähren über einen Streit zwischen König Wenzel von Böhmen, Veit von Schönburg und Markgraf Wilhelm I. von Meißen in Bettlern (Böhmen) ausstellen, ganz einheitlich Prager Kanzleideutsch, in der beispielsweise neben drei Schreibungen *fynd*, *fyntschafft* 50 neue *ei* stehen. Natürlich auch keine *i* der Nebensilben, nur wenige *vor-* für *ver-*, nur *oder*, *sande* und *sol*.

Gewiß sind in den Gleichstücken, die die meißnische von Vereinbarungen mit der böhmischen Kanzlei ausfertigte, zahlreiche neuhochdeutsche *ei*, *au*, *eu* mitgeschleppt worden, so z. B. in der in Brünn in Mähren am 8. Sept. 1393 ausgestellten Urkunde zwischen Jost von Mähren und Markgraf Wilhelm von Meißen (ebda. B. I 498), so daß neben sonst völlig meißnischem Sprachbestand 85,7% neue *ie* und vornehmlich *ei* für altes *i*, auch ein *vorbawen* und ein *newnczig* sich darstellen.

Einen ganz ähnlichen Fall zeigt die Znaimer Urkunde vom 18. Dez. 1393, in der König Sigismund von Ungarn, Herzog Albrecht von Österreich und Markgraf Jost von Mähren einen Bündnisvertrag mit Markgraf Wilhelm von Meißen schließen (ebda. B. I 506). Die Ausfertigung des meißnischen Gleichstückes entspricht dem Sprachgebrauch der meißnischen Kanzlei, hat jedoch 44,8% neue *ie* und vornehmlich *ei*, schreibt auch *laut*, *drew* und *newnczig*; auch ein vereinzelt *ain*, *solch* neben *sulch*, *sant* für *sent* laufen mit. So erhellt sich der Weg, auf dem Sprachformen der böhmischen Kanzlei und die neue Zerdehnung in meißnische Kanzleien gekommen sind.

Von dem Verleihungsdekret König Sigismunds (Constanx, 4. Mai 1415) an den Bischof von Meißen haben wir das meißnische Gleichstück (ebda. II. Hauptteil, 2. Bd. 882). Es zeigt keine *vor-* für *ver-*, keine *i* der Nebensilben, hat neben 28 Fällen der Erhaltung des alten *i* 4 neue *ii* und 3 neue *ei*, neben 5 alten *iu* (*ū*) die Schreibung *newn* und 4 mal *trúen*, *getrúe*, *lúte*, also reichliche Zugeständnisse an das Original. Das gleiche ist der Fall bei der in demselben Urkundenbuch folgenden Nummer 883.

\*



Über die österreichischen Kanzleien des 15. Jahrhunderts haben wir die überaus fleißige Arbeit von Dirk Gerard Noordijk, Untersuchungen auf dem Gebiete der kaiserlichen Kanzleisprache des 15. Jahrhunderts, Amsterdamer Dissert., Gouda 1925. Ich habe schon früher auf seine grundsätzliche Einstellung Bezug genommen.

Er unterscheidet die luxemburgische Periode bis 1437, in der er die Kanzlei Sigismunds (1410—1437) nach ihrer Zusammensetzung und ihrem Schreibgebrauch untersucht, und die habsburgische Periode, in der er vornehmlich die Kanzlei Friedrichs III. (1440 bis 1493) beschreibt. Noordijk vertritt, wie schon erwähnt, die Anschauung, der Charakter der Kanzlei hänge zumeist von ihren Notaren und Protonotaren ab, eine feste Regelung der Rechtschreibung habe es nicht gegeben. Darum legt er das Hauptgewicht der Betrachtung auf die Herkunft der jeweiligen Kanzleibeamten (vgl. S. 2. 21ff. 33. 35. 67. 172) und erklärt z. B. die auffällige Verwendung der alten Längen *î*, *û* in der Kanzlei Sigismunds mit der Einwirkung norddeutscher und anderer aus *î*-Gegenden stammender Kanzleibeamten (S. 21. 27). Dies mag in dem besonderen Falle richtig sein, wenn man auch wohl daneben die hussitischen Wirren als störenden Umstand im Gleichgewicht der übernommenen luxemburgischen Kanzlei beachten muß. Zum Wesen der Kanzleisprache gehört die Herkunft der ausführenden Beamten keinesfalls. Noordijk muß andererseits auch feststellen, daß Sigismund im ganzen und großen die Kanzleisprache seines Bruders Wenzel von Böhmen beibehalten hat, und muß andererseits wieder zugeben, daß in der Kanzlei Friedrichs III. von Österreich ein gemäßigt österreichischer Schreibgebrauch vorherrscht, zum Unterschied von den eigentlich innerösterreichischen Schriftstücken, daß also auch hier ein konservativer Grundzug bestand.

In der Kanzlei Sigismunds erscheinen freilich, das ist schon wiederholt festgestellt worden, die alten Längen neben den neuen Diphthongen. Im ganzen aber zeigt sich der Charakter der böhmischen Kanzleisprache, wenngleich nicht in der klaren Durchführung der Rechtschreibung Karls IV. Wir finden also *ei*, nicht *ai* für den mittelhochdeutschen Zwiellaut, *ou*, seltener *au*. Die mitteldeutsche Abweichung zu *eu* (*erleuben*) ist selten, wie



in den Urkunden der Prager Kanzlei. Ebenso selten ist das mitteldeutsche *i* der Nebensilben und *vor-* für *ver-* der Vorsilbe. *bringen* jedoch steht neben *bringen*, wie in allen böhmischen Schriftwerken des 14. Jahrhunderts. Der mundartliche Übergang von *i* > *e*, der in der Prager Kanzlei verpönt war, ist auch bei Sigismund ganz selten, ebenso das österreichische *ue* für mhd. *uo*, ebenso anlautend *p* für gemeindeutsches *b*. Bayrisch-österreichisches *ch*, *kch* im Anlaut kommt nicht vor, ebenso wie es in der Kanzlei Karls und Wenzels ausgeschlossen war. Ebenfalls nicht der Wechsel zwischen *b* und *w*. Auch der Übergang von *u* > *o* haftet nur an einzelnen Wörtern (*from*, *bekommert*); ebenso beschränkt sich die Verdampfung *á* > *o* auf die bekannten Fälle (*dobey*, *dorumb* u. ä.). *h* zwischen Vokalen wird geschrieben wie in der Prager Kanzlei des 14. Jahrhunderts, wenn auch Schreibungen wie *geschen* u. ä. auftreten. *oder*, *ob* ist herrschend, *ader* ist selten. *ze* ist ungebräuchlich, *zu* ist Schreibregel. Was etwa den österreichischen Einschlag dartut, ist der Gebrauch von *nit* neben *nicht* (siehe Noordijk S. 36ff.).

Die kurze Regierung Albrechts II. von Österreich (1438/39) führte keinerlei Änderung im Schreibgebrauch der königlichen Urkunden herbei, da er die Reichskanzlei als Schwiegersohn und Nachfolger Sigismunds übernommen hatte.

Auch die römische Kanzlei Friedrichs III. ist nicht etwa rein österreichisch, sondern zunächst nur Fortsetzung der Kanzlei Sigismunds, aus der sie nachweislich (Noordijk a. a. O. S. 40ff.) mindestens drei Protonotare übernommen hat, so daß für das erste Jahrzehnt seiner Regierung keine starke Änderung im Schreibgebrauch eingetreten ist. Freilich trat dann der österreichische Charakter der vornehmlich in Graz und Wiener-Neustadt amtierenden Kanzlei immer stärker in den Vordergrund<sup>1</sup>.

Die kennzeichnenden österreichischen *kch*, *gk*, *ckh*, *ch* im Anlaut, Inlaut und Auslaut zeigen sich selten neben dem regelmäßigen *k*. *p* steht neben *b* im Anlaut; bayrisch *ai* neben *ei*, *ue* neben *u*, aber nicht als Schreibregel; beide werden ziemlich

<sup>1</sup> Noordijk a. a. O. S. 57ff. 68. 78f. vgl. auch E. Wülcker, Die Entstehung der kursächs. Kanzleisprache, in Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. IX 364f.; Socin, Schriftsprache und Dialekte, Heilbronn 1888, S. 158f.; Moser, Histor.-grammat. Einführung in die frühnhd. Schrift-dialekte, Halle 1909, S. 14f.



gleichwertig verwendet. *au* für *ou*. Regelmäßig *ie*, sogar über den Bereich hinaus vor *r* (*iere*). Dann die bekannte Schreibung des Umlautes *ä* neben *e*. Auch Wechsel zwischen *b* und *w*. Öfters bayrisch-österreichisch *a* für *o* (*genamen, warden*). Öfters *-leich* neben *-lich* und das Partizip auf *-und, -undt. ze* neben *zu* und *nit* neben *nicht*. Dazu treten die bekannten Konsonantenhäufungen *nn, ff, tt, dt, tz, gk*, die nicht wenig zur Verwilderung der Rechtschreibung beitragen.

Wenn Noordijk in dem gleichzeitigen Wiener „Copey-Buch“ zwischen 1454 bis 1464 eine maßvollere Schreibsprache findet, die er (a. a. O. S. 59f.) unter „mitteldeutsche Kennzeichen“ bucht, sehen wir hier eine Nachwirkung des geregelten Kanzleigebrauches älterer Zeit, die wohl auf die Kanzleisprache König Sigismunds zurückzuführen ist. Noordijk macht sogar für die Kanzlei Friedrichs III. wahrscheinlich, daß sie im Verkehr mit norddeutschen Urkundenempfängern und süddeutschen einen Unterschied gemacht und im ersteren Falle eine gemäßigt österreichische Schreibweise angewendet habe (S. 78f. 123)<sup>1</sup>.

Unter Maximilian I. gewann die kaiserliche Kanzlei ein größeres Ansehen im Reiche, das auch Luther in seiner bekannten Äußerung über seine Sprache anerkannte. Aber gerade Luthers Deutsch hat dem stärkeren österreichischen Einschlag im Schriftenverkehr dieser Zeit ein Ende bereitet und dem mitteldeutschen Lautstand der kursächsischen Kanzlei zur Geltung verholfen. Sicher ist, daß die neuhochdeutsche Schriftsprache alle Sprachmerkmale der Kanzlei Maximilians, wie etwa *ai, ue, kch* im Anlaut, Partizip-Endung *-und, -leich, ze, ch* im Inlaut, Wechsel zwischen *b* und *w*, die groben Synkopen und Apokopen, nicht übernommen hat und ihren vorwiegend mitteldeutschen Lautstand gewahrt hat. Sie ist mit einem Worte auf dem Stande der Prager Kanzlei des 14. Jahrhunderts stehen geblieben, die durch ein Jahrhundert lang auf die benachbarte sächsische im Sinne oberdeutscher Angleichung eingewirkt hat, bis die kursächsische Kanzlei in den

<sup>1</sup> Auch für die Kanzlei Friedrichs von Hohenzollern in Brandenburg stellt A. Lasch, Geschichte der Schriftsprache in Berlin, Dortmund 1910, S. 55f., fest, daß im Verkehr mit Stellen, die diese nhd. Laute nicht kannten, auch Urkunden ohne Diphthongierung ausgegangen sind. So vermied man etwa das in Nürnberg wohlbekannte *-leich* und *-ein* für *-lich* und *-in* oder *dehein* für *kein*, ebenso *ze* für *zu*.



letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts den rein meißnischen Schreibcharakter zugleich mit der vollen Übernahme der neuhochdeutschen Zerdehnung abstreifte. Im ausgehenden 15. Jahrhundert waren allerdings aus der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs und Maximilians allerlei österreichische Schreibeigentümlichkeiten auch in den Umkreis der kursächsischen Kanzlei eingedrungen. Luther selber hat z. B. des öfteren *gescheche*, *geschicht* geschrieben, wie es nur die Kanzlei Maximilians kennt; Kurfürst Friedrich der Weise gebraucht in seinen Briefen wie die ganze Zeit *nit*. Die kennzeichnend österreichischen Schreibungen *ai*, *ue*, auch *p*, *kh* verirren sich bis nach Thüringen und Sachsen, obwohl sie während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts im ganzen mitteldeutschen Osten soviel wie unbekannt geblieben waren. Die Schriftsprache hat jedoch ebenso wie Luther diesen Einfluß überwunden. Einen bedeutsamen Anteil an dieser Reinigung und Reinhaltung haben die Druckereien, die überhaupt mäßigend auf die Rechtschreibung eingewirkt haben. Sogar Ecks Bibelübersetzung (1537), die sich bewußt von der lutherischen Orthographie abwendet, folgt bei stärkerem bayrischen Einschlag doch keineswegs der Kanzleisprache Maximilians, wenn sich Eck auch auf sie beruft.

Seit dem Tode Maximilians hat auch die Kurmainzer Kanzlei die Tradition aufrechtgehalten in dem von der Kanzlei jeweilig ausgefertigten und gedruckten Reichstagsabschied, der eine gewisse staatliche Autorität besaß<sup>1</sup>. Aber noch um 1600 kann man in Deutschland nicht von einer völlig gefestigten Schriftsprache reden, die ein nationales Schrifttum einheitlich dargestellt hätte. Prediger und Schulmeister, Gelehrte und Dichter des 16. Jahrhunderts, Grammatiker und Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts, alle Literaten von Opitz bis Gottsched haben an dem Werden unserer Hochsprache mitgearbeitet. Sie wurde viel geschulmeistert und gehofmeistert, höfisch-gelehrte Engherzigkeit führte sie seitab vom lebendigen Leben, der zopfige Kurialstil tat ihr Gewalt an und nahm ihr den Atem der freien Rede, aber sie konnte vielleicht nur dadurch ihrem Zweck zubereitet werden, eine Norm alles Geschriebenen zu bleiben. Die Bewahrung der vollen Formen in den Endsilben verdankt sie

<sup>1</sup> Siehe K. Demeter, Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache. Dissert. Berlin 1916, S. 28f.



dieser ängstlichen Achtung vor der Überlieferung. Ihren Grundcharakter nahm unsere Schriftsprache aber aus der luxemburgischen Kanzlei des 14. Jahrhunderts, hier fand sie den im ganzen mitteldeutschen Lautstand der Selbstlaute und Zwielaute (*i, u; uo, üe > u; ie > i* unter Aufrechterhaltung der Schreibung *ie*), den ostmitteldeutschen Stand der Verschlußlaute, die Bewahrung der *e* der Nebensilben, die österreichisch-bayrische Zerdehnung *ei, au, eu*; dazu eine klare Rechtschreibung. An der böhmischen Kanzlei gemessen, wirkt die in sich wohlgeordnete Kanzlei zu Meißen als stark mundartlich mitteldeutsch. Daß die kursächsische Kanzlei diese mundartliche Färbung (*i > e, u > o, i* der Nebensilben, *vor-* für *ver-*, *ader, sal* usw.) im ausgehenden 15. Jahrhundert nach und nach aufgegeben hat, machte sie zu dem von Luther als Vorbild angesprochenen „gemeinen Deutsch“.

\*

In der weiteren Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache stehen die Druckereien als gleichwertige Mitarbeiter neben den Kanzleisprachen des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Schon die ersten deutschen Drucke, die Bamberger Pfisterdrucke aus dem Anfang der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts, stellen keineswegs eine bloß örtliche Mundart dar, wenn das Deutsch der Offizin auch als „ostfränkisch“ angesprochen werden kann. Die Texte drücken eine nennenswerte Regelung und Reinigung der Rechtschreibung aus. Sicher sind die meisten Druckereien in ihren besten Erzeugnissen den gleichzeitigen Handschriften in der Einheitlichkeit ihrer Rechtschreibung überlegen. Man kann freilich die einzelnen Druckereien nach ihrer landschaftlichen Einstellung unterscheiden und ein Augsburger, Bamberger, Nürnberger, Baseler Druckwerk unschwer an seinem sprachlichen Gewande feststellen. Die Augsburger Drucke z. B. zeigen reichlich das bayrische *ai*, setzen *û* für *uo*, *ü* für *üe*, drucken schwäbisch *gân, stân, lân*, vielfach *-end* für die 3. Pers., auch für die 2. Pers. der Mehrzahl, *-ost* und *-ist* als Endung des Superlativs. Aber die Rücksichtnahme auf den Leserkreis zwang die Druckereien frühzeitig, aus der engeren Landschaft nach der Geschäftssprache der Kanzleien und anderweitiger ansehnlicher Druckwerke Ausschau zu halten. So wurde bei jedem neuen Buche der Wille zur sprach-



lichen Angleichung und Ausgleichung stärker. Das äußert sich auch im Wortschatz. Ältere, kennzeichnend landschaftgebundene Wörter wurden gemieden, wie etwa *michel*, *lützel*, *tougen*; veraltete Sprachformen wurden ausgemerzt. Über längere Zeiträume hin läßt sich dieses Bestreben sogar in einzelnen Druckereien verfolgen. Von einschneidender Bedeutung war die Übernahme der neuhochdeutschen Zwielaute in den schwäbisch-alemannischen und rheinischen Druckereien. Schon um 1500 treffen wir in Baseler Drucken neuhochdeutsche Diphthonge, in Straßburg überwiegen sie um 1530 bereits die alten Längen. Das kursächsische Deutsch Luthers, besonders in seinen späteren Werken, hat einen großen Anteil an der willigen Übernahme der neuen Gemeinsprache, die freilich auch jetzt nur geschriebene und gedruckte Sprache war. So war die Aufnahme des lutherischen Deutsch durch die Schweizer Druckereien ein bedeutsames Geschehnis, denn in den Druckereien, nicht in den Kanzleien hat sie sich vollzogen. Das Schweizerische stand und steht unter den oberdeutschen Mundarten von unserer Schriftsprache am weitesten entfernt. Die Schriftsprache hat die Schweizer dem deutschen Geiste und deutscher Volkszugehörigkeit gewonnen und erhalten. Durch die Entwicklung einer eigenen Schriftsprache sind die Niederländer unserem Volkstum entfremdet worden. Freilich hat sich der vollkommene Anschluß der Schweizer an das Neuhochdeutsch erst im 17. Jahrhundert vollzogen und noch Albrecht Haller in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts rang mit dem ungewohnten Meißner Deutsch. Daß die Schweizer Druckereien der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich zur Übernahme der Gemeinsprache bekannten, ist der vollgültige Beweis für die Macht der Schriftsprache. Im mittleren Deutschland war man sich dieser Tatsache schon viel deutlicher bewußt gewesen. Daß das lange vor Luther der Fall war, zeigt beispielsweise ein in Leipzig im Jahre 1490 gedruckter Sachsenspiegel, „auf die meißnische Sprach gedruckt“.

Die Druckereien haben zunächst freilich nicht aus nationalen, sondern aus geschäftlichen Gründen sich der neuen Sprache bemächtigt. Auf der Suche nach einem größeren Leserkreis opferten sie immer von neuem ein Stück des landschaftlichen Charakters ihrer Offizin. Freilich läßt sich trotzdem leicht ein bayrisch-schwäbischer Umkreis der Druckereien mit dem Mittelpunkt



Augsburg, ein alemannischer in Straßburg-Basel-Zürich, ein nürnbergischer, ein mittelrheinischer (Mainz-Frankfurt) und ein obersächsischer (Leipzig-Wittenberg) unterscheiden<sup>1</sup>.

Die Druckereien haben auch auf die sprachliche Gestaltung bei den Schriftstellern zurückgewirkt, indem diese in ihren Sprachformen auf bedeutsame Druckwerke, so besonders in der Reformationszeit, Bedacht nahmen; noch mehr hat der Eingriff der Setzer mehr oder minder tatkräftig und eigenwillig die Sprache der Manuskripte nach dem Brauch ihrer Offizin zurechtgemacht. Der Weg der Schriftsprache war lang und konnte Umwege nicht vermeiden<sup>2</sup>. Es war Regel, daß größere Druckereien auf ihrer Rechtschreibung beharrten. Das gab allerdings einen lang andauernden landschaftlichen Einschlag der Druckwerke, andererseits jedoch eine wohltätige Vereinheitlichung der Buchsprache gegenüber der individuellen Schreibweise der Autoren. Kleinere Druckereien bequerten sich frühzeitig dem Sprachgebrauch eines angesehenen Vorortes an. In den gleichzeitigen Nachdrucken, die man von jedem gangbaren Buche handhabte, wurde gern auch dem Sprachgebrauch der Vorlage Rechnung getragen, aus naheliegenden Gründen. Die Kanzleisprache Maximilians I. hat auf den Buchdruck keinen nennenswerten Einfluß genommen.

Wir wollen hier gleichsam die Probe machen auf unsere Feststellung, daß die neuhochdeutsche Schriftsprache ihren Ursprung in der Prager Kanzleisprache Karls IV. genommen hat, indem wir einen der ersten deutschen Drucke, den des „Ackermann aus Böhmen“ von etwa 1461, bei Pfister in Bamberg gedruckt<sup>3</sup>, auf seinen genauen Lautstand untersuchen. Wir fragen

<sup>1</sup> Vgl. K. v. Bahder, Grundlagen des nhd. Lautsystems. Straßburg 1890, S. 14. Virgil Moser, Histor.-grammat. Einführung in die frühnd. Schriftsprache, Halle 1909, S. 30.

<sup>2</sup> Eine im J. 1525 zu Arnau in Böhmen von einer alemannischen Wanderdruckerei des Hans Hoß gedruckte bösertige Flugschrift „*Eyn uegsprech gen Regenspurg*“ zeigt in einem sonst allgemein neuhochdeutschen Sprachgewande alemannische Kennzeichen, die beide Setzer in gleichem Maß aufweisen; siehe meine Sprachbehandlung der Schrift in dem Jahrbuch des deutsch. Riesengebirgsvereines, Hohenelbe 1924.

<sup>3</sup> Näheres in meiner Einleitung zur Ausgabe des Ackermann aus Böhmen, Berlin, Weidmann 1917, S. 49 und 93ff. Ich benütze meine im Inselverlage 1919 erschienene bibliophile Wiedergabe des Druckes *a* (Der Ackermann und der Tod).



uns, inwiefern der Lautstand des Druckes seine Entsprechung in den deutschen Urkunden Karls IV. findet.

Mhd. *ei* erscheint im Pfisterdruck durchweg als *ei* mit Ausnahme folgender 4 Schreibungen: *fraissam*, Kap. 1 (gegen *freissamlich* 3), *laid* 1, *rain* 2, *waisen* 2. 13. 21. Wenn wir das Wort *waisen*, das auch sonst zum Unterschied von *weise* mit *ai* geschrieben wurde und sich so bis heute erhalten hat, ausnehmen, liegen die 3 einzelnen Fälle in den beiden ersten Kapiteln des Druckes. Die Annahme liegt nahe, daß das *ai* hier vom Setzer aus der Vorlage genommen wurde, die sonach einen bayrischen Einschlag hatte. Die böhmische Kanzlei schrieb bekanntlich nur *ei*. Die 53 bei Gutjahr abgedruckten Urkunden Karls IV. zeigen ein einziges *ai*.

Mhd. *ou* erscheint im Druck als *au* (einmal *awe*, sonst auch *fraue*, *grauen*, *getrauen*). In der Prager Kanzlei standen noch *ou* und *au* nebeneinander, mit allmählichem Übergang zu *au*.

Mhd. *uo*, *üe* ist im Druck *u*<sup>1</sup>. Die Schreibung *pluender* 26 widerspricht nicht. Die Schreibung als Monophthong ist allgemein ostmitteldeutsch und auch in der Prager Kanzlei strenge Regel. In den 53 Urkunden Karls IV. bei Gutjahr stehen 2 *ue* (*guetlich*, *zue*).

Mhd. *ie* ist im Druck in der Regel *ie*; jedoch ist die mitteldeutsche Verengung *i* wohlbekannt. Wir wollen von den Fällen *ymer*, *nymmer*, die bis heute infolge Kürzung des Zwielautes in Geltung sind, auch von den schon früh bekannten Schreibungen *ymant*, *iglich*, *ydoch*, *ittlich* absehen — bei *nymant* stehen 16 Fälle gegen 2 Fälle *nyemants* (17. 31), 5 *yder* gegen 2 *yeder* (17. 33) — und nur die nach unserem Empfinden mundartlichen *i* feststellen, so finden sich im ganzen Büchlein 38 Belege dieser Vereinfachung; dazu treten dann noch 14 Fälle *dy*, einmal *sy* und einmal *wy*. Um ein klares Verhältnis zu ansehen, stehen beispielsweise in den ersten 6 Kapiteln 41 regelmäßige *ie*-Schreibungen gegen *ankrigens*, *fridel*, *sy*, *dy* je einmal, dazu *ymer*, *nymmer*, *iglich* und *nymant*. Demgegenüber finden wir in den 53 regelmäßigen Kanzleiurkunden Karls IV. bei Gutjahr 28 Fälle der Verengung *ie* > *i*. Das Verhältnis ist also ziemlich dasselbe.

<sup>1</sup> Die im Faksimiledruck des Inselverlages sichtbaren *ü*-Zeichen sind im Original mit der Feder ausgezogen, und auch nur im ersten Drittel des Druckes.



Wir dürfen dem Ackermanndruck jedoch einen größeren mittel-deutschen Einschlag in diesem Punkte zuerkennen.

Wie in der böhmischen Kanzlei und überall sonst steht auch im Druck unorganisch gedehntes *dieser*, in zwei Fällen (32. 33).

Auch in dem ein Jahrhundert jüngeren Bamberger Druck steht wie in den Kanzleiurkunden regelmäßig *vmb*, *darumb*. Hier wie dort, wenn wir die Urkunden bei Gutjahr zur Grundlage nehmen, ausnahmslos. Freilich bietet daneben unser Druck die jüngere Form *kumer* (1. 21), *bekumern* (2. 22. 30), *thummer* (8), *krumm* (26).

Konsonantenverdopplung war schon in der luxemburgischen Kanzlei gebräuchlich, wenn auch nicht vordringlich. Im Ackermanndruck, um ein Jahrhundert später, ist sie häufig, vornehmlich bei *ff*; selten ist *tt* (*gottes* 1, *wittwen* 2), *ss* (*gegrasset* 2, *fraissam* 1. 2); einmal findet sich *willde* 3.

Der Ackermanndruck kennt nur *zu*, nicht *ze*. Den mittel-deutschen Einschlag der Druckerei bezeugen auch *zuprochen* 5, *zustiben* 5, *zurissen* 6, *zustorer* 13, *zustorten* 30, *zuruttung* 31. In der Kanzlei Karls IV. findet sich *ze*, und zwar neben überwiegend *zu*, nur etwa bis zum Jahre 1365. *zu* ist die überwiegend gebrauchte Form der königlichen Kanzlei wie im ganzen mittel-deutschen Osten. Sie wird zur Norm.

*h* zwischen Selbstlauten und im Auslaut hatte wohl auch für den Setzer des Ackermanndruckes kaum einen Lautwert. So erklären sich Fälle wie *gescheen* 2. 9. 9. 14. 15. 16. 18. 20. 21, *geschee* 10, *gesche* 21; hingegen druckt er *sehen* 6. 19. 21. 23. 24. 27. 31. 34, *sihe* 16. 32, *sihest* 24, *sihet* 29, ebenso *iehen* 21, *verfahen* 21, *empfahen* 13. 34, *enphehet* 34. 34, *schlahen* 11, *uerpfeihen* 7, *zeihet* 16, *schmehet* 25, *entlehent* 20, *lehen* 33, *hohen* 13. 16. Auf wirkliche Aussprache weisen hin *es geschicht* 13. 19. 29. 29, *geschêch* 30, *gesachstu* 24, *hochste* 8, *hochgewachsen* 10. Merkwürdig stehen daneben *bevollen* 8. 25, *empfolten* 11. 31, also einheitlich. Auch in der Kanzlei Karls IV. gilt die Regel, das *h* als Schriftzeichen zu erhalten, doch finden sich in den Urkunden der königlichen Kanzlei ebenso Schreibungen von *gescheen*, *geschee*, *geschen*, wie im Ackermanndruck, so daß auch hier die Übereinstimmung festgestellt ist. Jedoch schreiben die Urkunden öfter *empfelhen* neben einzelnen *emphelen*.

Im Bamberger Ackermanndruck nimmt die Verdampfung des *â* einen ganz geringen Raum ein. Selbstverständlich, z. T. auch



neuhochdeutsch, ist durchweg *wo* und *do*, sowie die Zusammensetzung *dovon*, *dohin*, *dopei*, *domit*, *wohin*. Dazu tritt noch *woffen* 5, *nomest* 18 und *mon* 1 neben *mane* 14, jedoch durchgängig *ân* (14 Fälle). Kurz *a > o* findet sich im Druck nur zweimal: zu *rost* 5 und *morner* 34, letzteres vielleicht infolge Mißverstehen. Auch in der königlichen Kanzlei zu Prag war Erhaltung des *a*, *â* Regel, die nur in den geläufigen *dorumb*, *dornach*, *dorzu*, *doruber* durchbrochen wurde, freilich tritt öfter einmal *ôn* (*one*) neben *âne* auf, einigemal *montag* neben *mande*. Die *wo*, *do*, *doselbest*, *domit*, *dobei*, *dovon* sind ebenso in Gebrauch wie im Ackermanndruck. An Verdampfung des kurzen *a > o* finden sich in den 53 Urkunden Karls IV. bei Gutjahr 4 Fälle (*longe*, *ermonet*, *comer*, *wiltbode*), also ziemlich im selben Verhältnis wie im Drucke. Wir können auch hier eine merkliche Übereinstimmung feststellen.

Das Kennwort *bringen*, in unserem Druck als *pringen* in Kap. 5. 11. 12. 19. 22. 22. 23. 25. 30, also 10 mal überliefert, steht neben dem mundartlichen *prengen* (16. 20. 21. 24. 30. 30. 34) 7 mal, kaum durch verschiedene Setzerhand geschieden, denn beispielsweise steht in Kap. 19 *pringen*, 20 und 21 *prengen*, 22 und 23 *pringen*, 24 *prengen*, 25 *pringen*. In den Urkunden der Prager Kanzlei ist *bringen* Regel und aus jener allmählich in die Schriftsprache übergegangen, doch findet sich, durch einzelne Schreiberhände bedingt, daneben auch *brenge*; so in den Urkunden Karls IV. bei Gutjahr in Nr. 16. 22. 22. 42.

*twingen*, *twanck* findet sich in 7 Belegen im Ackermanndruck gegenüber 2 Fällen von jüngerem *zwingen* (6. 14). Die Prager Kanzlei unter Karl IV. hat, soviel ich übersehe, nur *twingen*.

*vor-* für *ver-* in der Vorsilbe kennt der Pfisterdruck nicht und rückt damit von der sächsisch-thüringischen Kanzlei ab, die noch um diese Zeit und in geringem Maße bis ins 16. Jahrhundert dieses mitteldeutsche Merkzeichen führte. In der Kanzlei Karls IV. war *vor-* für *ver-* nicht kanzleimäßig, wenn es auch verschiedentlich in den Urkunden neben *ver-* auftritt.

Ebenso ist es mit den *i* für *e* der Nebensilben. Im Ackermanndruck stehen sie nirgends. Wir lesen nur einmal im Kap. 16. *habin*, doch ist die Lesung nicht ganz sicher, da das Blatt beschädigt ist. Es wäre auch der einzige Fall. In der Prager Kanzlei findet sich dieses mitteldeutsche Kennzeichen vereinzelt da und



dort, nur in einigen Urkunden, die vielleicht mitteldeutsche Gleichstücke sind, vordringlich. Aber *i* für *e* war in Böhmen nicht kanzleimäßig, wohl aber in meißnisch-thüringischen Urkunden, auch noch um 1460. Auch das mitteldeutsche *erbeit*, das wir in unserem Druck in Kap. 28 neben *erbeitsam* (20) treffen, findet sich wie im Ostmitteldeutschen so auch in der Prager Kanzlei.

Im Ackermanndruck herrscht durchweg *oder*. Die einzige Ausnahme *Ader* steht Kap. 30,6. Ebenso gehört *oder* in der Prager Kanzlei zur Rechtschreibung. Wenn da und dort einzelne *ader* auftreten oder einmal vordringlich stehen, findet sich leicht eine Erklärung. Im Ackermanndruck herrscht auch *sol* ausnahmslos, Mehrzahl *sullen*, vereinzelt *solt*<sup>1</sup>. *sol* ist kennzeichnende Schreibform der luxemburgischen Kanzlei und von dort in unsere Schriftsprache übergegangen. *steen*, *sten*, *geen*, *gen* steht im Pfisterdruck ebenso durchgehend wie im ganzen ostmitteldeutschen Raum. Die dunklere Form *kumen*, *kumpt* ist ohne Ausnahme, auch *genumen*, *sun*, *nunn*, *frum*, *sunder*. In der Prager Kanzlei kämpfen *kumen* und *komen* miteinander; auch ist hier *son* die herrschende Schreibform.

Im Ackermanndruck überwiegt *solch* (10 Fälle) gegenüber *sulch* (4 Fälle), aber so, daß z. B. in Kap. 12 beide Formen nebeneinander stehen. Für die Prager Kanzlei ist *sulch* vorherrschend, *solch*, *solich* tritt als jüngere Form zurück. Es ist der gleiche Fall wie bei *kumen* und *komen*. Im Ackermanndruck ist *vnd* die Regel ebenso wie in den Urkunden der Prager Kanzlei; daneben kommt beiderseits die mitteldeutsche Form *vnde* vor, so im Druck Kap. 6. 9. 33, also nur mit 3 Belegen.

Zu all diesen Übereinstimmungen kommt nun noch die gleichlaufende Durchführung der neuhochdeutschen Zerdehnung *ei*, *au*, *eu* im Ackermanndruck. Sie herrscht ausnahmslos, nur in *frunt-holt* (4) ist die bekannte Kürzung erhalten. Suffix *-lich* (nur einmal *schnödicleich* 7) ist ohne Zerdehnung. Was sich sonst findet, ist *leitvertrib* (5), *drigekront* (6), die vielleicht als Druckversehen zu werten sind, und *mitpruchunge* (34), das wohl mißverstanden ist.

<sup>1</sup> Umgekehrt nur *wollen*; dann *kunnen*, *kunde*, einmal (13, 16) *kondt*; *gunnen*, *gunde*; *turren*, *torst*; *mugen*.



Gegenüber dieser geradezu überraschenden Übereinstimmung zwischen unserem Ackermanndruck und der Rechtschreibung der Prager Kanzlei des 14. Jahrhunderts stehen folgende Abweichungen: Der Pfisterdruck führt als durchgehendes Kennzeichen der Druckerei bayrisches *p* im Anlaut. Ich zähle in den ersten 10 Kapiteln 54 Fälle, ohne Unterscheidung nach dem folgenden Laute. Das zweite in derselben Richtung nach oberdeutschem Schreibgebrauch gehende Kennzeichen des Druckes ist das starke Vorwiegen der Apokope und Synkope. Während sie sich in der Prager Kanzlei Karls IV. auf leichte Fälle wie *schad*, *er mug*, *dem reich*, *genad*, *amptleut*, *ân*, *ôn* beschränkt, natürlich diese neben *âne*, *ône*, nimmt in dem Druck die Apokope den größeren Teil der auslautenden *e* weg, so daß volle Formen wie *wêne*, *wurme*, *ère* Ausnahme bleiben. Fast ebenso ist es mit der Synkope. Zwar finden sich Formen wie *vngeluck* (1), *gewaltig* (1. 9. 11) neben *gnad*, *gnedig*; *beleiben* (6. 8. 12) und ferner *wonet* (1), *entwenet* (9), *meres* (3. 8), *gespilen* (7), *heiles* (5), *êren* (9), *gotes* (7), *zuchtiges* (9), *bezeihet* (2), *namest* (12), *leibes* (7), *weibes* (9), *sullest* (8), *getrauest* (10), *duncket* (4), *gewurcket* (4), *gerucket* (5), *erstinket* (5), *geluget* (10), *sterbet* (5), *begabet* (9), *geschaffet* (4), *heißet* (9), *todes* (12), *beweinet* (8. 10), doch stoßen wir in denselben Kapiteln auf *mugst*, *habt*, *wegt*, *gotts*, *guts*, *tods*, *geschreis*, *iglichs*, *endlichs*, *freudenreichs*, *hört*, *warn*, *scheint*, *traurn*, *beleibt*, *beraubt*, *enterbt*, *betrubt*, *treibt*, *begabt*, *hilfft*, *betwingt*, *meinst*. Wenn auch gegenüber der konservativen Haltung der Prager Kanzlei diese groben Synkopen im Druck durch den jüngeren Sprachgebrauch sich erklären, muß der Druckerei Pfister<sup>1</sup> dennoch ein leichter bayrisch-nürnbergischer Einschlag zuerkannt werden.

<sup>1</sup> Aus der älteren Sprache hat die Druckerei gegenüber unserem Neuhochdeutsch erhalten etwa die Verbalformen *zeuch*, *fleucht*, *fleusset*, *geneust* usw., den Plural einiger starker Verba (*sturben* usw.), einzelne Formen des grammatischen Wechsels (*bezigen*), Rückumlaut (*gesazt* 6 neben *gesezt* 13. 25), unumgelautes *als man zalt* (14), die 2. Pers. des Präter. Präs. *du wilt* (6. 22. 24. 32) gegenüber *du namest*, *schlugst*, *lagst*. *was*, *wesen* ist noch in alter Geltung. Eine Neubildung *ich sahe* (9. 17. 17) in 3 Fällen. Die Form *werlt*. *gewalt* ist noch männlich, *erde* noch schwach dekliniert, dagegen *helle* stark. Zum Plur. *kinder* stellt sich der Dativ *kinden* (13). *icht* ist noch in Geltung, neben dem herrschenden *nicht* steht 9mal mundartlich *nit* (2. 6. 7. 9. 10. 15. 16. 22. 33), also wohl der Druckerei angehörig. Die Partiz. Endung *-und* findet sich einmal *wunnpringund* (3). Altes *sl*, *sm*, *sn* ist durchweg *schl*, *schm*, *schn* geworden.



Damit haben wir aber auch schon die Unterschiede zwischen dem Schreibgebrauch der Prager Kanzlei und dem Druck von 1461 erschöpft. Im folgenden führe ich nur der Vollständigkeit wegen mundartliche Einzelheiten an: ein Fall von  $i > e$  (*vnzemlichen* 2) ist wohl nur Angleichung an *zemen*.  $o > a$  in *nach* (16), *dennach* (2) gegenüber sonstigem *dennoch*, *dannoch* ist ohne Bedeutung<sup>1</sup>. *zuru* 17. 31 ist ostmitteldeutsch wie in der Prager Kanzlei geläufig. Zusammenziehung *begeinen* 2. 4. 13. 19. 32 und *meide* 30 ist durchgängig. Kennzeichnend ist mitteldeutsches *g* für *j* in *ausgeten* 8, *gagen* 32, *geger* 34, *lilgen* 10. *gegen* findet sich regelmäßig 4. 14. 16. 17. 19. 22, nur einmal das in der böhmischen Kanzlei vorherrschende *gen* 15. Auslautend *t* nach mittelhochdeutschem Gebrauch ist ziemlich häufig, vielleicht Übernahme aus der handschriftlichen Vorlage; daneben steht mehrmals *dt*. Nach *l* und *n* wird *t* öfter erweicht (*selden*, *alders*, *enthalden*, *gewaldes*), jedoch durchweg *vnter*.  $nd > nt$  in *zuhanten* 4, *behenten* 10. 26, *verpunte* 16, *gedultig* 18<sup>2</sup>. Auslautend *ck* ist häufig (*tranck*, *duncket*), in den ersten zehn Kapiteln etwa 20mal.

Im ganzen könnte der Bamberger Druck vom J. 1461, von der Vorliebe für anlautend *p* und dem starken Gebrauch der Apokope und Synkope abgesehen, gut als ein Erzeugnis der luxemburgischen Kanzleisprache erscheinen. Doch geht diese Übereinstimmung gewiß nicht auf eine geschriebene Vorlage zurück, sondern läßt sich als Ergebnis der neuen Schriftsprache auf ostfränkischem Boden ansprechen.

Aus dieser genauen Betrachtung eines der ersten deutschen Druckwerke glauben wir die Feststellung wagen zu können, daß die luxemburgische Kanzleisprache mit Fug und Recht die wesentliche Grundlage unserer Schriftsprache gewesen ist.

Das Werden der neuen Sprache in den Druckereien mag noch ein Vergleich dreier Drucke desselben Werkes, des „Ackermann aus Böhmen“, anschaulich machen. Wir stellen Kapitel 17,1—22 aus dem eben behandelten Bamberger Pfisterdruck, also eine ostfränkische Druckerei mit allen Zeichen der neuhochdeutschen

<sup>1</sup> *vngewant* 2, *gewant* 13 neben *wonten* 17, *wonen* 34 ist anders zu beurteilen.

<sup>2</sup> Dieses *vnter*, *hinter*, *verpunte* kennzeichnen nürnbergische Schreibart, vgl. K. v. Bahder, Grundlagen des nhd. Lautsystems S. 32.



Schriftsprache, aus dem Jahre 1461, dann aus einem Druck des Konrad Fyner, Eßlingen, vom Jahre 1474, und endlich dasselbe Stück aus einem Druck des Konrad Kachelofen, Leipzig um 1490, nebeneinander. Die Kürzungen habe ich aufgelöst, die Satzzeichen jedoch beibehalten.

Bamberg, Pfister, wohl 1461, Bl. 11a:

*Des clagers wider red das .XVII. capitel*

(A)lter man neue mer. gelert man vnbekante mer verne gewandert man vnd auch einer wider den nyemants reden thar gelogne mer wol thurren sagen. wann sie von vnwissender sach wegen sint vnstrefflich. Herr todt seinte mal das ir auch ein sulcher alter man seit. so mugt ir wol tichten. wann so ir in dem paradeis beschaffen seit ein mader vnd euch rechtens rumet. Doch so heut eur senssen vneben recht. Mechtig plumen reut sie auß. vnd die distel lest er sten vnkraut beleibt die guten kreuter müssen verderben. Ir sprecht eur senssen hau fur sich. wie ist dann dem das sie mer distel dann gut plumen mer meuß dann kamelthier mer poser leut dann guter vnuersert lest beleiben. Nennet mir mit dem mundt. Mit dem vinger weist mir. wo sint die frumen achtpern leut als sie vor zeiten warn. Ich mein ir habt sie hin mit in ist auch mein lieb die vsel sint vber beliben. wo sint sie hin die auff erden wonten vnd mit got retten an ym huld genad vnd erparmung erwurben. wo sint die hin dy auff erden vnter den gestiren vmb gingen vnd entschiden die planeten. wo sint sie hin die sinnreichen die meisterlichen die gerechten die fruchtigen leut von den die kronicken so vil sagen. ir habt sie alle vnd mein zarte der mordet. Die sint noch alldo. wer ist daran schuldig torst ir der warheit bekennen her tot ir wurt euch selber nennen.

Eßlingen, Fyner, 1474, Bl. 10 a.

*Antwürt der ackerman*

( )lter man nuwe mer gelert man vnbekant mer verr gewandelt man vnd einer wider den nieman gereden gar gelogne mer wol sagen dörren wan si von vnwissenlicher sach nit zû straffen sind sider ir nun ein semlicher alter man sind so mögent ir dem glich ouch wol dichten wie wol nun ir in dem paradis geuallen sind ein meder vnd rechter rumer so houwet doch úwer sensen nit eben wan



*recht mechtige blumen rüttet si vß die distelen lad si stan vnkrüt belibet die gütten krütter müssend alle verderben ir sprechend úwer sensen howe für sich wie ist dan dem das si me distelen me müssen dan kemeltier vnd mer böser dan gütter lat vnuersert belibent zeigend vnd wissend mir mit dem finger wa sind die frumen achbaren lüt als vor zitten warend ich wen ir habend si hin mit inen ist ouch min lieb wa sind si hin die vff erden wontten die mit gott rettend an im genad huld vnd seld erwurben wa sind si hin die vff erden vnder des gestirns vmlouff wandelenten vnd entschiedent die planeten wa sind si hin die sinrichen die meisterlichen die gerechten vnd früttigen lüten von dennen die cronicken vil sagent ir habend si alle vnd min zart ermórdet wer ist dar an schuldig wolten ir der warheit bekennen herre dot es wúrd uch selber erbarmen*

Leipzig, Kachelofen, um 1490, Bl. 8b:

*( ) Lter man. neuwe mere. gelert mann vnbekant mere. verre gewandert man vnd einer wider den nimant gereden thar gelogene mer wol sagenn duren. wan sye von vnwissentlicher sach nicht tzu straffen sind. Sidder ir nun ein sollicher alter man sind. szo mugent ir den gleich auch wol dichten. wie wol nun ir ynn dem paradeyß gefallen sind. eyn meder vnd rechter rumer. so hauwent doch ewer sens nicht eben wan rechtmechtige blumen reutet sye auß Die diestelen lasset sye stan. vnkraut bleybet die guten kreuter müssen alle vor derben Ir sprechend euwer sens hauwe für sich. wie ist dan deme das sie mer disteln meen müssen dann kemmelthier. Und auch mer boser dan gutter last vnuerseret bleiben. tzeiget vnd weiset auch mir mit dem vinger. wo sind dy frummen achtbarn leuten als vor tzeiten waren Ich mein ir habet sie hin. mit yn ist auch mein leib. wo synd sie hin die auff erden woneten die mit got dem almechtigen redeten an ym genad. huld vnd auch selde erwurben Wo synd sie aber hin die auff erdenn vnder deß gestirnes vmbauff wandelten vnd entschiedent die planeten. wo sind sie hin die sinnerichen die meisterlichen die gerechten vnd frutigen leut. von denen die cronicken vil sagen. ir haben si alle vnd mein zart ermordet. wer ist dar an schuldig. wolten ir der warheit bekennen herre tod. es wurde euch selber erbarmen*

Der Eßlinger Druck zeigt noch völlig schwäbischen Lautstand. Bemerkenswert ist, daß der Leipziger Druck einige schwäbische Eigentümlichkeiten aufweist, wie die Formen *ir sind*, *ir mugent*,



*sprechend, haben, wolten*, dann die Form *stân* und das freilich ganz vereinzelte *sinnerichen* gegenüber dem sonst völlig neuhochdeutschen Lautstand der neuen Diphthonge. Diese Reste stammen aus der schwäbischen Vorlage des Druckes, die ein Augsburger Druck von etwa 1480 gewesen ist. Ein oberdeutscher Eindringling ist auch das Wort *selde* in unserem zweiten und dritten Ausschnitt gegenüber dem ursprünglichen *erbarmunge* des Bamberger Druckes<sup>1</sup>. Im ganzen aber kann man aus einer solchen Gegenüberstellung erkennen, wie weit der Bamberger und der Leipziger Druck im Gange der Schriftsprache dem Eßlinger voraus sind. Die Drucke reden für sich selber. Wir haben in dem Leipziger Druck einen einwandfreien Zeugen der neuhochdeutschen Schriftsprache, ein Menschenalter vor Luther.

\*

So wie sich legendenhafte Begebnisse um die Gestalt großer Männer ranken, geschah es mit der Einigung der Nation durch die neuhochdeutsche Schriftsprache: man sprach Luther die Schöpfung dieser Schriftsprache zu und konnte sich nur schwer von der schönen Fabel trennen, daß ihm, sowie die Einigung in einer neuen Gläubigkeit, auch die schöpferische Arbeit an der Sprache zuzurechnen sei. Aber Luther scheidet aus unserer Frage nach der Entstehung der Schriftsprache aus. Seine überragende Bedeutung liegt nur noch im Rahmen der Entwicklung und Ausbreitung dieser Schriftsprache, ruht vor allem in seiner wortgewaltigen Persönlichkeit, die fest in dem Boden seines Landes und Volkes verankert ist.

Luther schloß sich, er hat es selbst erklärt, an die Sprache der kursächsischen Kanzlei und die Druckersprache seiner weiteren Heimat an, besonders in seinen ersten Veröffentlichungen. Große Sorge um reinen Schreibgebrauch hat er sich zunächst nicht gemacht. So verwendet er die alten Längen neben den neuen Diphthongen; auch der aus der meißnischen Kanzlei wohlbekannte und auch am Beginn des 16. Jahrhunderts noch nicht ganz ausgestorbene Übergang von  $i > e$ ,  $u > o$  findet sich noch recht häufig, ebenso das  $i$  für  $e$  der Nebensilben, *vor-* für *ver-* der Vor-

<sup>1</sup> Näheres vgl. in meiner Einleitung zur Ausgabe des „Ackermann“ S. 67ff. und S. 137.



silbe. Überdies kennzeichnend ostmitteldeutsche Formen wie *ab*, *adder*, *sal*, *nach* (< *noch*), *keufen*, *heupt*. Erst seit 1524 nimmt Luther sorgfältiger Bedacht auf seine Sprache, strebt nach Reinhaltung der Vokale, nach möglicher Vereinfachung der Konsonantenhäufung. Nun weicht er aus seiner größeren Kenntnis des Richtigen den mundartlichen Wortformen aus, wie *nit*, *kegen*, *vorkart*, *brennen*, *börnen*, *erbeit*, *gewest*. Die anfänglich unter dem Einfluß der kaiserlichen Kanzlei Maximilians unbekümmert gebrauchte Apokope und Synkope wird zur Durchführung eines sauberen Bestandes der Endsilben zurückgedrängt. Die Druckerei des Hans Luft und sein Korrektor haben Luthers sprachliche Bestrebungen eifrig unterstützt. Aber Luthers Sprache wurde, weil sie im Grunde ein persönliches Erlebnis war, niemals fertig<sup>1</sup>.

Jedoch wie überwältigend ist die Kraft und Fülle seiner Worte, sein aus einem zornigen Herzen kommendes Deutsch, überall Ausdruck einer starken deutschen Persönlichkeit! Luther hat zeitweilig die Fesseln des Schul- und Kanzleideutsch abgestreift und als erster die Herrschaft lateinischen Denkens, den Bann der ängstlich gezimmerten lateinischen Periode zerbrochen. Er hat den durch engherzige Stilmuster verdeckten Quell der deutschen Sprache wieder aufgegraben und gab auch anderen den Mut, deutsch zu denken und deutsch zu schreiben. So wurde das Wort des Erasmus Alberus (1536) wahr: „Luther hat die teutsche Sprache reformirt und ist kein Schreiber auf Erden, der es ihm nachthun kann!“ Und Luthers stolzes Wort kam zurecht: „Das merkt man wol, daß sie aus meinem Dolmetschen und Deutsch lernen deutsch reden und schreiben!“ Hier liegt sein unvergängliches Verdienst um die deutsche Sprache und den deutschen Geist, nicht in der ihm zugesprochenen Schöpfung einer neuen Schriftsprache. Diese ist, wie wir gesehen haben, ein Werk der Kanzlei gewesen, deren Arbeit, in der Prager könig-

<sup>1</sup> Von älteren Arbeiten über Luthers Deutsch seien genannt P. Pietsch, *Luther und die nhd. Schriftsprache*. Breslau 1884, 63ff.; Friedr. Kluge, *Von Luther bis Lessing*. Erste Aufl. Straßburg 1888, S. 33ff.; A. Socin, *Schriftsprache und Dialekte*. Heilbronn 1888; Karl v. Bahder, *Grundlagen des nhd. Lautsystems*. Straßburg 1890, S. 53ff.; Virg. Moser, *Histor.-grammat. Einführung in die frühnhd. Schriftdialekte*. Halle 1909, S. 44ff.; Carl Franke, *Grundzüge der Schriftsprache Luthers*<sup>2</sup>. Halle 1913. Die neuere Auffassung bahnte an Konrad Burdach, *Die Einigung der neuhochdeutschen Schriftsprache*. Leipzig 1884.



lichen Kanzlei begonnen, im zähen Festhalten und dem Ausbau eines über dem Alltag stehenden Schreibgebrauches bestand. Fleißige, treue Menschen zweier Jahrhunderte haben daran mitgewirkt, die Druckereien aber und Martin Luthers Bibelübersetzung brachten diese Kanzleisprache zur lebendigen Wirkung vor aller Welt. Im theologischen Schrifttum, im deutschen Kirchenlied, in der Fabeldichtung hat er zu allen Deutschen in einer lebenvollen Sprache geredet. Dennoch ist diese volkstümliche Kraft seiner Sprache sein persönliches Eigentum geblieben und lebt nur in seinen Schriften, die freilich durch die Jahrhunderte immer wieder zu neuem Nachschaffen entzündeten und noch im 18. Jahrhundert im Kampf gegen das erstarrte Schuldeutsch Muster und Waffe geworden sind.

Zu den Hemmnissen im Werdegang unserer Schriftsprache gehört auch der Glaubensgegensatz zwischen Süd- und Norddeutschland. Schon im 16. Jahrhundert hat die katholische Kirche das Deutsch von Luthers Bibel und seiner Streitschriften als ketzerisch beargwöhnt und ihm ein süddeutsch gefärbtes Deutsch entgegengestellt. Viel stärker wurde der Widerstand unter Führung der Jesuiten gegen das lutherische Deutsch im 17. Jahrhundert. Und noch um 1730, als der innere Widerstand gegen das meißnische Deutsch längst gebrochen war, haben süddeutsche Zeitschriften Luther einen Sprachverderber genannt. Das obersächsische *e* der Nebensilben und viele mitteldeutsche, als fremd empfundene Wörter blieben ständig ein Anlaß zur Ablehnung. Auch am Rhein eiferten einzelne Schriftsteller noch im 18. Jahrhundert für ein mehr oberdeutsch gerichtetes Deutsch. Jedoch fielen die derblandschaftlichen Druckwerke der Jesuiten, die sie auch für ihre Schulen gebrauchten, zu sehr aus dem übermächtigen Schrifttum der neuen Sprache heraus, daß einzelne angesehene Jesuiten, besonders in Baden, die verfehlte und zwecklose Einstellung erkannten und die sprachliche Sonderstellung verurteilten. Die Zeit von Lessing bis Goethe hat dann auch überall in Süddeutschland neben dem tatsächlichen Gebrauch der Schriftsprache den inneren Anschluß vollzogen und die Deutschen eine Nation werden lassen<sup>1</sup>.

\*

<sup>1</sup> Den Wert der schriftlichen Sprache, der Schriftsprache, für Sprache und Volkstum begründet Georg Schmidt-Rohr in seinem wertvollen



Die neuhochdeutsche Zerdehnung, dieses am meisten hervortretende Kennzeichen der neuen Schriftsprache, kam aus dem deutschen Südosten, altem Neusiedlungsland, hatte im 13. Jahrhundert das ganze österreichische und bayrische Sprachgebiet ergriffen, verbreitete sich nach 1300 über Mittelfranken und Ostfranken und drang zu gleicher Zeit über das in sprachlicher Hinsicht bayrische Südböhmen in das überwiegend mitteldeutsche sudetendeutsche Gebiet ein, wo sie zunächst — das scheint mir außer Zweifel — literarisch aufgenommen wurde und in Schreibstuben und Kanzleien zur Geltung kam, während Nordböhmen gewiß noch längere Zeit einer Übernahme Widerstand entgegensetzte. In den deutschen Rechtssatzungen Prags seit 1320 findet sich die Zerdehnung als ein Stück der Rechtsschreibung. Die schriftmäßige Ausbreitung geschah durch die Kanzlei König Johanns von Luxemburg. Um 1340 können die neuen Zwielaute als Kennzeichen der Urkundensprache Böhmens angesehen werden. Sie waren in der Kanzlei Karls IV. Regel der Rechtschreibung. Die Kanzleien Ostfrankens, vor allem Nürnberg, Bamberg und Würzburg, haben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die neue Zerdehnung als Schreibgebrauch gekannt, wenn sie auch im inneren Verkehr noch mundartliche Niederschriften gebrauchten. In den fürstlichen Kanzleien Schlesiens — in den Städten geht die Entwicklung langsamer — ist das neue *ei* bereits um das Jahr 1400 durchgedrungen, so daß *i*-Schreibungen Ausnahme sind; das neue *eu* kann mit dem Jahre 1420 als herrschend angenommen werden (*frunt* bleibt überall Ausnahme); auch das neue *au* ist hier um dieselbe Zeit in der Schreibung durchgedrungen (*uff* bleibt als Kürzung erhalten). Zwei Menschenalter nach der nahezu ausnahmslosen Übernahme der neuen Zwielaute durch die Prager Kanzlei sind sonach die fürstlichen Schreibstuben Schlesiens dem Beispiele Böhmens gefolgt, mit dem sie ja in enger politischer Verbindung standen. Ähnlich frühzeitig ging die neue Zerdehnung im Umkreis der Lausitzer Landvögte vor sich. Die Oberlausitz und später (1373) auch die Niederlausitz waren mit Böhmen vereinigt. So nimmt es nicht wunder, daß zwischen 1417 und 1432 in den Urkunden der Vögte die neuen *ei*, *eu*, *au* herrschend werden. In den oberlausitzischen

Buche „Die Sprache als Bildnerin der Völker“, Jena, Diederichs 1932, S. 164. 169f.



Städten ist das neue *ei* zwischen 1425 und 1432, die neuen *eu* und *au* zwischen 1427 und 1443 zur Herrschaft in den Urkunden gekommen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Oberlausitz drei Menschenalter nach der Prager Kanzlei die neuhochdeutsche Zerdehnung übernommen hat.

In der Kanzlei der Land- und Markgrafen von Meißen fanden die neuen Zwielaute einen langdauernden Widerstand, der sich durch die Bedeutung des Herrschaftsgebietes und durch den Bestand einer gefestigten Rechtschreibung der Kanzlei erklärt. Diese meißnische Kanzleisprache hat seit etwa 1300 nur unmerkliche Veränderungen erfahren. Sichtlich war dabei das Bestreben, gröbere mundartliche Lautungen unter oberdeutschem Einfluß zurückzustellen und die Schreibung zu vereinheitlichen. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch in meißnischen Urkunden da und dort auftretenden neuen Schreibungen der alten Längen gehen kaum von der Leitung der Kanzlei aus. Es ist das vornehmlich die Schreibung des alten *i* als *ii*, *ie*. Schreibungen *ei*, *eu*, *au* (*ou*) waren bis in das 15. Jahrhundert hinein nur Entgleisungen. Man hat diese in der Mundart noch nirgends begründeten neuen Zwielaute als Eindringlinge abgewehrt. Der Kampf dauerte auf diesem Boden durch Menschenalter hindurch. Aber die Gewalt der Tatsachen, die frühzeitige Übernahme der neuen Laute durch die fränkischen Kanzleien, ebenso der regelmäßige Gebrauch der *ei*, *eu*, *au* in Schlesien und der Lausitz seit etwa 1420, zu denen bereits viel früher die luxemburgische und späterhin die hohenzollerische Kanzlei in Brandenburg getreten war, veranlaßte schließlich auch die kurfürstlich sächsische Kanzlei, aus der gelegentlichen Schreibung eine Schreibregel zu machen. Freilich geschah die amtliche Regelung erst nach 1470. Zwischen 1475 und 1485 erscheinen mit einem Male die neuen *ei*, *eu*, *au* in den kurfürstlichen Urkunden. Der Widerstand gegen die Neuerung der luxemburgischen Kanzlei hatte vier Menschenalter gedauert. Man wird bei diesem Kampf um eine neue sprachliche Einheit an den im Lauf der Jahrhunderte immer wieder neu werdenden Gegensatz zwischen Nord und Süd, an die „Mainlinie“ erinnert, wenn es sich dabei auch um politische Gegensätze handelte. Aber wie sich hier endlich die widerstrebenden Brüder zu einer höheren Einheit zusammenfanden, so schuf die nach langem Widerstreben vollzogene Aufnahme der von Süden



kommenden und zuerst in Böhmen geltenden Kanzleiformen durch die kursächsische Kanzlei jene in ihrer Bedeutung lebenswichtige Einheit der Deutschen in ihrer Sprache. Dafür bekam auch Meißen bzw. Kursachsen den Ruhm, diese neue Schriftsprache am meisten und weitesten verbreitet zu haben. Am Ende dieses „gemeinen Deutsch“ steht Luther, steht der Buchdruck, stehen Predigt und Dichtung, steht die Einigung der hochdeutschen und niederdeutschen Stämme zu einem Volke auf dem Wege zur Nation.

\*

**D**urch die Berührung mit der römischen Kultur und ihrer Nachblüte hatten die fränkischen Landschaften am Rhein und die oberdeutschen Stämme frühzeitig die Früchte einer andersartigen, aber höheren Kultur übernommen. Die karolingische und die Mönchskultur des 9. bis 11. Jahrhunderts hatte diese Gebiete mit einem dichten Netz von Klöstern und Stadtgründungen überzogen. Später haben diese zahlreichen Reichsstädte und Bischofsitze der Politik der sächsischen und staufischen Kaiser Kraft und Glanz verliehen. Die von Frankreich genährte ritterliche Bildung des 12. und angehenden 13. Jahrhunderts schuf vornehmlich im oberdeutschen Südwesten eine Oberschicht feinsten formaler Bildung und brachte jene Wunderblüte einer im Wesen freilich nachahmenden Dichtung hervor, zwischen der allerdings auch Männer wie Walther und Wolfram die Größe und Tiefe deutschen Wesens aufleuchten lassen. Die deutschen Dome erreichen die kunstvollen Schöpfungen der nordfranzösischen Gotik und vertieften jene durch ein wesenhaft deutsches Empfinden, wie in den wundervollen Figuren zu Naumburg. Während das Bürgertum der rheinischen und süddeutschen Städte im Hintergrund sich zur Übernahme der wirtschaftlichen und politischen Herrschaft rüstete, hat das Rittertum in einer umfangreichen erzählenden Literatur in Versen den Ausdruck einer fein geschliffenen Sprache geschaffen, hat die Kirche in Predigt und Mystik die Sprache auch in prosaischer Rede zu einem Werkzeug logischen Denkens gemacht. Dem fast unübersehbaren hochdeutschen Schrifttum von Otfried von Weißenburg bis zu Meister Eckhart können die niederdeutschen Landschaften wenig Gleichwertiges entgegensetzen.



Die gewaltige, nach innen gerichtete Kraft des niederdeutschen Wesens hat sich nur im Heliand und in der reichen Ausbildung der deutschen Heldensage in einem bis heute nicht völlig gelichteten Helldunkel ausgesprochen. Denn bis ins 13. Jahrhundert waren Lieder und Erzählungen aus der Heldensage auf niederdeutschem Boden lebendig geblieben. Die höfisch epische Literatur und die lyrische Dichtung erlebte Niederdeutschland nur bewundernd aus der Ferne. Herzog Heinrich von Anhalt dichtete um 1240 deutsche Minnelieder in hochdeutscher Sprache. Die erzählenden Dichter der norddeutschen Ebene in dieser Zeit wie Eilhard von Oberge, Albrecht von Halberstadt und Berthold von Holle schrieben ganz mit dem Blick auf das hochdeutsche Vorbild, so daß ihre Reimbindungen auch in hochdeutscher Sprache rein gereimt erscheinen können, daß sie sogar Verbalformen (*haben, lassen, sagen*) nach hochdeutschem Brauche bilden, geradezu hochdeutsche Suffixe (*-lin, -schaft*) verwenden. Bis ins 14. Jahrhundert hat in Niederdeutschland diese Überschätzung der hochdeutschen ritterlichen Dichtung angedauert.

Aber Niederdeutschland brachte seit dem 13. Jahrhundert dem ganzen Deutschland eine wertvolle Gabe in der Aufzeichnung deutscher Rechtssatzungen. Der Anhalter Eike von Repgowe arbeitete um 1230 das erste deutsche Rechtsbuch aus, den Sachsenspiegel, und zwar wieder mit Rücksicht auf das Übergewicht der hochdeutschen Gebiete, als Niederdeutscher in mitteldeutscher Sprache<sup>1</sup>. Das 14. Jahrhundert brachte dann eine Überfülle niederdeutscher Rechtsliteratur hervor, national im besten Sinne. Während Magdeburg den ganzen Südosten versorgte und Lübeck den ganzen Norden, galten im Westen als Mittelpunkte der Rechtsfassung Soest, Dortmund, Goslar und Braunschweig<sup>2</sup>. Die Volkssprache blieb in Norddeutschland natürlich niederdeutsch. Sie hat literarisch Wertvolles nicht hervorgebracht. Ihre volkstümliche Kraft lebte sich in kleinen Erzählungen kirchlichen Inhaltes und in Schwänken aus. Die hohe Literatur überließ man den Hochdeutschen. Zwischen 1350 und 1500 spielte sich dieses literarische Schaffen ab, dann verstummte es ganz in einem allmählichen Anschluß an das hoch-

<sup>1</sup> G. Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels. Berlin 1899.

<sup>2</sup> Siehe Agathe Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik, Halle 1914, S. 8f.



deutsche Geistesleben, das sich durch die freilich zögernde Übernahme der hochdeutschen Sprache vollzog.

Die fürstlichen Kanzleien schritten in diesem geschichtlich und national bedeutsamen Vorgang voran. Die heutige Provinz Sachsen sowie Anhalt waren dieser Übernahme schon im 14. Jahrhundert zugeneigt.

Es seien hier einige Angaben zur Übernahme der hochdeutschen Sprache auf niederdeutschem Boden beigelegt, die diese Frage nur beleuchten, nicht erschöpfen wollen. Sie sind der Arbeit von Kurt Böttcher, *Das Vordringen der hochdeutschen Sprache in den Urkunden des niederdeutschen Gebietes vom 13. bis 16. Jahrhundert*, Dissert. Berlin 1916, entnommen. Sie sind unvollständig und wohl auch unzureichend, für unsere Zwecke jedoch als Streiflichter willkommen. Sie werden, besonders für den Umkreis Magdeburg, durch selbständige Beobachtungen ergänzt von Anneliese Bretschneider, *Die Heliand-Heimat und ihre sprachgeschichtliche Entwicklung*, Marburg 1934, S. 270ff.

In Halle sind die Rechtseintragungen der Stadt im 13. Jahrhundert vorherrschend niederdeutsch, aber seit etwa 1400 werden die Scheppenbücher der mitteldeutschen Kanzleisprache angenähert<sup>1</sup>. In Anhalt wurde die erste hochdeutsche Urkunde<sup>2</sup> in der fürstlichen Kanzlei im Jahre 1343 ausgestellt; unter Johann von Anhalt überwiegt die Zahl der hochdeutschen Akten bereits die der niederdeutschen. Im 14. Jahrhundert wird im Verkehr mit den thüringischen und meißnischen Fürsten fast stets hochdeutsch geurkundet, was schon für diesen engen Raum den oft geleugneten sprachlichen Einfluß auf seinem Weg von Süden nach Norden dartut. Die Städte in Anhalt urkunden bis 1400 rein niederdeutsch. Der Rat von Dessau schreibt beispielsweise seine letzte niederdeutsche Urkunde im Jahre 1476. Die erste hochdeutsche Urkunde aus anhaltischen Adelskreisen stammt vom Jahre 1320.

<sup>1</sup> Adolf Socin, *Schriftsprache und Dialekte im Deutschen nach Zeugnissen alter und neuer Zeit*. Heilbronn 1888, S. 143.

<sup>2</sup> Unter der Bezeichnung hochdeutsch ist in der folgenden Zusammenstellung natürlich eine mitteldeutsche Kanzleisprache, in erster Linie meißnisch zu verstehen, nicht unser Neuhochdeutsch, das die neuen Diphthonge *ei*, *au*, *eu* aufweist.



Die Erzbischöfe von Magdeburg schreiben ihre erste hochdeutsche Urkunde 1334, die letzte niederdeutsche im Jahre 1467. Das Magdeburgische Domkapitel urkundet zum erstenmal hochdeutsch im Jahre 1347, zum letztenmal niederdeutsch nach 1500. Die Klöster in Magdeburg urkunden zum erstenmal hochdeutsch im Jahre 1451, zum letztenmal niederdeutsch im Jahre 1553. Die Schöffen des berühmten Magdeburger Oberhofes, der beispielsweise für die meisten Städte in Böhmen und Mähren Rechtsquelle war, haben ihre Antworten auf bestimmte Rechtsfragen je nach der Sprache der Anfrage ausgefertigt, so daß z. B. schon im Jahre 1261 ein hochdeutscher Rechtsspruch erging. Für sich haben sie niederdeutsch geurkundet, zum letztenmal im Jahre 1487; dann hat Magdeburg die hochdeutsche Sprache übernommen. Der Rat von Magdeburg hat zum erstenmal im Jahre 1365 hochdeutsch geschrieben, die letzten niederdeutschen Urkunden liegen nach dem Jahre 1500. Die städtischen Innungen haben nach dem Vorgang des Rates bereits im Jahre 1367 hochdeutsch geschrieben, niederdeutsch zum letztenmal im öffentlichen Gebrauch ebenso wie der Rat nach 1500. In Quedlinburg hat die Abtissin Hedwig, aus meißnischem Fürstengeschlecht stammend, mit ihrer ersten Urkunde vom Jahre 1459 hochdeutsch amtiert, während der Rat der Stadt die erste hochdeutsche Urkunde erst im Jahre 1528 ausgefertigt hat.

In Halberstadt haben die Bischöfe ihre erste hochdeutsche Urkunde im Jahre 1357 erlassen, ihre letzte niederdeutsche stammt aus dem Jahre 1480. Das Domkapitel hat jedoch erst im 16. Jahrhundert die niederdeutsche Amtierung aufgegeben. Der Rat der Stadt hat aber bereits 1427 hochdeutsch geschrieben; seine niederdeutschen Urkunden laufen freilich bis ins 16. Jahrhundert. Die Grafen von Wernigerode haben bis 1429 niederdeutsch geurkundet; die Grafen von Stolberg-Wernigerode haben im Jahre 1436 ihre erste hochdeutsche Urkunde ausgestellt, während Rat und Klöster der Stadt bis ins 16. Jahrhundert hinein bei der niederdeutschen Amtierung verblieben. Die Hansestädte und Schleswig-Holstein haben jedoch den Gebrauch ihrer heimischen Sprache auch über die Reformation hinaus bis ins 16. Jahrhundert beibehalten, in nicht öffentlichem Verkehr sogar bis 1630. In Schleswig-Holstein verschwand beispielsweise das Niederdeutsche nach 1560 aus den Behörden, Kirchen und Schulen.



Man sieht, überall sind die Fürsten, geistliche und weltliche, mit der Übernahme der mitteldeutschen Kanzleisprache, bzw. der hochdeutschen Schriftsprache vorangegangen, während das Bürgertum und die niedere Geistlichkeit noch lange die heimische Sprache bewahrten. So wurde bis etwa um das Jahr 1600 im niederdeutschen Sprachgebiet niederdeutsch gepredigt. Doch erschienen in Hamburg und Lübeck schon um 1590 Kirchenliederbücher in hochdeutscher Sprache.

Wichtig ist bei den voranstehenden Angaben, die zum größten Teile der angeführten Arbeit von Böttcher entnommen sind, daß es sich bei der Ausstellung von hochdeutschen Urkunden im 14. und 15. Jahrhundert nur um Übernahme des hochdeutschen, das ist vornehmlich mitteldeutschen Sprachgebrauches handelt<sup>1</sup>. Für unser Ziel wichtiger sind jene Feststellungen, die von der Übernahme unserer neuhochdeutschen Schriftsprache handeln. Diese Jahreszahlen werden voraussichtlich hinter der Übernahme der hochdeutschen Schreibungen, das heißt der neuhochdeutschen Diphthonge *ei*, *au*, *eu*, durch die Kanzlei der kursächsischen Länder liegen, das ist also nach 1480. So haben die Erzbischöfe von Magdeburg die ersten Urkunden mit den neuen Zwielauteu um das Jahr 1496 ausgestellt, das Domkapitel die erste erst nach 1500, während eine Magdeburger Klosterurkunde<sup>2</sup> des Jahres 1483 bereits die neuhochdeutsche Zerdehnung aufweist. Der Rat von Magdeburg läßt allerdings seine erste neuhochdeutsche Urkunde schon im Jahre 1465 ausstellen, während Innungsurkunden in den neuen Diphthongen um das Jahr 1500 auftreten.

Eine Sonderstellung nimmt auf niederdeutschem Boden Brandenburg ein. Schon die Wittelsbacher als Markgrafen von Brandenburg in der Mitte des 14. Jahrhunderts schreiben hochdeutsch, mit stark meißnischem Einschlag, die niederdeutschen Urkundungen traten zurück, freilich sind neuhochdeutsche Diphthonge nur sehr vereinzelt zu beobachten. Als 1373 die Luxemburger Herren der Mark wurden, bis 1411, amtierte ihre Kanzlei

<sup>1</sup> Danzig bedient sich beispielsweise seit dem 14. Jahrh. im Verkehr mit dem Deutschen Orden des Mitteldeutschen und korrespondiert im 15. Jahrh. auch mit anderen ostdeutschen Fürsten und Städten mitteldeutsch, vgl. H. Bindewald, Die Sprache der Reichskanzlei zur Zeit König Wenzels. Halle 1928, S. 250f.

<sup>2</sup> Böttcher a. a. O. S. 58.



ganz ohne Rücksicht auf die Landessprache. Zeigten ihre ersten Urkunden noch einen stark mitteldeutschen Charakter, so tritt seit 1398 die böhmische Kanzleisprache in ihren Urkunden in volle Geltung, also auch die neuen *ei*, *au*, *eu*, die Ablehnung der *i* der Nebensilben, des Überganges von *i* > *e*, *u* > *o*. Auch das mitteldeutsche *vor-* für *ver-* der Vorsilbe wird gemieden, ebenso steht *sol* und *oder* für das ostmitteldeutsche *sal* und *adir*. In den brandenburgischen Stadtkanzleien blieb natürlich die einheimische niederdeutsche Sprache, während Berlin im Verkehr mit den Herrschern ganz überwiegend hochdeutsch geurkundet hat. Auch seit der Übernahme der Mark durch Friedrich von Hohenzollern blieb die Amtierung hochdeutsch, nur wenige niederdeutsche Schriftstücke gingen an die märkischen Städte. Die Stadturekunden Berlins sind seit 1504 hochdeutsch, die neuhochdeutsche Diphthongierung kam hier in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Herrschaft. S. die vortreffliche Darstellung bei Agathe Lasch, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Dortmund 1910, S. 19. 22. 28. 33. 67. 173.

Mit der hochdeutschen Sprache wurde in Norddeutschland das ganze Schul- und Schriftdeutsch übernommen, das heißt Wortschatz und Phraseologie. Das Niederdeutsche hat sich nur in den freilich innerlich überaus reichen Mundarten erhalten und hier in neuerer Zeit mit der wunderbar lebendigen und treffsicheren Art des niederdeutschen Wesens ein umfängliches und wertvolles mundartliches Schrifttum hervorgebracht, das wir um alles nicht missen möchten. Die in Niederdeutschland selbst seit der höfischen Zeit und gewiß schon früher vorhandene Gering-schätzung der Volkssprache, die alle gebildeten Schichten durch Jahrhunderte kennzeichnete, hat sich erst in unserer Zeit verloren und der stolzen Überzeugung des eigenen Wertes Platz gemacht. Mit dem erfreulichen Gebrauch des Plattdeutschen in Familie und geselligem Verkehr, der gelegentlich sogar in öffentliche Anlässe, Rede und Predigt, hinübergreift, wird die volkhafte Zusammengehörigkeit mit den hochdeutschen Stämmen nicht beeinträchtigt. Auch die vorübergehende Sonderstellung des nordfriesischen Stammes in den Jahren nach dem Weltkriege hat dem starken Bewußtsein der schicksalhaften Verbundenheit des ganzen Volkes Platz gemacht.

\*



Ich habe in diesem Buche Wege beschrrieben, die niemand vor mir zu Ende gegangen ist. Ich habe den Tatsachen mit gewissenhafter Treue nachgespürt und überlasse es anderen, meine Ergebnisse in die Höhe geisteswissenschaftlicher Blitzlichter zu heben.

Die Schriftsprache hat aus den deutschen widerstrebenden Stämmen eine Nation gemacht. Ihre Entstehung war in der Forschung mit einem Gestrüpp falscher Voraussetzungen und schier unüberwindlicher Vorurteile umgeben. Ich nehme für mich nur den Ruhm des fleißigen Wegweisers in Anspruch. Jede Wahrheit ist einfach. Meine Beweisführung soll auch kein Erstaunen hervorrufen. Sie soll nur überzeugen und zu näherer Klarstellung aneifern. Denn noch sind Einzelheiten zu untersuchen, die mir allzuweit vom geraden Wege lagen.

Ich glaube die Tatsachen erwiesen zu haben, daß in der Prager Kanzleisprache des 14. Jahrhunderts ein bis auf wenige Unterschiede vollkommenes Neuhochdeutsch vorliegt, daß dieses neue Deutsch gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit einer geringen mitteldeutschen Färbung in der kursächsischen Kanzlei weiterlebt, sowie es schon in den ersten deutschen Drucken vom Jahre 1461, mit leichtem örtlichen Einschlag, sich darstellt. Ich habe ausgeführt, daß die österreichisch-bayrische Zerdehnung als stärkstes Kennzeichen des neuen Schriftdeutsch ihren Weg in unsere Hochsprache von Böhmen aus genommen hat. Hier hat sich seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die neue Sprachwende in literarischen Handschriften und Urkunden vorbereitet und fand in dem neuen Mittelpunkt unserer Kultur zu Prag eine bewundernswerte Regelung in einer Kanzleisprache, deren vollkommenste Äußerung, und nicht nur in sprachlicher Hinsicht, um das Jahr 1400 der „Ackermann aus Böhmen“ geworden ist. Durch Menschenalter zog sie ihre Spur in den königlichen Urkunden des Reiches. Schlesien und die Lausitz standen unter dem frühen Einfluß der luxemburgischen Kanzlei. Um 1470, als die kursächsische Kanzlei ihre Zurückhaltung gegen die von jener festgelegten Sprachformen aufgab und ihre eigene meißnische Eigenart als mundartlich empfand, war der große Schritt getan. Jetzt mußte auch die habsburgische Geschäftssprache Friedrichs III. und Maximilians I. im fränkisch-ostmitteldeutschen Raume als ein landschaftlich gebundenes



Deutsch erscheinen. So erklärt sich, daß die kaiserliche Urkundensprache um 1500 in den Kanzleien des mittleren Deutschland und in den Druckereien kaum eine Spur ihres Einflusses hinterließ. Während seit 1485 die beiden Linien des kursächsischen Hauses ihre nahezu neuhochdeutsche Kanzleisprache handhabten, hatte die deutsche Druckersprache bereits ihre erste Formung gefunden und begann ihren Siegeszug nach dem schwäbisch-alemannischen Südwestdeutschland. Ein Menschenalter später warf Martin Luther von Wittenberg aus seine im neuen Deutsch geschriebenen Streitschriften über das ganze Deutschland. Was bislang Aufnahme und Verbreitung gewesen, wurde nun Pflege und Bewahrung im Bereich der Kirche und Schule, in der Hand der Schriftsteller und Dichter. Aber noch ein Jahrhundert verging bis zur wirklichen sprachlichen Einigung der Nation, ein weiteres Jahrhundert bis zur Herrschaft der Hochsprache über alle geistigen Äußerungen der Gebildeten. Was zuerst ungeschickt und ängstlich gehandhabtes Werkzeug gewesen, ward nun eine scharfe Waffe in jedem Kampfe des Geistes. Möge die deutsche Schriftsprache, Werkzeug wie Waffe, überall in der Welt vereinigen, was deutschen Wesens ist.